

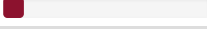
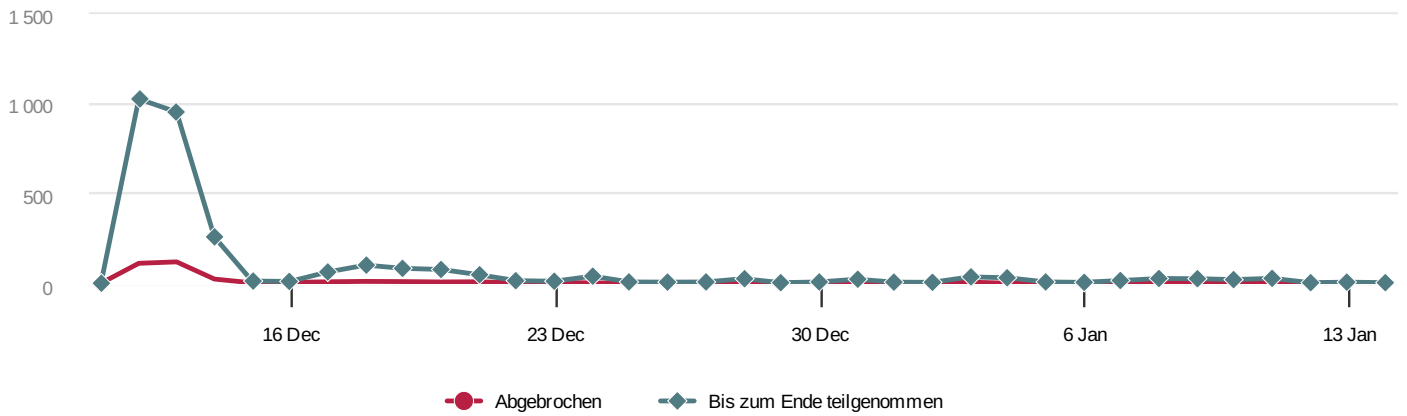



Zusammenfassung / Ergebnis: **Umfrage - Evaluierung des Legal Tech-Gesetzes**

Umfrage - Evaluierung des Legal Tech-Gesetzes

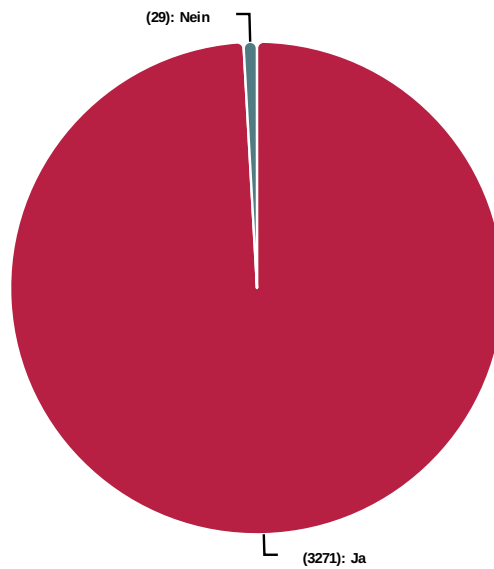
Filter:	-
Besucher:	4.309
Teilnehmer:	3.301 (76,61%) 
Abgeschlossen:	2.963 (89,76%) 
Abgebrochen:	338 (10,24%) 
Anzahl Fragen:	61
Ø Teilnahmezeit:	00:08:44



Besucherquellen	Einladungen / Besucher / Teilnehmer
Umfragelink direkt	- / 4.309 / 3.301 

Sind Sie eine/ein in Deutschland zugelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt?

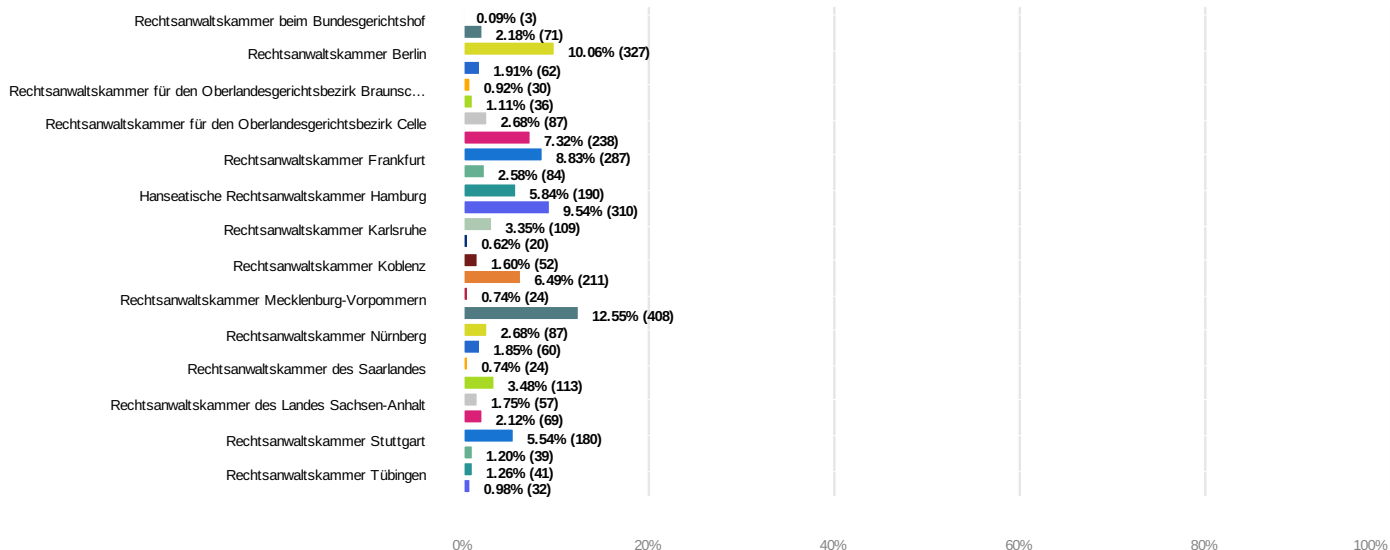
Diese Umfrage richtet sich nur an in Deutschland zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.









Ja	99,12%	3.271	<div style="width: 99.12%;"></div>
Nein	0,88%	29	<div style="width: 0.88%;"></div>
3.300			

Bei welcher Rechtsanwaltskammer sind Sie zugelassen?

Bitten teilen Sie uns mit, welchem Kammerbezirk Sie angehören. So können wir die Relevanz der noch folgenden Fragen regional einschätzen und bewerten.

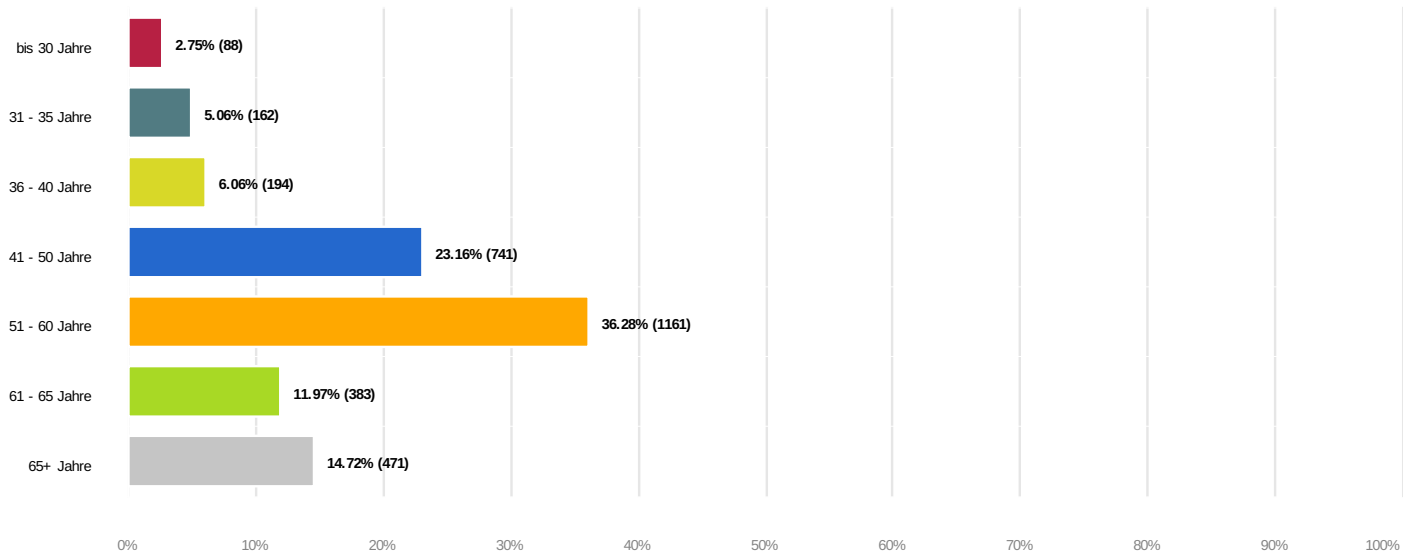









Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof	0,09%	3
Rechtsanwaltskammer Bamberg	2,18%	71
Rechtsanwaltskammer Berlin	10,06%	327
Brandenburgische Rechtsanwaltskammer	1,91%	62
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig	0,92%	30
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen	1,11%	36
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle	2,68%	87
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf	7,32%	238
Rechtsanwaltskammer Frankfurt	8,83%	287
Rechtsanwaltskammer Freiburg	2,58%	84
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg	5,84%	190
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm	9,54%	310
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe	3,35%	109
Rechtsanwaltskammer Kassel	0,62%	20
Rechtsanwaltskammer Koblenz	1,60%	52
Rechtsanwaltskammer Köln	6,49%	211
Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern	0,74%	24
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München	12,55%	408
Rechtsanwaltskammer Nürnberg	2,68%	87
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg	1,85%	60
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes	0,74%	24
Rechtsanwaltskammer Sachsen	3,48%	113

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt	1,75%	57	
Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer	2,12%	69	
Rechtsanwaltskammer Stuttgart	5,54%	180	
Rechtsanwaltskammer Thüringen	1,20%	39	
Rechtsanwaltskammer Tübingen	1,26%	41	
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken	0,98%	32	

3.251

Wie alt sind Sie?

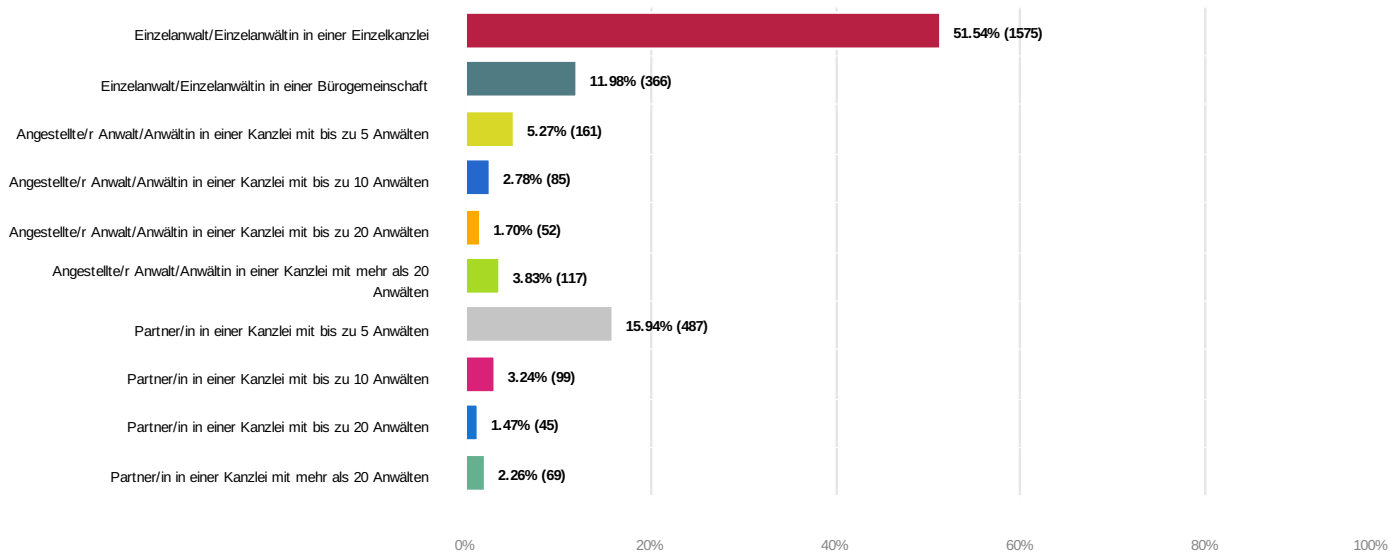


bis 30 Jahre	2,75%	88	
31 - 35 Jahre	5,06%	162	
36 - 40 Jahre	6,06%	194	
41 - 50 Jahre	23,16%	741	
51 - 60 Jahre	36,28%	1.161	
61 - 65 Jahre	11,97%	383	
65+ Jahre	14,72%	471	

3.200

Wie sind Sie überwiegend tätig?

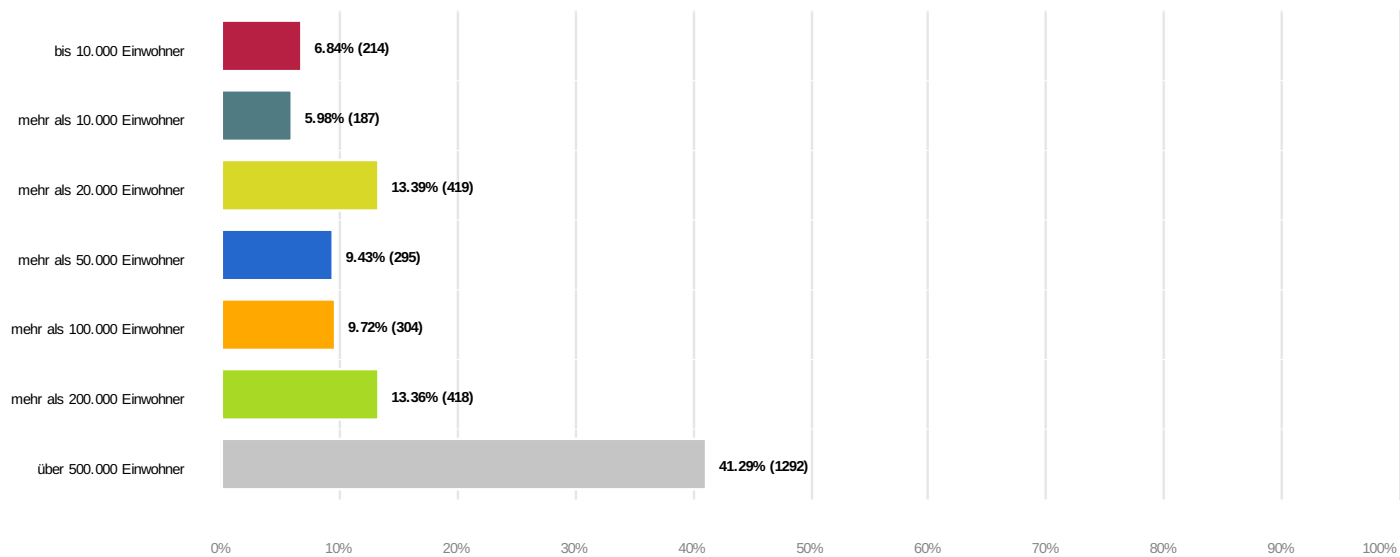
Ich bin










Einzelanwalt/ Einzelanwältin in einer Einzelkanzlei	51,54%	1.575
Einzelanwalt/ Einzelanwältin in einer Bürogemeinschaft	11,98%	366
Angestellte/r Anwalt/ Anwältin in einer Kanzlei mit bis zu 5 Anwälten	5,27%	161
Angestellte/r Anwalt/ Anwältin in einer Kanzlei mit bis zu 10 Anwälten	2,78%	85
Angestellte/r Anwalt/ Anwältin in einer Kanzlei mit bis zu 20 Anwälten	1,70%	52
Angestellte/r Anwalt/ Anwältin in einer Kanzlei mit mehr als 20 Anwälten	3,83%	117
Partner/in in einer Kanzlei mit bis zu 5 Anwälten	15,94%	487
Partner/in in einer Kanzlei mit bis zu 10 Anwälten	3,24%	99
Partner/in in einer Kanzlei mit bis zu 20 Anwälten	1,47%	45
Partner/in in einer Kanzlei mit mehr als 20 Anwälten	2,26%	69

3.056

Wie viele Einwohner hat die Stadt, in der Ihre Kanzlei ihren Sitz hat?

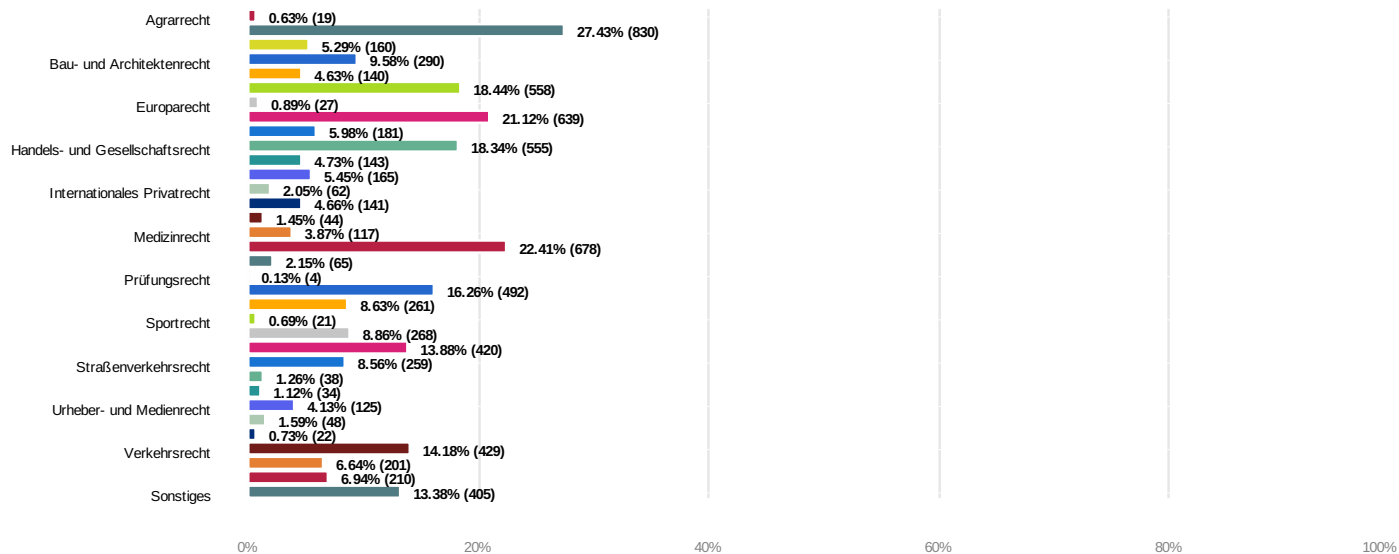


bis 10.000 Einwohner	6,84%	214	
mehr als 10.000 Einwohner	5,98%	187	
mehr als 20.000 Einwohner	13,39%	419	
mehr als 50.000 Einwohner	9,43%	295	
mehr als 100.000 Einwohner	9,72%	304	
mehr als 200.000 Einwohner	13,36%	418	
über 500.000 Einwohner	41,29%	1.292	











3.129

Auf welchen Rechtsgebieten sind Sie schwerpunktmäßig tätig?

Mehrfachnennungen sind möglich.

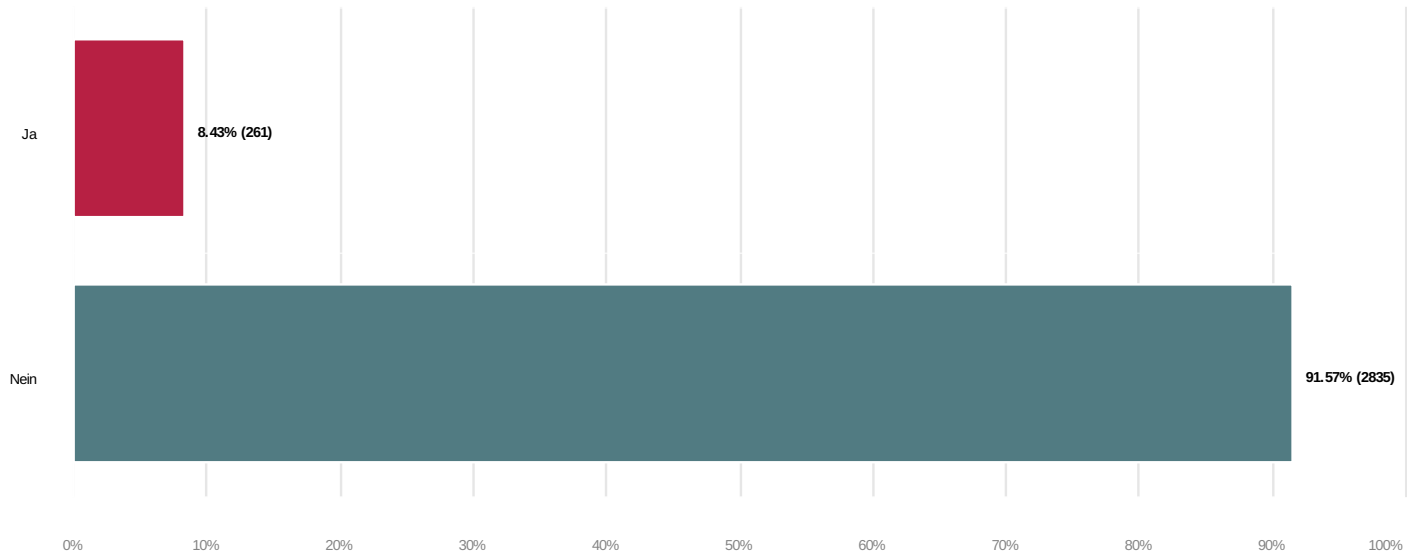




Agrarrecht	0,63%	19
Arbeitsrecht	27,43%	830
Bank- und Kapitalmarktrecht	5,29%	160
Bau- und Architektenrecht	9,58%	290
Datenschutzrecht	4,63%	140
Erbrecht	18,44%	558
Europarecht	0,89%	27
Familienrecht	21,12%	639
Gewerblicher Rechtsschutz	5,98%	181
Handels- und Gesellschaftsrecht	18,34%	555
Insolvenzrecht	4,73%	143
IT-Recht	5,45%	165
Internationales Privatrecht	2,05%	62
Internationales Wirtschaftsrecht	4,66%	141
Kartellrecht	1,45%	44
Medizinrecht	3,87%	117
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	22,41%	678
Migrationsrecht	2,15%	65
Prüfungsrecht	0,13%	4
Schuldrecht	16,26%	492
Sozialrecht	8,63%	261
Sportrecht	0,69%	21
Steuerrecht	8,86%	268
Strafrecht	13,88%	420

Straßenverkehrsrecht	8,56%	259	
Transport- und Speditionsrecht	1,26%	38	
Umweltrecht	1,12%	34	
Urheber- und Medienrecht	4,13%	125	
Vergaberecht	1,59%	48	
Verfassungsrecht	0,73%	22	
Verkehrsrecht	14,18%	429	
Versicherungsrecht	6,64%	201	
Verwaltungsrecht	6,94%	210	
Sonstiges	13,38%	405	

8.051

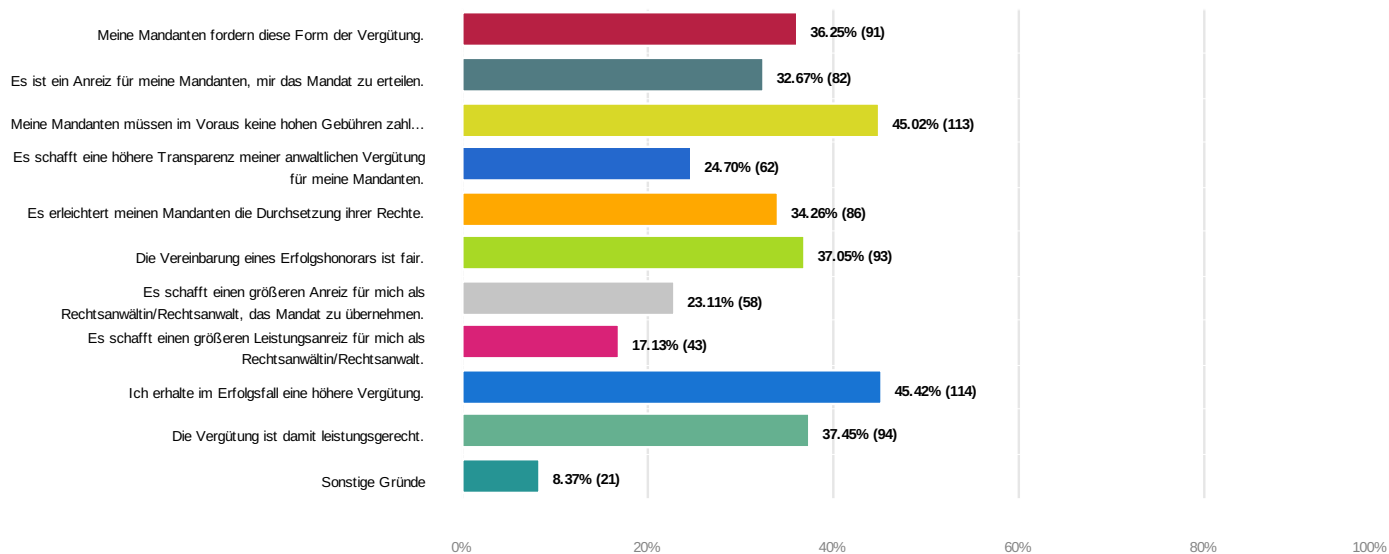
Haben Sie seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart?



Ja	8,43%	261	
Nein	91,57%	2.835	
3.096			

Aus welchen Gründen vereinbaren Sie Erfolgshonorare?

Mehrfachnennungen sind möglich.

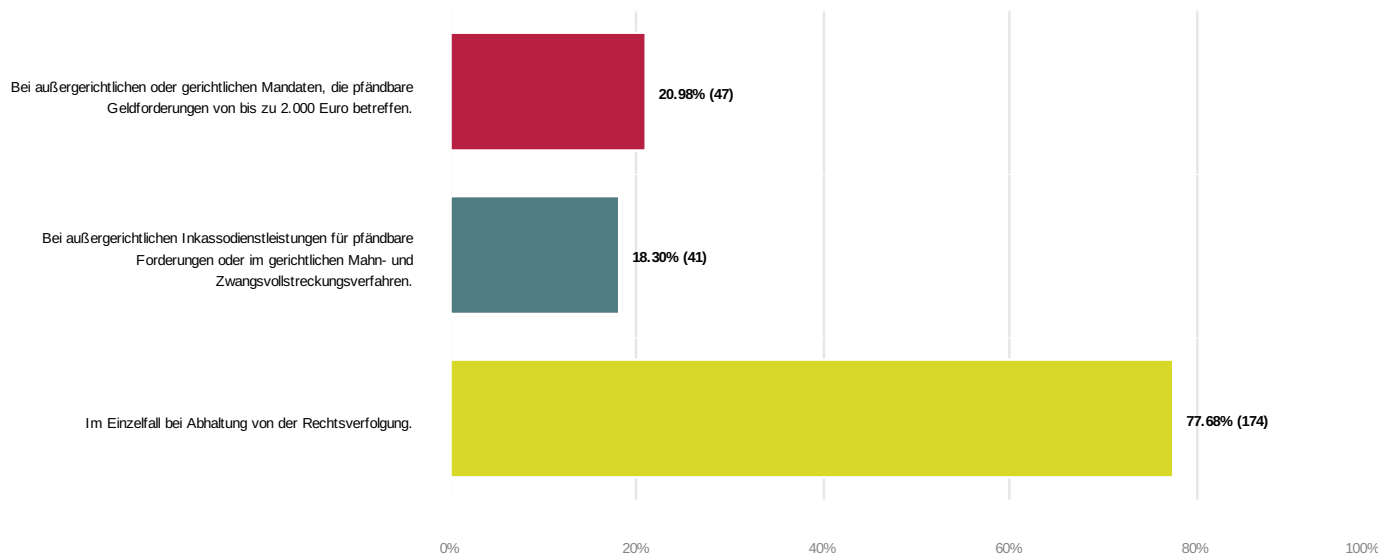


Meine Mandanten fordern diese Form der Vergütung.	36,25%	91	<div style="width: 36.25%;"></div>
Es ist ein Anreiz für meine Mandanten, mir das Mandat zu erteilen.	32,67%	82	<div style="width: 32.67%;"></div>
Meine Mandanten müssen im Voraus keine hohen Gebühren zahlen, was ihr finanzielles Risiko verringert. Sie zahlen nur, wenn der Fall erfolgreich ist.	45,02%	113	<div style="width: 45.02%;"></div>
Es schafft eine höhere Transparenz meiner anwaltlichen Vergütung für meine Mandanten.	24,70%	62	<div style="width: 24.70%;"></div>
Es erleichtert meinen Mandanten die Durchsetzung ihrer Rechte.	34,26%	86	<div style="width: 34.26%;"></div>
Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist fair.	37,05%	93	<div style="width: 37.05%;"></div>
Es schafft einen größeren Anreiz für mich als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, das Mandat zu übernehmen.	23,11%	58	<div style="width: 23.11%;"></div>
Es schafft einen größeren Leistungsanreiz für mich als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.	17,13%	43	<div style="width: 17.13%;"></div>
Ich erhalte im Erfolgsfall eine höhere Vergütung.	45,42%	114	<div style="width: 45.42%;"></div>
Die Vergütung ist damit leistungsgerecht.	37,45%	94	<div style="width: 37.45%;"></div>
Sonstige Gründe	8,37%	21	<div style="width: 8.37%;"></div>

857

In welchen Konstellationen haben Sie seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart (§ 4 Abs. 1 RVG)?

Mehrfachnennungen sind möglich.



Bei außergerichtlichen oder gerichtlichen Mandaten, die pfändbare Geldforderungen von bis zu 2.000 Euro betreffen. 20,98% 47

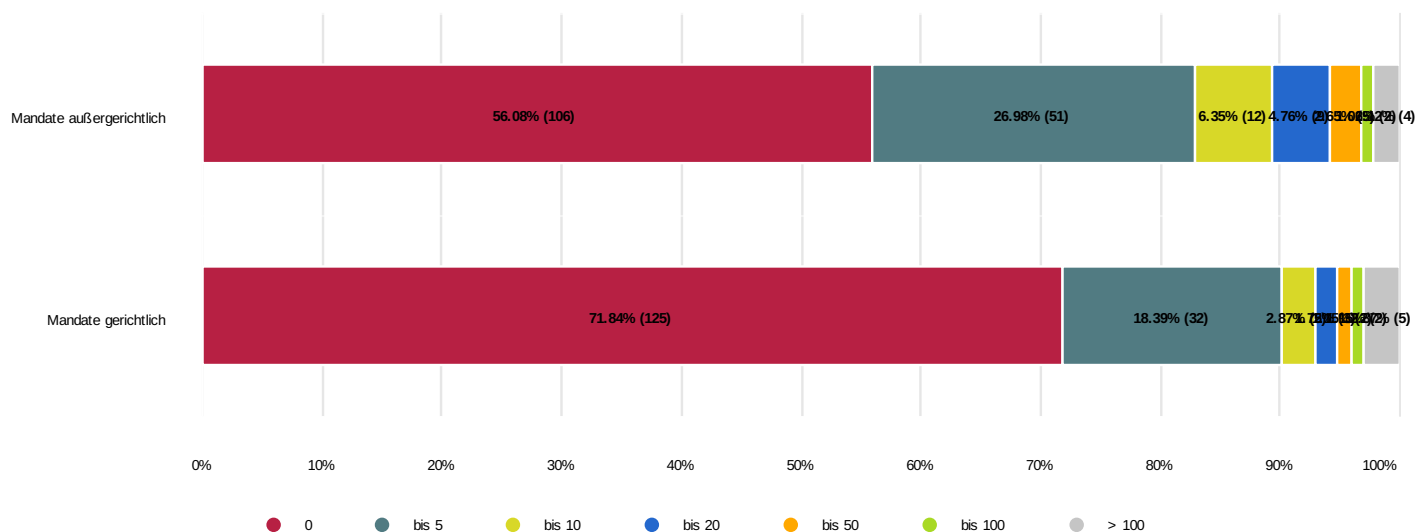
Bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen für pfändbare Forderungen oder im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren. 18,30% 41

Im Einzelfall bei Abhaltung von der Rechtsverfolgung. 77,68% 174

262

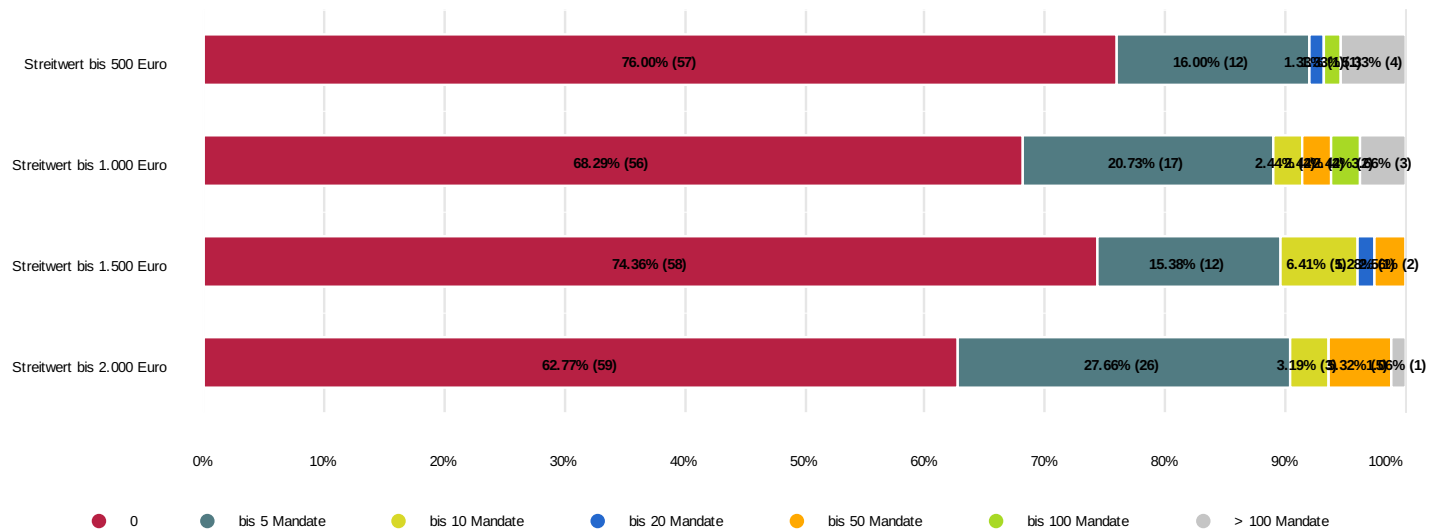
In wie vielen Mandaten, die pfändbare Geldforderungen von bis zu 2.000 Euro betreffen, haben Sie seit dem 01.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart?

Unterteilt in außergerichtliche und gerichtliche Mandate:



	0	bis 5	bis 10	bis 20	bis 50	bis 100	> 100	Ø	
Mandate außergerichtlich	56,08% 106	26,98% 51	6,35% 12	4,76% 9	2,65% 5	1,06% 2	2,12% 4	1,71	189
Mandate gerichtlich	71,84% 125	18,39% 32	2,87% 5	1,72% 3	1,15% 2	1,15% 2	2,87% 5	1,41	174
								1,57	

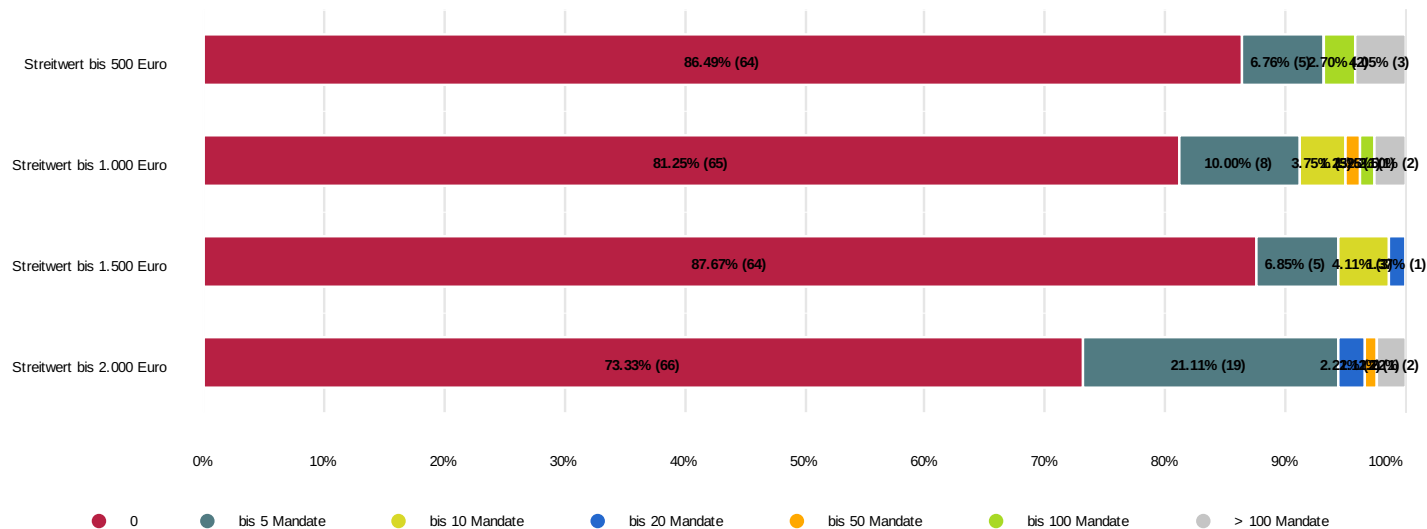
Wie hoch waren die Streitwerte Ihrer außergerichtlichen Mandate bei Erfolgshonorarvereinbarungen über pfändbare Geldforderungen durchschnittlich?



	0	bis 5 Mandate	bis 10 Mandate	bis 20 Mandate	bis 50 Mandate	bis 100 Mandate	> 100 Mandate	σ	
Streitwert bis 500 Euro	76,00% 57	16,00% 12	0,00% 0	1,33% 1	0,00% 0	1,33% 1	5,33% 4	1,28	75
Streitwert bis 1.000 Euro	68,29% 56	20,73% 17	2,44% 2	0,00% 0	2,44% 2	2,44% 2	3,66% 3	1,49	82
Streitwert bis 1.500 Euro	74,36% 58	15,38% 12	6,41% 5	1,28% 1	2,56% 2	0,00% 0	0,00% 0	1,42	78
Streitwert bis 2.000 Euro	62,77% 59	27,66% 26	3,19% 3	0,00% 0	5,32% 5	0,00% 0	1,06% 1	1,56	94

1,45

Wie hoch waren die Streitwerte Ihrer gerichtlichen Mandate bei Erfolgshonorarvereinbarungen über pfändbare Geldforderungen durchschnittlich?

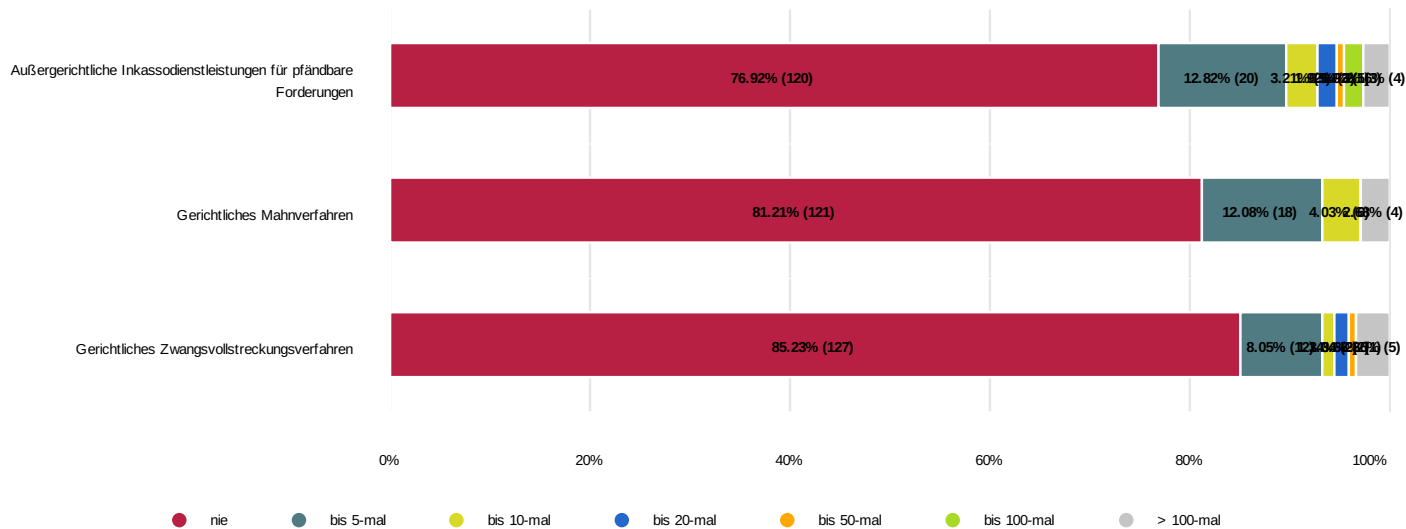


	0	bis 5 Mandate	bis 10 Mandate	bis 20 Mandate	bis 50 Mandate	bis 100 Mandate	> 100 Mandate	σ
Streitwert bis 500 Euro	86,49% 64	6,76% 5	0,00% 0	0,00% 0	0,00% 0	2,70% 2	4,05% 3	1,21 74
Streitwert bis 1.000 Euro	81,25% 65	10,00% 8	3,75% 3	0,00% 0	1,25% 1	1,25% 1	2,50% 2	1,29 80
Streitwert bis 1.500 Euro	87,67% 64	6,85% 5	4,11% 3	1,37% 1	0,00% 0	0,00% 0	0,00% 0	1,19 73
Streitwert bis 2.000 Euro	73,33% 66	21,11% 19	0,00% 0	2,22% 2	1,11% 1	0,00% 0	2,22% 2	1,33 90

1,26

Wie oft haben Sie seit dem 01.10.2021 bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen für pfändbare Forderungen oder im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren Erfolgshonorare vereinbart?

Unterteilt in außergerichtliche Inkassodienstleistungen, gerichtliches Mahnverfahren und gerichtliches Zwangsvollstreckungsverfahren:

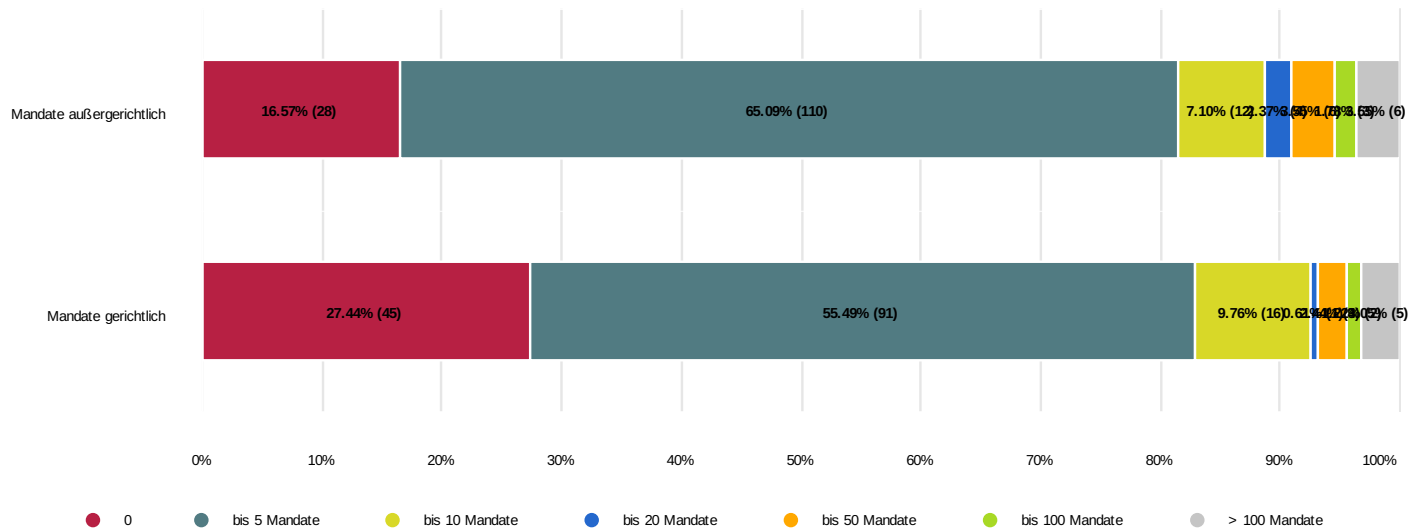


	nie	bis 5-mal	bis 10-mal	bis 20-mal	bis 50-mal	bis 100-mal	> 100-mal	Ø	
Außergerichtliche Inkassodienstleistungen für pfändbare Forderungen	76,92% 120	12,82% 20	3,21% 5	1,92% 3	0,64% 1	1,92% 3	2,56% 4	1,38	156
Gerichtliches Mahnverfahren	81,21% 121	12,08% 18	4,03% 6	0,00% 0	0,00% 0	0,00% 0	2,68% 4	1,21	149
Gerichtliches Zwangsvollstreckungsverfahren	85,23% 127	8,05% 12	1,34% 2	1,34% 2	0,67% 1	0,00% 0	3,36% 5	1,18	149

1,26

In wie vielen Mandaten haben Sie seit dem 01.10.2021 ein Erfolgshonorar vereinbart, bei dem Ihre Mandantin oder Ihr Mandant im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung des Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten worden wäre?

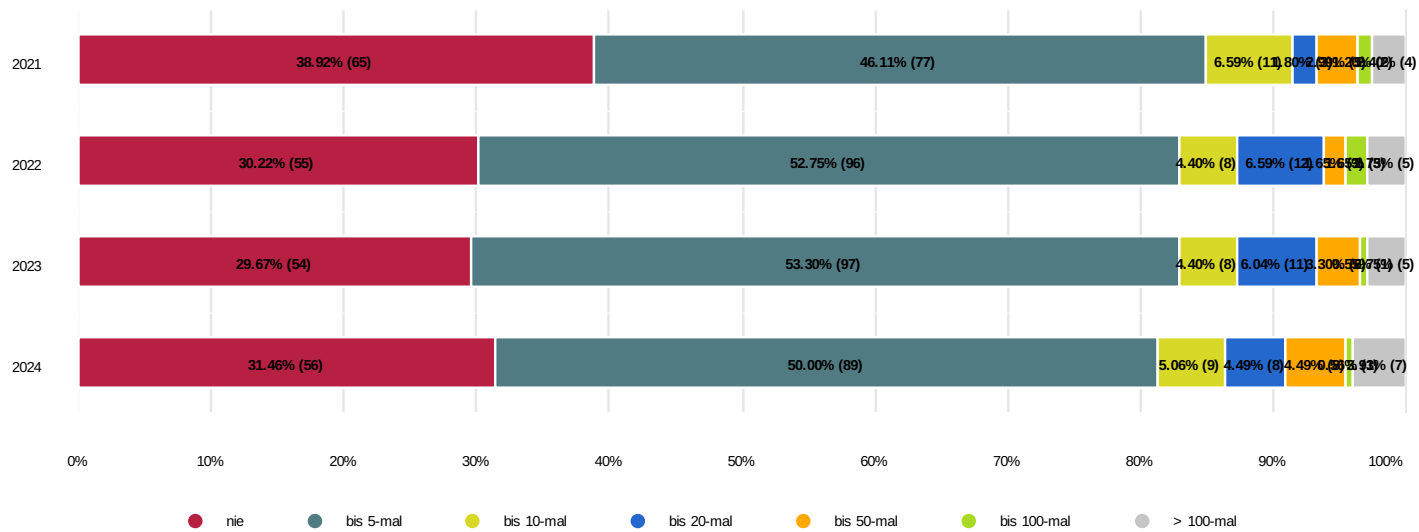
Unterteilt in außergerichtliche und gerichtliche Mandate:



	0	bis 5 Mandate	bis 10 Mandate	bis 20 Mandate	bis 50 Mandate	bis 100 Mandate	> 100 Mandate	Ø	
Mandate außergerichtlich	16,57% 28	65,09% 110	7,10% 12	2,37% 4	3,55% 6	1,78% 3	3,55% 6	2,13	169
Mandate gerichtlich	27,44% 45	55,49% 91	9,76% 16	0,61% 1	2,44% 4	1,22% 2	3,05% 5	1,96	164

2,05

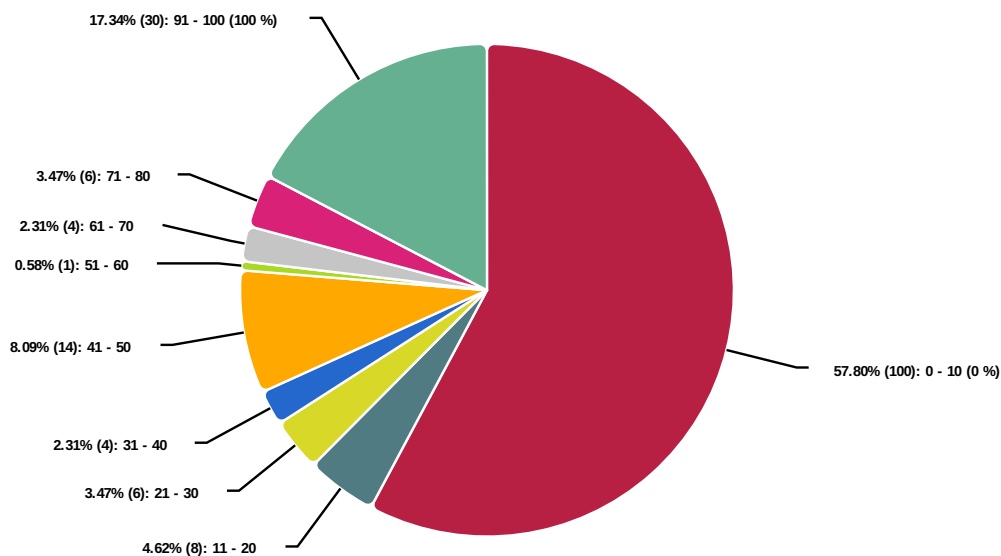
Nennen Sie bitte die Anzahl der von Ihnen vereinbarten Erfolgshonorare in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024:



	nie	bis 5-mal	bis 10-mal	bis 20-mal	bis 50-mal	bis 100-mal	> 100-mal	Ø	
2021	38,92% 65	46,11% 77	6,59% 11	1,80% 3	2,99% 5	1,20% 2	2,40% 4	1,85	167
2022	30,22% 55	52,75% 96	4,40% 8	6,59% 12	1,65% 3	1,65% 3	2,75% 5	1,99	182
2023	29,67% 54	53,30% 97	4,40% 8	6,04% 11	3,30% 6	0,55% 1	2,75% 5	1,99	182
2024	31,46% 56	50,00% 89	5,06% 9	4,49% 8	4,49% 8	0,56% 1	3,93% 7	1,98	178

1,95

Erfolgsabhängige Vergütung: Keine Vergütung bei Nichteintritt des Erfolgs (no win, no fee)



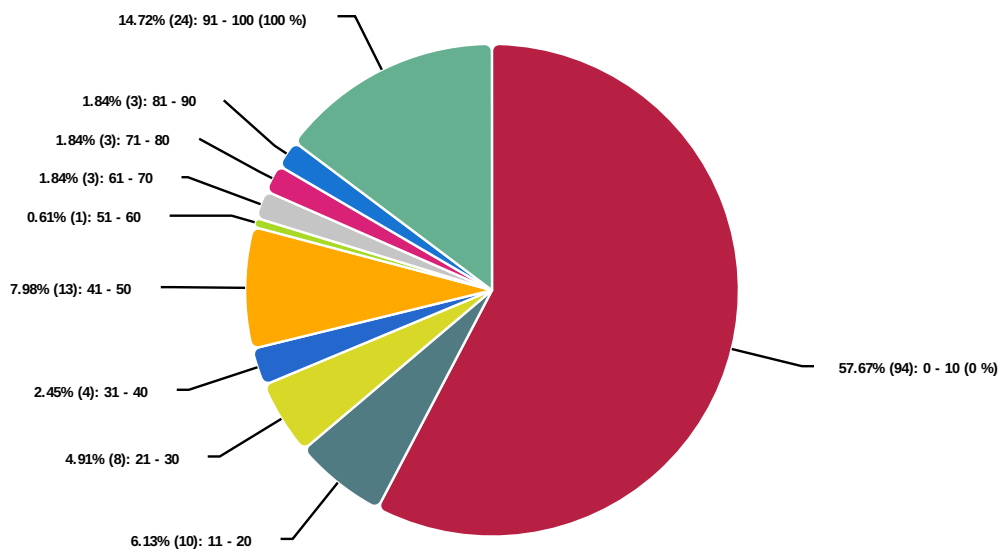
0 - 10 (0 %)	57,80%	100
11 - 20	4,62%	8
21 - 30	3,47%	6
31 - 40	2,31%	4
41 - 50	8,09%	14
51 - 60	0,58%	1
61 - 70	2,31%	4
71 - 80	3,47%	6
81 - 90	0,00%	0
91 - 100 (100 %)	17,34%	30

173

Durchschnittswert:

Ø 28,98

Erfolgsabhängige Vergütung: Geringere Vergütung bei Nichteintritt des Erfolgs (no win, less fee)



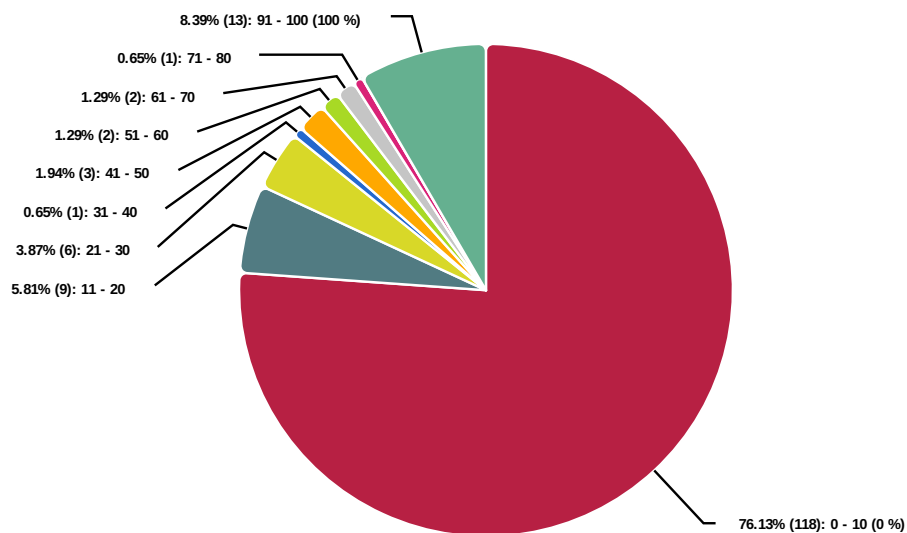
0 - 10 (0 %)	57,67%	94	<div style="width: 57.67%;"></div>
11 - 20	6,13%	10	<div style="width: 6.13%;"></div>
21 - 30	4,91%	8	<div style="width: 4.91%;"></div>
31 - 40	2,45%	4	<div style="width: 2.45%;"></div>
41 - 50	7,98%	13	<div style="width: 7.98%;"></div>
51 - 60	0,61%	1	<div style="width: 0.61%;"></div>
61 - 70	1,84%	3	<div style="width: 1.84%;"></div>
71 - 80	1,84%	3	<div style="width: 1.84%;"></div>
81 - 90	1,84%	3	<div style="width: 1.84%;"></div>
91 - 100 (100 %)	14,72%	24	<div style="width: 14.72%;"></div>

163

Durchschnittswert:

Ø 26,98

Gestaffelte Vergütung: Bei Teilerfolg nur Teilvergütung



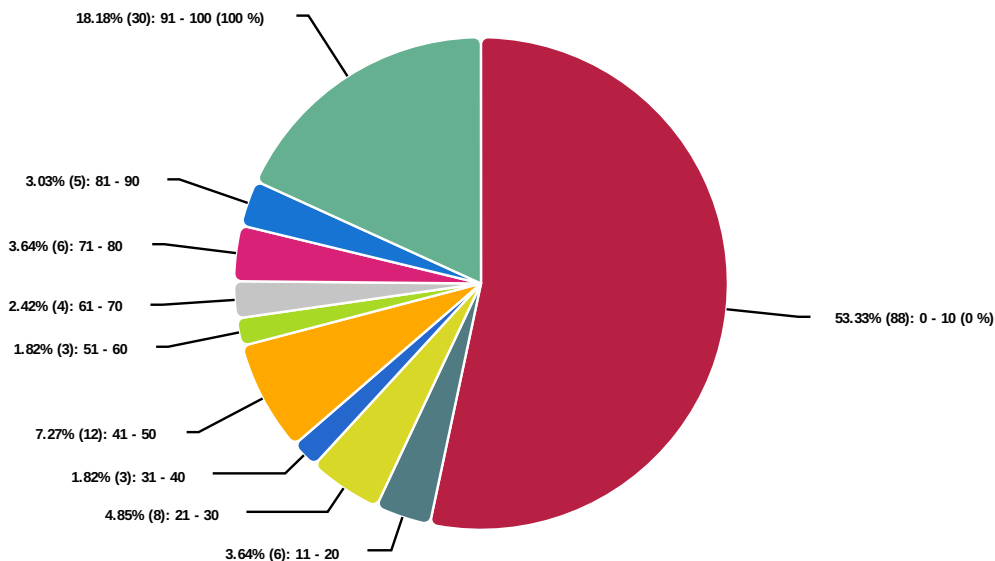
0 - 10 (0 %)	76,13%	118
11 - 20	5,81%	9
21 - 30	3,87%	6
31 - 40	0,65%	1
41 - 50	1,94%	3
51 - 60	1,29%	2
61 - 70	1,29%	2
71 - 80	0,65%	1
81 - 90	0,00%	0
91 - 100 (100 %)	8,39%	13

155

Durchschnittswert:

Ø 14,09

Zusatzvergütung: Gesetzliche Vergütung/Stundenhonorar o. ä. zzgl. Zusatzvergütung im Erfolgsfall (Erfolgsprämie)

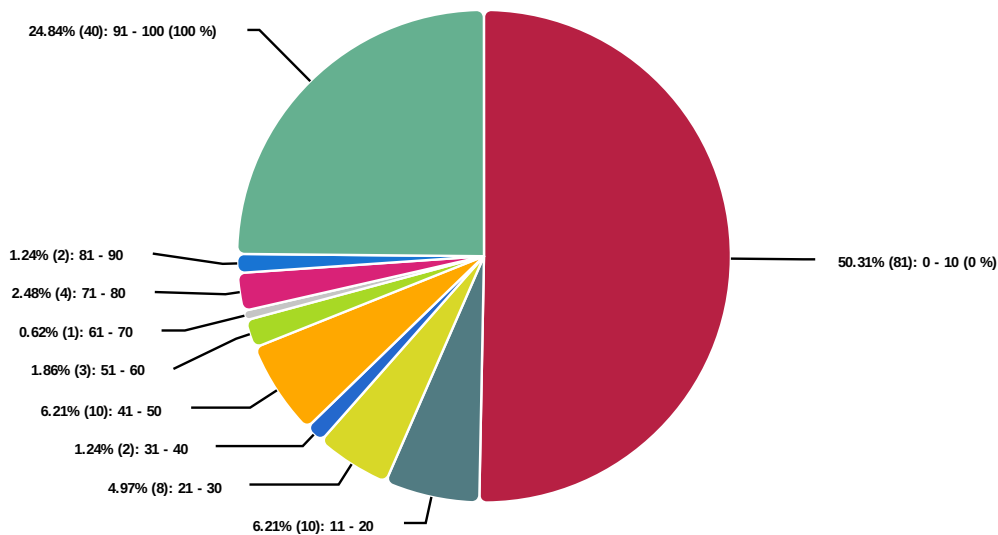


0 - 10 (0 %)	53,33%	88	<div style="width: 53.33%;"></div>
11 - 20	3,64%	6	<div style="width: 3.64%;"></div>
21 - 30	4,85%	8	<div style="width: 4.85%;"></div>
31 - 40	1,82%	3	<div style="width: 1.82%;"></div>
41 - 50	7,27%	12	<div style="width: 7.27%;"></div>
51 - 60	1,82%	3	<div style="width: 1.82%;"></div>
61 - 70	2,42%	4	<div style="width: 2.42%;"></div>
71 - 80	3,64%	6	<div style="width: 3.64%;"></div>
81 - 90	3,03%	5	<div style="width: 3.03%;"></div>
91 - 100 (100 %)	18,18%	30	<div style="width: 18.18%;"></div>
		165	

Durchschnittswert:

Ø 32,90

Prozentuale Beteiligung im Erfolgsfall am Streiterlös (Streitanteilsvereinbarung, sog. quota litis)



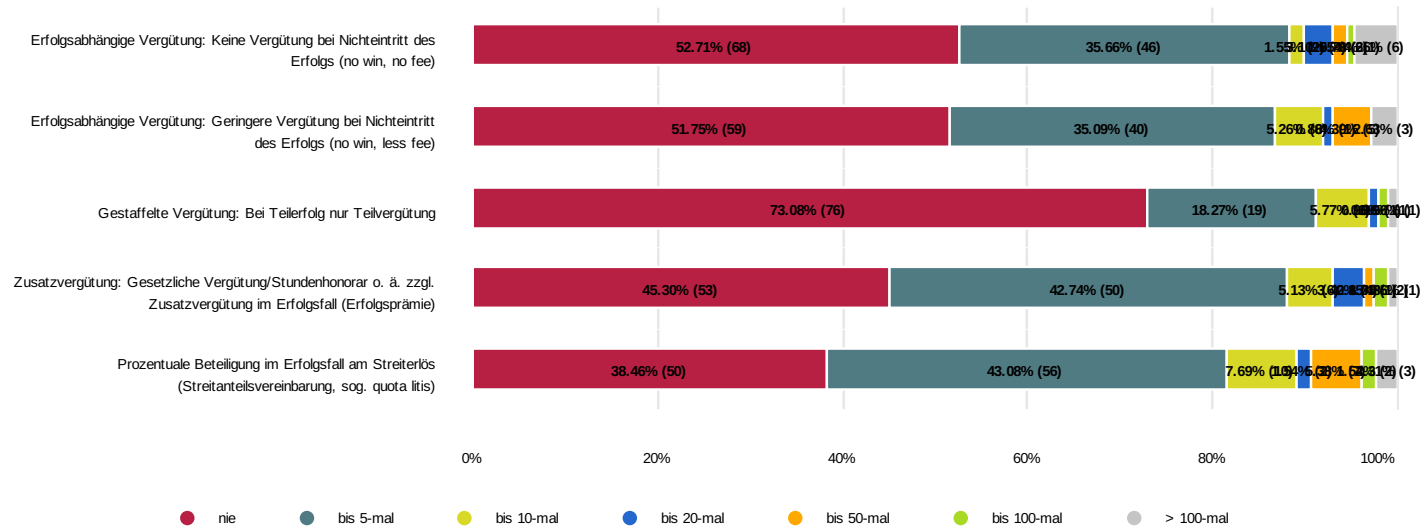
0 - 10 (0 %)	50,31%	81	
11 - 20	6,21%	10	
21 - 30	4,97%	8	
31 - 40	1,24%	2	
41 - 50	6,21%	10	
51 - 60	1,86%	3	
61 - 70	0,62%	1	
71 - 80	2,48%	4	
81 - 90	1,24%	2	
91 - 100 (100 %)	24,84%	40	

161

Durchschnittswert:

ø 35,74

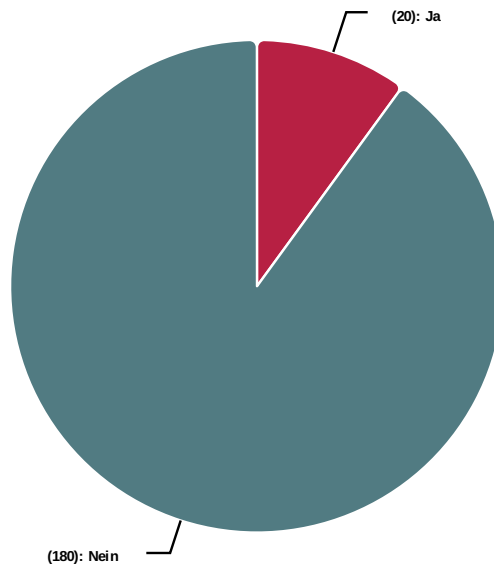
Geben Sie bitte an, in wie vielen Fällen der Erfolgsfall in der jeweiligen Erfolgshonorarvariante eingetreten ist?



	nie	bis 5-mal	bis 10-mal	bis 20-mal	bis 50-mal	bis 100-mal	> 100-mal	Ø	
Erfolgsabhängige Vergütung: Keine Vergütung bei Nichteintritt des Erfolgs (no win, no fee)	52,71% 68	35,66% 46	1,55% 2	3,10% 4	1,55% 2	0,78% 1	4,65% 6	1,61	129
Erfolgsabhängige Vergütung: Geringere Vergütung bei Nichteintritt des Erfolgs (no win, less fee)	51,75% 59	35,09% 40	5,26% 6	0,88% 1	4,39% 5	0,00% 0	2,63% 3	1,68	114
Gestaffelte Vergütung: Bei Teilerfolg nur Teilvergütung	73,08% 76	18,27% 19	5,77% 6	0,96% 1	0,00% 0	0,96% 1	0,96% 1	1,38	104
Zusatzvergütung: Gesetzliche Vergütung/Stundenhonorar o. ä. zzgl. Zusatzvergütung im Erfolgsfall (Erfolgsprämie)	45,30% 53	42,74% 50	5,13% 6	3,42% 4	0,85% 1	1,71% 2	0,85% 1	1,76	117
Prozentuale Beteiligung im Erfolgsfall am Streiterlös (Streitanteilsvereinbarung, sog. quota litis)	38,46% 50	43,08% 56	7,69% 10	1,54% 2	5,38% 7	1,54% 2	2,31% 3	1,94	130

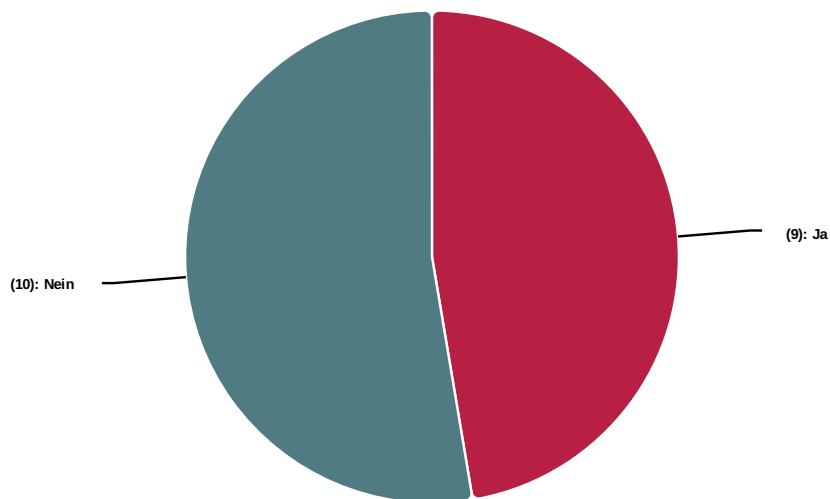
1,68

Ist es aufgrund der Erfolgshonorarvereinbarungen mit Ihren Mandanten zu Problemen gekommen?



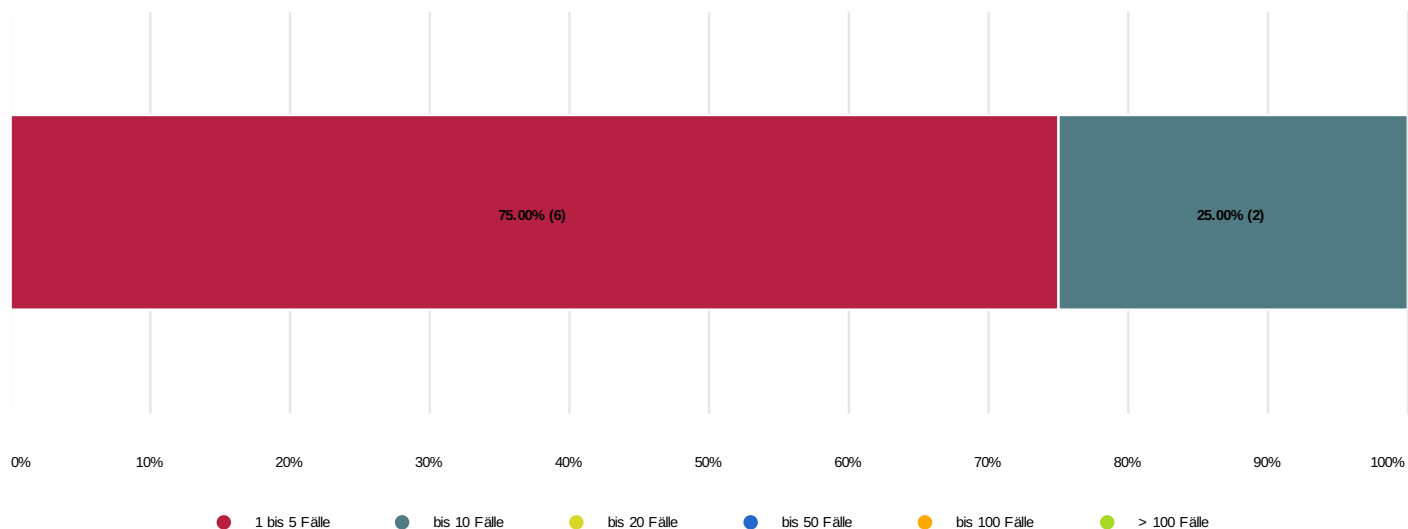
Ja	10,00%	20	<div style="width: 10%; height: 10px; background-color: #c00020;"></div>
Nein	90,00%	180	<div style="width: 90%; height: 10px; background-color: #336666;"></div>
		200	

Ist es nach der Erfolgshonorarvereinbarung vorgekommen, dass Ihnen Ihre Mandantin oder Ihr Mandant das Mandat frühzeitig entzogen hat und Sie damit keine Chance mehr hatten, den Erfolg herbeizuführen?



Ja	47,37%	9	<div style="width: 47.37%;"></div>
Nein	52,63%	10	<div style="width: 52.63%;"></div>

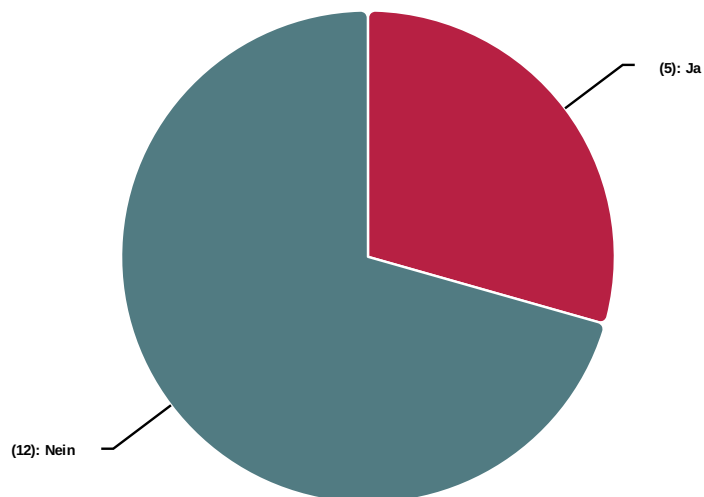
Nennen Sie bitte die Anzahl der Fälle, in denen Ihre Mandantin oder Ihr Mandant Ihnen nach der Erfolgshonorarvereinbarung das Mandat frühzeitig entzogen hat und Sie keine Chance mehr hatten, den Erfolg herbeizuführen:



	1 bis 5 Fälle	bis 10 Fälle	bis 20 Fälle	bis 50 Fälle	bis 100 Fälle	> 100 Fälle	Ø	
	75,00% 6	25,00% 2	0,00% 0	0,00% 0	0,00% 0	0,00% 0	1,25	8

1,25

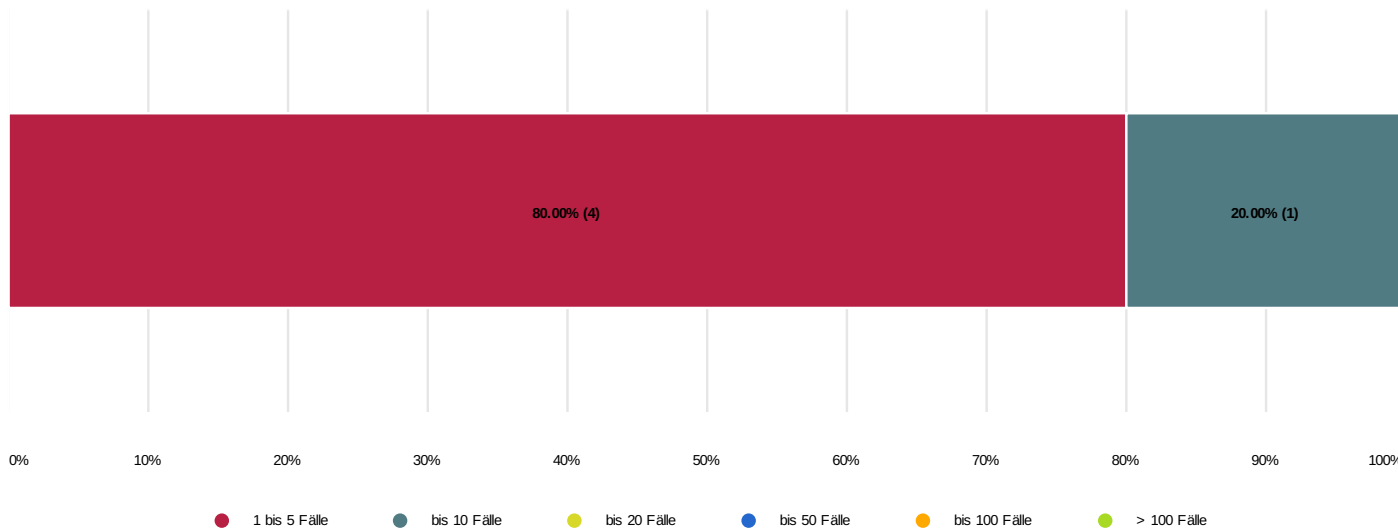
Hatten Sie Fälle, in denen sich die Streitigkeit zum Unmut Ihrer Mandantschaft aufgrund eines Vergleichs schnell erledigt hat, Ihre Mandantin oder Ihr Mandant die erfolgsbasierte Vergütung mit Ihnen aber nur in Erwartung eines langen Verfahrens vereinbart hatte?



Ja	29,41%	5	<div style="width: 29.41%;"></div>
Nein	70,59%	12	<div style="width: 70.59%;"></div>

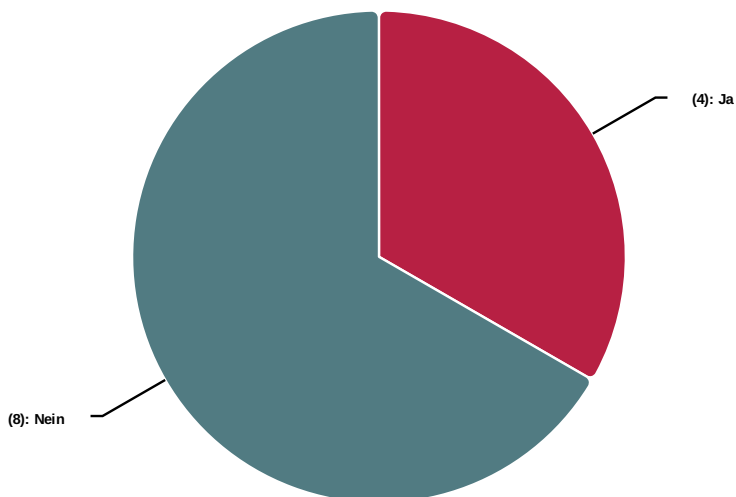
17

Bitte nennen Sie die Anzahl der Fälle, in denen sich die Streitigkeit zum Unmut Ihrer Mandantschaft aufgrund eines Vergleichs schnell erledigt hat, Ihre Mandantin oder Ihr Mandant die erfolgsbasierte Vergütung mit Ihnen aber nur in Erwartung eines langen Verfahrens vereinbart hatte:



	1 bis 5 Fälle	bis 10 Fälle	bis 20 Fälle	bis 50 Fälle	bis 100 Fälle	> 100 Fälle	Ø	
	80,00%	20,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,20	5
	4	1	0	0	0	0	1,20	

Sind Sie bei Mandaten mit Streitanteilsvereinbarung (sog. quota litis) an den Punkt gelangt, dass Sie aus ökonomischen Gründen – um den optimalen Gewinn zu generieren – weitere Tätigkeiten hätten einstellen müssen?

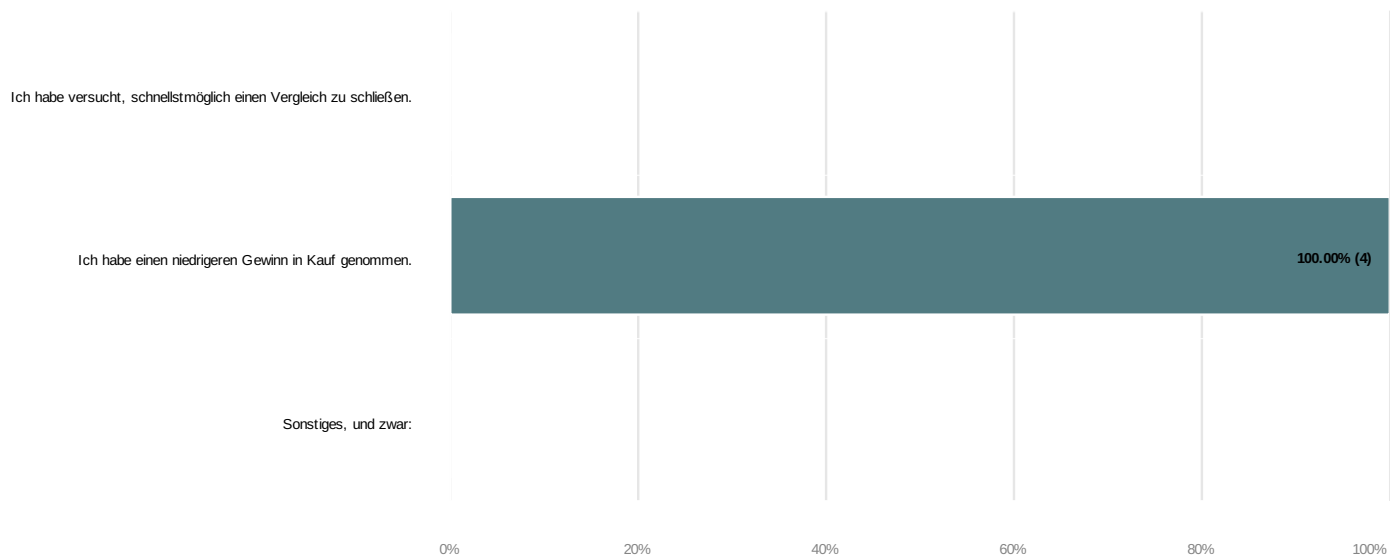


Ja	33,33%	4	<div style="width: 33.33%;"></div>
Nein	66,67%	8	<div style="width: 66.67%;"></div>

12

Was haben Sie in diesen Fällen getan:

Mehrfachnennungen sind möglich.



Ich habe versucht, schnellstmöglich einen Vergleich zu schließen. 0,00% 0

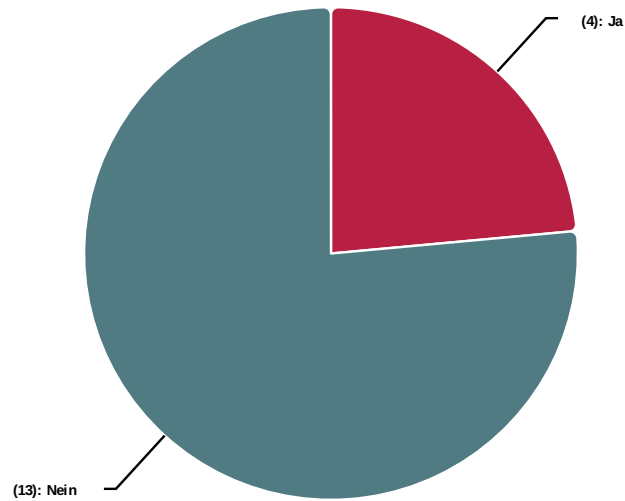
Ich habe einen niedrigeren Gewinn in Kauf genommen. 100,00% 4

Sonstiges, und zwar: _____ 0,00% 0

4

Sonstiges, und zwar: _____

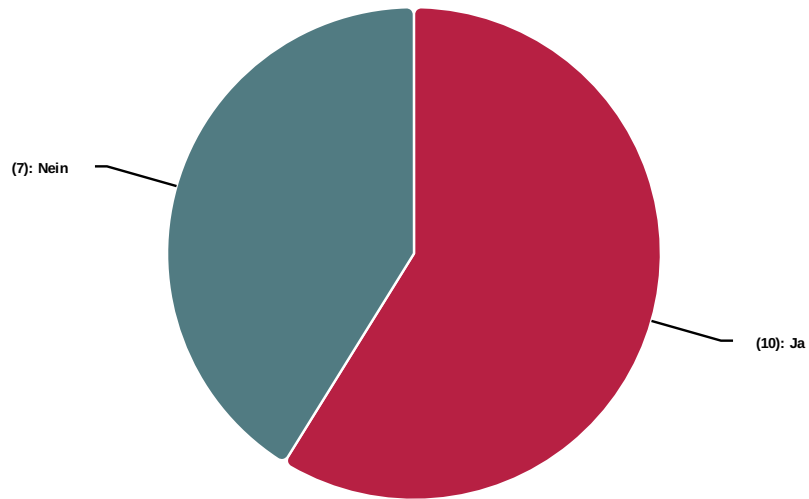
Versuchen Sie grds. bei dieser Erfolgshonorarform - also einer Streitanteilsvereinbarung - schnellstmöglich, Vergleiche abzuschließen?



Ja	23,53%	4	<div style="width: 23.53%;"></div>
Nein	76,47%	13	<div style="width: 76.47%;"></div>

17

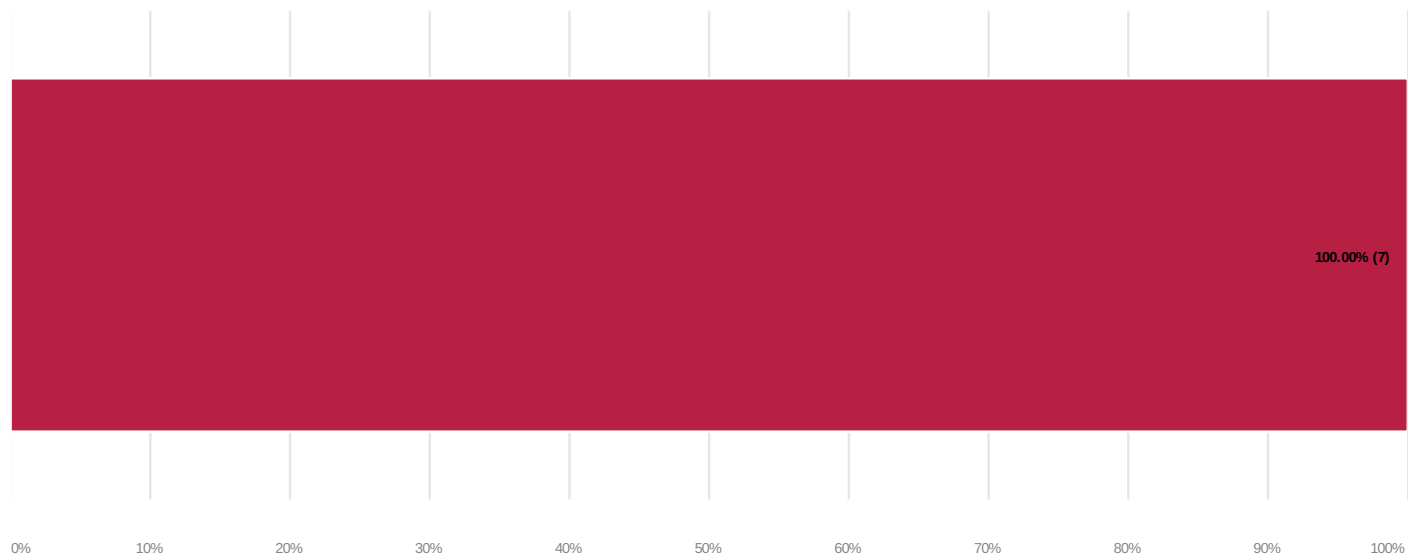
Kam es aufgrund einer getroffenen Erfolgshonorarvereinbarung auch in anderen Konstellationen zu Problemen mit Ihrer Mandantschaft?



Ja	58,82%	10
Nein	41,18%	7

17

Bitte erläutern Sie kurz, zu welchen Problemen es mit Ihren Mandanten gekommen ist:



100,00% 7

7

Ich hatte meinen Anteil auf einem Anderkonto zurückgelegt und auch einen Teil des Geldes für den Mandanten, um im Falle einer etwaigen Berufung die Gebühren für die Gerichtskosten zu haben. Damit war der Mandant einverstanden. Nachdem die erste Instanz verloren gegangen war, wollte der Mandant nichts mehr davon wissen und entzog das Mandat und wollte auch meinen Anteil zurückhaben. Dabei drohte er sogar mit Anzeigen, Meldungen bei der Kammer und sogar einer zivilgerichtlichen Klage.

In zwei Fällen (somit in weniger als 3% aller Fälle) verweigerten die Mandanten die Zahlung mit Verweis auf eventuelle Unwirksamkeit der Vereinbarung. Da die Hürden für eine wirksame, gerichtsfeste Vereinbarung zu hoch und realitätsfern sind, habe ich angesichts unklarer Chancen von gerichtlicher Verfolgung abgesehen. Der Gesetzgeber soll eine Erfolgshonorierung völlig freigeben. Andere rechtsdienstleister dürfen, was wir Rechtsanwälte nicht dürfen....

Häufig falsche Schilderung durch Mandantschaft und Unmut, wenn über die tatsächlichen Chancen aufgeklärt wird

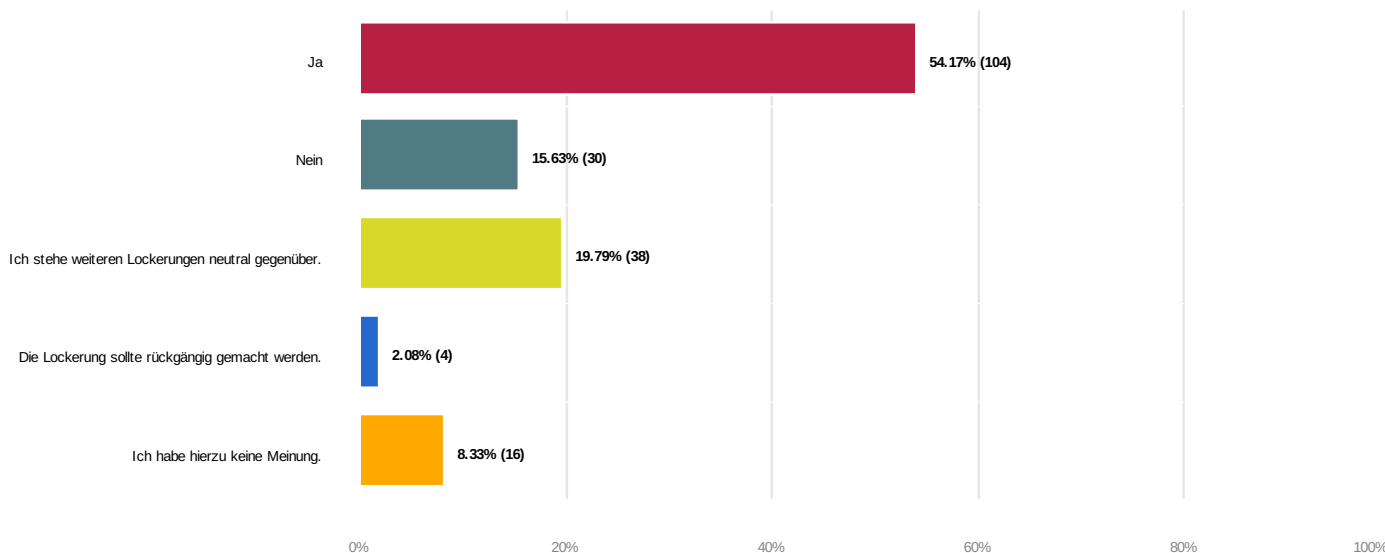
Selten: Unstimmigkeiten über die Berechnung des Erfolgshonorars bzw. Unklarheit, welche Bestandteile einer Einigung Grundlage zur Berechnung sein sollen






Allgem. Zahlungsmoral -bei kurzfristigem Erfolg muss auch kurzfristig gezahlt werden.

Unwillen, das Honorar im Erfolgsfall zu zahlen.

Häufig ist das Modell des Erfolgshonorars relativ unbekannt bei Mandanten, weshalb ein erhöhter Beratungs- und Erklärungsaufwand besteht. Hieraus können externe Faktoren sich auf das Mandat auswirken.

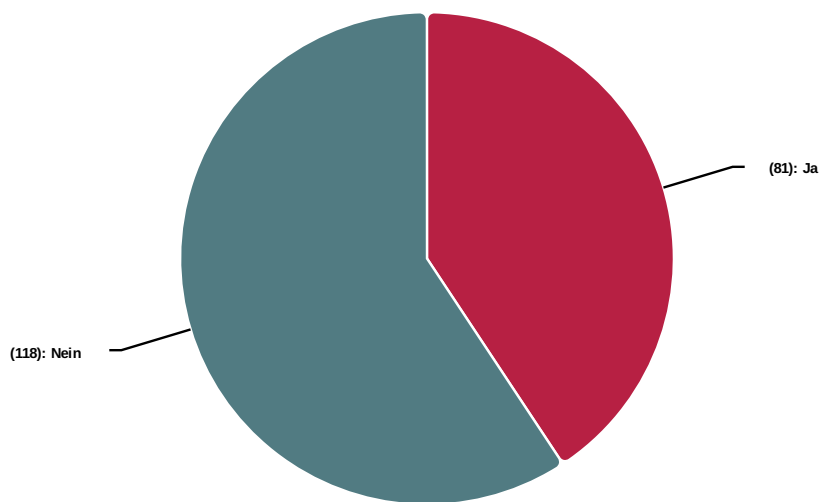
Sollte die Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren, auf alle Forderungen, die vor Amtsgerichten geltend gemacht werden können, erweitert werden?



Ja	54,17%	104	
Nein	15,63%	30	
Ich stehe weiteren Lockerungen neutral gegenüber.	19,79%	38	
Die Lockerung sollte rückgängig gemacht werden.	2,08%	4	
Ich habe hierzu keine Meinung.	8,33%	16	

192

Haben Sie bereits vor dem 01.10.2021 Erfolgshonorare nach der alten Fassung des § 4a RVG vereinbart?

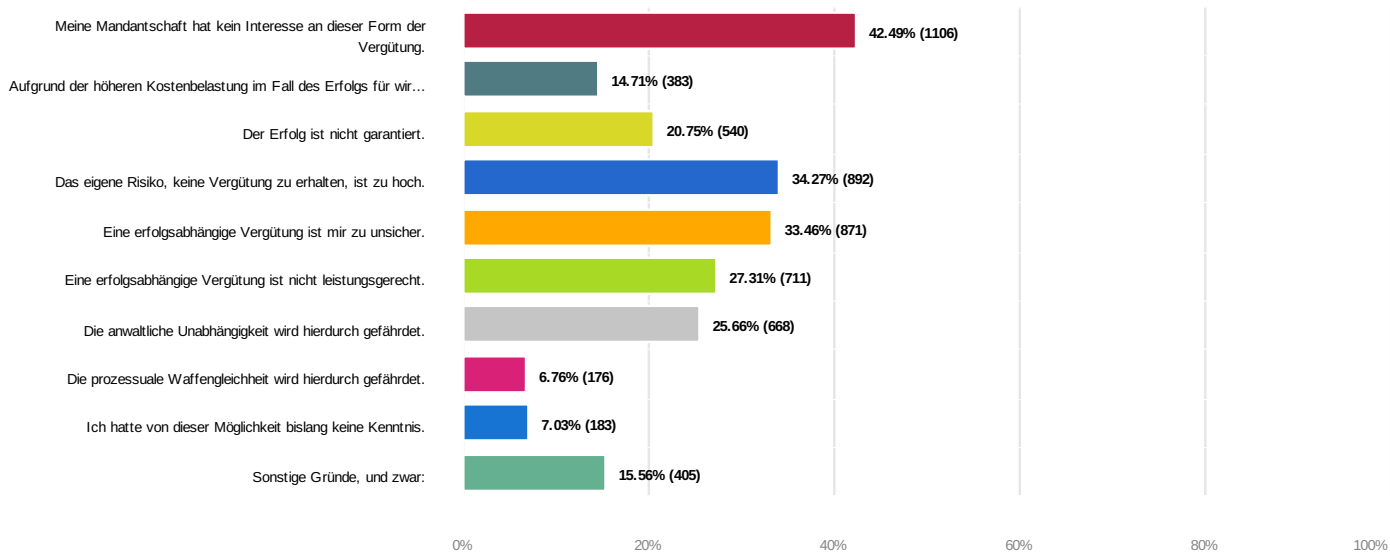


Ja	40,70%	81	<div style="width: 40.7%;"></div>
Nein	59,30%	118	<div style="width: 59.3%;"></div>

199

Aus welchen Gründen haben Sie bisher keine Erfolgshonorare vereinbart?

Mehrfachnennungen sind möglich.



Meine Mandantschaft hat kein Interesse an dieser Form der Vergütung.	42,49%	1.106
Aufgrund der höheren Kostenbelastung im Fall des Erfolgs für wirtschaftlich schwächere Mandanten im Vergleich zur gesetzlichen Vergütung.	14,71%	383
Der Erfolg ist nicht garantiert.	20,75%	540
Das eigene Risiko, keine Vergütung zu erhalten, ist zu hoch.	34,27%	892
Eine erfolgsabhängige Vergütung ist mir zu unsicher.	33,46%	871
Eine erfolgsabhängige Vergütung ist nicht leistungsgerecht.	27,31%	711
Die anwaltliche Unabhängigkeit wird hierdurch gefährdet.	25,66%	668
Die prozessuale Waffengleichheit wird hierdurch gefährdet.	6,76%	176
Ich hatte von dieser Möglichkeit bislang keine Kenntnis.	7,03%	183
Sonstige Gründe, und zwar: _____	15,56%	405

5.935

Sonstige Gründe, und zwar: _____

Rechtliche Beschränkung

Gesetzliche Regelung begründet enorm hohes Risiko für Rechtsanwalt

Die gesetzliche Regelung ist derart restriktiv, dass sie in meiner täglichen Praxis nicht rechtssicher angewendet werden kann.

kommt für Großteil der Tätigkeiten (Vertragserstellung, Gestaltungsberatung) nicht in Betracht

Mein Stundenhonorar deckt meine Leistungen bestens ab.

hat sich nicht angeboten

nicht mehr tätig

Die Einschränkungen schließen meine Rechtsgebiete faktisch aus.

schwierig, wenn Mandant gegen den Anwalt die Richtung bestimmen will, der Anwalt aber einen guten Teil des Risikos trägt

kein Bedarf

Erfolgshonorare sind vielfach von der Mandantschaft und auch vom Unterzeichner gewünscht. Die aktuellen Beschränkungen (Deckelung Geldforderung etc.) machen die Vereinbarung aber rechtlich in zahlreichen Fällen nicht zulässig. Stattdessen profitieren externe Prozessfinanzierer.

erhöhter Prüfungsaufwand vor Vereinbarung

Diese Rechtsgebiete bearbeite ich kaum.

Keine passenden Mandate

Ich möchte nicht das Risiko meiner Mandanten übernehmen, zumal diese nicht immer vorab alle Umstände preisgeben.

bei Unterlassungsansprüchen nicht praktikabel

ich bin kein Kaufmann

Meine Mandanten können sich ein Erfolgshonorar nicht leisten

In einzelnen Fällen wurden Erfolgshonorare angeboten, das Mandat kam aus anderen Gründen jeweils nicht zustande.

Wenig Interesse, anwaltsfremd

keine in Betracht kommenden Mandate

In meiner Kanzlei gibt es quasi keine Sachverhalte, welche die Voraussetzungen für die wirksame Vereinbarung eines Erfolgshonorars erfüllen würden.

Die Streitwerte sind zu niedrig

Ich bin Syndikusanwalt und vereinbare keine gesonderten Honorare

Wenig pragmatisch und nicht gerade sinnfällig im weiten Bereichen des Arbeitsrechts, insbesondere auf Arbeitgeberseite

Ich führe keine Prozesse und rechne fast nur nach Zeitaufwand ab.

Schwierigkeit den Erfolg zu definieren

Kooperationen mit Rechtsschutzversicherungen die dies nicht akzeptieren

die formalen und inhaltlichen Hürden für eine wirksame Vereinbarung sind zu hoch

Steuererklärung + Lohn sind nicht erfolgsabhängig

Ich bin überwiegend steuerberatend tätig und rechne nach Stundensätzen ab.

angestellt

zu komplizierte rechtl. Anforderungen

nur aussergerichtliche Tätigkeiten, die nur nach Zeitaufwand honoriert werden

Gesetzlich Regelung zu eng beschränkt

Passt nicht zu meinem Mandats- & Mandantenkreis

fast ausschließlich beratend tätig

eine erfolgsabhängige Vergütung ist im Familienrecht nicht geboten.

zu geringe Streitwerte

Ausreichende Honorarvereinbarung, die eine Erfolgsvergütung nicht notwendig macht.

Ich bin nur angestellter Anwalt

es gibt bessere legale Methoden

bislang als Alternative nicht geprüft

Dauer der Tätigkeit und der Verfahren

Schwellenwert gem. Var. 1 zu niedrig.

im ländlichen Raum nicht durchsetzbar.

die Regelung ist wenig praxisnah

kein Interesse bei Mandanten

Die gesetzliche Regelung ist weiterhin zu kleinteilig. Das Verbot des Erfolgsh

Ich bin ausschließlich als Berufsbetreuerin und als Vormundin tätig.

Die möglichen Anwendungsfälle sind zu eingeschränkt. Die rechtswirksame Vereinbarung des Erfolgshonorars ist zu risikobehaftet..

ich möchte den 4. und 5. Punkt präzisieren: ich halte die Bedingungen, eine solche Vereinbarung rechtssicher so zu formulieren, dass sie auch im Streitfall "hält", für zu schwierig bzw. die Hindernisse für unübersteigbar.

Es kam bisher nie zur Sprache. Die Gebührenordnung ist am einfachsten dem Mandanten verständlich zu machen.

Das Gesetz erlaubt zu wenig Anwendungsfälle.

Unsicherheit zur Wirksamkeit der Vereinbarung

widerspricht unserer Stellung als Organ der Rechtspflege

Erforderliche Vereinbarung ist der Mandantschaft (mangelnde Bildung, mangelnde Sprachkenntnisschwer vermittelbar

Die bearbeiteten Rechtsgebiete eignen sich nicht dafür.

Eine Erfolgsvergütung ist meist nur bei Rechtsstreitigkeiten, nicht aber bei sonstiger Beratung möglich.

keine Notwendigkeit

Ich bin vornehmlich als Insolvenzverwalter und Nachlasspfleger tätig

kein Interesse

Tätigkeit nahezu ausschließlich auf Stundensatzbasis

hauptsächlich Notar

Da in meinen Fällen die Vergütung überwiegend von Dritten erstattet werden, die nur die Wertgebühren nach RVG akzeptieren.

Die gesetzlichen Anforderungen an eine wirksame Vereinbarungen sind zu hoch; sie bergen ein zu hohes Risiko der Unwirksamkeit

vor allem Mandaten mit schwierigen Fällen melden sich, die andere RAe nicht wollen. Alle die Web-Angebote ("Conny" etc.) nutzen, melden sich natürlch erst gar nicht.

Keine geeigneten Fälle

Ich bekomme meist PKH/VKH.

kein Bedarf

kein Anwendungsbereich gegeben

als Angestellte liegt die Entscheidung nicht bei mir

'Kompensation' durch lukrative Mandate des gleichen Mandanten

bisher in meinen Fällen nicht sinnvoll

Das Familienrecht ist hierfür nicht das passende Rechtsgebiet.

In meinem Bereich finde ich das in der Außenwirkung unpassend

Rechtslage ermöglicht kein Erfolgshonorar bei der Strafverteidigung

Für unsere Mandantschaft kein Thema

kommt bei mir im Grundsicherungsrecht bisher nicht vor

Wirksamkeit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§4a Abs. 3 RVG) ungewiss

zu hohes Risiko, dass die Vergütungsvereinbarung trotz der Neuregelung unwirksam sein könnte

Keine Mandate, wo ich diese Möglichkeit gehabt hätte

Das Gesetz ermöglicht kein Erfolgshonorar für die aus meiner Sicht geeigneten Mandate

keine passenden Fälle

Nicht genügende Kenntnisse

Fehlende Vergütung, wenn Mandanten nicht alle nachteiligen Informationen preisgeben und der Prozess deswegen verloren geht.

Die gesetzliche Regelung ist nicht dafür gemacht echt Erfolgshonorare vereinbaren zu können. Es gibt zu viele Unwägbarkeiten bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars. Es wäre wünschenswert, dass die monetären Grenzen einer Erfolgshonorarvereinbarung deutlich erhöht werden. Für Geldforderungen bis zu EUR 2.000 gibt es bereits die Möglichkeit von Beratungskostenhilfe um auch weniger privilegierte Mandanten beraten zu können. Wieso die Grenze von EUR 2000 gewählt wurde, ist nicht einleuchtend. Statt eine Obergrenze durch Angabe einer starren Zahl zu wählen, sollte eine Regelung geschaffen werden, die Erfolgshonorare generell erlaubt, aber das Honorar auf ein prozentuales Maß begrenzt – beispielsweise: Erfolgshonorare sind erlaubt – als Honorar dürfen maximal 25% des Streitwerts vereinbart werden.

Vereinbarung von Stundensätzen ausreichend

Voraussetzungen nicht gegeben

Rechne überwiegend Stundenhonorar ab.

Aufwand bei Abschluss und Unsicherheit, ob Erfolgshonorarvereinbarung "am Ende des Tages" überhaupt wirksam vereinbart wurde.

Risiko der Uneinbringbarkeit und Berücksichtigung bei Erfolgshonorar

Rechtsschutzversicherte Mandanten

kostendeckendes Arbeiten war nicht möglich

Betreuungsrecht ist Schwerpunkt und mit Betreuten, die in allen Berufsfeldern von Anwälten und RDG Hilfe brauchen - Diese Felder werden nun den Anwälten als RAen durch falsch interpretierte Gesetzesgrundlagen quasi versagt / erschwert gegenüber anderen Betreuern und Berufsfeldern des RDG, was nirgendwo geregelt ist und trotzdem von den Kammern zulasten der Anwälte gefördert wird - diese Ausschlüsse / Erschwernisse aus / in dem Anwaltsberuf - Anwälte müssen plötzlich anders als Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Steuerberatende u. a. Rechtsanwalts-Dienstleistende, deren Rechtsdienste alle auch vom Rechtsdienstleistungsg RDG erfasst sind für außergerichtliche Tätigkeiten u. für andere Spezialisten / Menschen auch eröffnet sind, doppelte Betriebe führen, sollen eigentlich die Kanzlei nicht mit Betreuern, also mit sich selbst als RA-Betreuer teilen, wie soll das gehen, wenn RAe zugleich Betreuer sind?????? Fast jede Betreuung für Anwälte umfasst viele schwierige Rechtsfragen, die der Gesetzgeber nicht umfassend einzelfallanwendungsgerecht gelöst hat auf allen Rechtsgebieten für Verbraucher und Unternehmer, die Betreute sind. Das ist viel umfassender als nur Testamentsvollstreckung usw. , s. dazu die unendlich lange Liste mit allen deutschen, europäischen, internationalen Berufsfeldern für RAe, die hier für deutsches Recht weitgehend einschlägig sind, die Liste der rechtlichen Berufsfelder greift also größtenteils auch im Betreuungsrecht. Die RA-Tätigkeit soll grds. nicht in all den gelisteten Berufsfeldern von dem RA -Beruf gesondert in einem eigenen Beruf mit dem Namen des Berufsfeldes sondern die Nicht-Betreuer-Anwälte dürfen diese Felder bis auf die Betreuungen als Anwälte mit ihrer Anwaltsversicherung ausüben - nur als Betreuer mit einer zusätzlichen gesonderten Berufshaftpflicht-Versicherung und Praxis. Wieso gilt das nicht für Insolvenzverwalter u. alle anderen Berufsfelder, warum reicht es bei Anwalts-Betreuern nicht wie bei den anderen Berufsfelder-Anwälten, dass sie die Anwaltsversicherung anpassen, wenn die Mandate aufwendiger und mehr werden? Aber die Extrahierung aller gelisteten rechtl. Berufsfelder aus dem Anwaltsberuf wäre doch toll, dann bräuchten wir jedenfalls außergerichtlich und bei AG-, ArbG-, SG u. a. i. d. R. keine Anwälte mehr. Pech für diejenigen, die Jura studiert haben, um Anwälte zu werden. Letztere könnten nur noch beschränkt gerichtlich tätig werden und die Prozessökonomie als nur für bestimmte Gerichtszweige zugelassene RAe so gewaltig sprengen würden. Das wäre doch eine Anregung für einen grundlegende Gesetzesänderung

qualitativ andere Mandate

im Strafrecht nicht möglich

kein Bedarf

Keine entsprechenden Mandate für ein Erfolgshonorar

halte ich für unseriös

mir alles viel zu umständlich (zu hohe Formvorschriften)

kein Interesse

vereinbare Festgebühren

Die Voraussetzungen, wonach im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten werden würd, lagen noch nicht vor.

zu komplizierte Regelung

gesetzliche Ausnahmegründe greifen nicht

die Streitwerte sind zu niedrig

Anforderungen an die Vereinbarung des Erfolgshonorars

Dies fördert den Anspruch von Mandanten, dass Rechtsdienstleistungen nichts wert sind und kostenlos zu erbringen sind, wenn es nicht so läuft, wie der Mandant es gerne hätte, obwohl er über alle Risiken aufgeklärt ist. Mandanten neigen dazu, eine Leistung nur als solche zu betrachten, wenn Sie einen positiven Mehrwert in Ihrem Sinne erhalten, sprich der Anwalt die vermeintlichen Rechte des Mandanten durchsetzen konnte. Die geistige Tätigkeit an sich, die Ausbildung, Kompetenz und Erfahrung wird von Mandanten nicht als honorierungswürdige Leistung betrachtet. Hier muss ein Umdenken der Mandanten erzwungen werden, damit zukünftig überhaupt noch Anwälte tätig werden können. Die Vergütung des RVG ist untergerichtlich niedrig, unwirtschaftlich und aufgrund des Anspruchsdenkens bei Mandanten eine Vergütungsvereinbarung für wirtschaftlichere Anwaltshonorare sehr oft nicht durchsetzbar. Selbst Unternehmer fangen inzwischen an, um Gebühren mit dem Anwalt zu feilschen. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden und dieser Zustand nicht durch eine erfolgsabhängige Vergütung noch gestärkt werden!

Ein Erfolgshonorar rechtssicher zu vereinbaren, ist für die bei mir anfallenden Fälle zu schwierig.

Vorzüge des RVG / Rechtsschutzversicherer

Ausgleich der unbezahlten (verlorenen) Fälle nicht durch andere Fälle kompensierbar, zu unkalkulierbar

Gesetzliche Regelung zu kompliziert, Haftungsrisiko

Die Voraussetzungen sind zu eng und liegen in vielen Fällen, in denen die Mandanten ein Erfolgshonorar vereinbaren würden, nicht vor.

Ich habe keine Mandanten, die dafür in Frage kommen

Beratende, keine prozessuale Tätigkeit

Tätigkeit im Sozialrecht als Syndikus

§ 12a ArbGG und §§ 40, 80 Abs. 3 BetrVG

Eine gesetzlich geregelte Vergütung lässt sich dem Mandanten leichter vermitteln

Keine Alles-oder-Nichts Lösung gewünscht - eher Abschlagn im Unterliegens- / Zuschlag im Erfolgsfall:

Keine Mandate, die dafür geeignet sind

Voraussetzungen lagen nicht vor

In Strafsachen oft Beiordnung

Keine Fälle, die unter die Norm passen

die Regelung ist unattraktiv, gerade im Hinblick auf die Wertgrenze

strafbare Gebührenüberhöhung

rechtlicher Rahmen ist zu eng und dadurch unsicher für mich ob wirksam vereinbart

Viele meiner Mandanten können sich bereits die Sätze nach RVG nicht leisten während ich nicht in der Lage bin auf Basis von Verfahrenskostenhilfe zu arbeiten.

Die Kanzlei bietet für Beratungen keine Erfolgshonorare an.

keine entsprechende Befugnis zur Vereinbarung

Aufwand zu hoch bei geringem Streitwert

zu enge, unpraktikable Voraussetzungen

Eine erfolgsabhängige Vergütung bei solch niedrigen Gegenstandswerten, die man ohnehin kaum wirtschaftlich bearbeiten kann, ist nicht sinnvoll

ich bin nicht aktiv tätig

Die gesetzlich vorgesehenen Fälle sind dafür ungeeignet und kommen in meinem Tätigkeitsfeld auch nicht häufig vor.

Für unsere gewöhnliche Vergütungshöhe und Gegenstand sind Erfolgshonorare weiterhin nicht zulässig.

Der Anwendungsbereich ist wirtschaftlich uninteressant

keine Anwendungsfälle

nicht durchsetzbar

Voraussetzungen lagen nicht vor

Die Mandate eignen sich nicht für die geltende Regelung.

für kleinere Kanzleien nicht finanzierbar - d.h. Großkanzleien machen kleinere Kanzleien kaputt. Das sollte politisch nicht gewollt sein, ist es aber wohl.

Wir arbeiten vor allem beratend; in den wenigen Gerichtsverfahren war die Mandantschaft nicht an erfolgsabhängiger Vergütung interessiert.

Erfolg bei Ehescheidung? Vergleich?

ich arbeite entweder nach Gebührentabelle oder nach Honorarvereinbarung/h

Das schafft falsche Leistungsanreize und verführt zu risikohaftem und regelwidrigen Verhalten des Anwalts

Rechtsslage zu kompliziert

Allgemeiner Vertragsgestaltung

Die Tatbestandsvoraussetzungen, um ein Erfolgshonorar vereinbaren zu dürfen, liegen regelmäßig nicht vor.

Rechtsschutzversicherungen leisten darauf nicht!

Wirksamkeitsbedenken, die letztlich dazu führen, auf dem Honoraranspruch sitzen zu bleiben

Ich nehme nur Mandate an, bei denen das gesetzliche Honorar ausreicht, hilfsweise: bei denen der Mandant unabhängig vom Erfolg mit einer höheren Vergütung einverstanden ist.

keine Mandate, bei denen sich das angeboten hat

Zusammenarbeit mit Prozessfinanzierer

Ich benötige mehr Informationen zur korrekten Umsetzung und konnte keine entsprechende Fortbildung finden.

objektivität geht verloren, wenn man eigeninteresse am Erfolg hat

keine Notwendigkeit

Abrechnung über Stundenhonorar im laufenden Mandat

zu große gesetzliche Hürden

Es gab bisher noch keine Gelegenheit, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren

unseriös

Am Markt nicht durchsetzbar, dem deutschen Publikum fremd

Die gesetzliche Regelung ist zu eng gefasst.

zu kompliziert, den Erfolgsfall genau zu beschreiben

Mandate passen nicht auf die gesetzlichen Vorgaben.

keine für Erfolgshonorar geeignete Mandate erhalten

die Regelung passt nicht für unsere Mandatsstruktur

Keine Fälle in denen eine solche Vereinbarung notwendig/sinnvoll gewesen wäre

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gegners ist der größte Unsicherheitsfaktor

ich habe in meinen Mandaten nicht die Notwendigkeit hierfür

.....

Die gesetzlichen Voraussetzungen haben in keinem Fall vorgelegen.

Rechtsschutz

kein Interesse

Ich bin überwiegend beratend für Unternehmen tätig, so dass diese Form der Vergütung nicht wirklich einschlägig ist

es besteht die vermehrte Gefahr der Anwendung unlauterer Methode zur Erreichung des Erfolgs

Keine Gelegenheit

eine andere Lösung war bisher möglich, daher noch nicht nötig gewesen

im Familienrecht nicht praktikabel

keine geeigneten Mandate

Eine Dienstleistung schuldet nur das Bemühen, nicht den Erfolg - weshalb sollte das bei RAe anders sein?

ich befürchte bei einem Eigeninteresse meine Objektivität zu verlieren

die Voraussetzungen sind zu sperrig

im Verkehrsunfallrecht kaum relevant

Die Mandantenstruktur und Art der Mandate hat dies nicht nahegelegt.

Ist für mich uninteressant

Keine Notwendigkeit

viel zu hoher bürokratischer Belehrungsaufwand bei höheren Streitwerten

Im notariellen Bereich verboten.

Die Fälle passen dafür nicht

Als Syndikus habe ich diese Option nicht

ich verwende immer Anwalts-Stunden-Honorar-Vereinbarung

Zu aufwendig, Vereinbarung, Dokumentation etc.

Abrechnung nach Zeitaufwand

es gab keine Veranlassung

keiner der vorliegenden Fälle lag bisher vor

SyndikusRA

Die Regelungen des RVG sind absolut interessengerecht

Meine Zulassung erfolgte erst vor knapp 5 Monaten

ich finde das hochgradig unethisch

Vereinbare Festhonorare.

wirtschaftlich schwache Region

Die zugelassenen Anwendungsfälle sind viel zu eng.

die Norm ist viel zu restriktiv um sinnvoll angewendet werden zu können

Voraussetzung sind ungeeignet und Regelung sind zu kompliziert.

nicht die entsprechenden Mandate

passt nicht zur konkreten Tätigkeit

Schadensersatzsummen waren nicht lukrativ genug!

Interessant ist für uns vor allem Nr. 3. Angesichts des Regel-Ausnahme-Charakters geht die Möglichkeit immer mit der Gefahr einher, dass das Erfolgshonorar nicht wirksam ist. Obwohl wir und unsere Mandanten uns wünschen würden, dass Erfolgshonorare vereinbart werden könnten, bleiben wir bei Vergütungsvereinbarungen nach Zeit.

gesetzliche Voraussetzungen sind zu eng

Aufgrund der Einschränkungen ist die Regelung nicht praktikabel.

kaum forensische Tätigkeit

Unredlichkeit

Streitwertgrenze <2000 ist zu niedrig.

Eine rechtssichere Prüfung ist zu aufwendig. Die Begrenzung auf "Einzelfälle" ist nicht praxistauglich und sollte auf generell möglich sein, insbesondere eine klarstellende Regelung bei "Nichtverbrauchern"

wäre das eine Belastung für das Mandatsverhältnis

keine passenden Mandate

Erfolg abhängig von Gegner, dadurch erhebliches Ausfallrisiko

Ich bin fast nie forensisch tätig

kein Bedarf

im Sanierungsbereich biosher nicht als sinnvoll erachtet

Risiko der fehlenden Liquidität der Mandantschaft

Wäre in meinem Fall oftmals Parteiverat (sehr spezielle Konstellationen).

bisher keine geeigneten Mandatskonstellationen

Vorgabe Unternehmen

nicht branchenüblich

keine amerikanisierung des Rechtsstaates

Zu viel bürokratischer Aufwand

Der Aufwand ist, außer für hohe Streitwerte, zu hoch. Es sind zu vile Voraussetzungen zu prüfen, vertraglich umzusetzen usw. Zudem, als Ergänzung zu oben: Mandanten wollen immer dann ein Erfolgshonorar, wenn die Erfolgsaussichten schlecht sind.

Voraussetzungen nicht erfüllt

ich bin weit überwiegend nur als Syndikusrechtsanwältin tätig

passt nicht zum Rechtsgebiet

Ich führe keine Rechtsstreitigkeiten

Unkenntnis der Anwendbar. im ZV-Bereich

Ich vertrete Schuldner im Insolvenzverfahren.

in vielen Verfahren ist ein Erfolg nicht messbar: Kündigung, Scheidung

der gesetzgeberische Spielraum ist zu klein

keine passende Fälle

Rechtsschutzversicherung

ungeeignete Mandatssituation

Unser Rechtsgebiet eignet sich nicht.

Eine Abrechnung nach RVG ist transparenter

Unpraktikable Voraussetzungen, unklare Zulässigkeit

zu umständlich, Zeithonorar ist praktischer

Die Anforderungen sind in meinem Geschäftsumfeld nicht einzuhalten oder nicht relevant

Die "Vergleichswut" unserer Gerichte steht dem entgegen, da ein Vergleich von vornherein einkalkuliert werden müsste.

Bietet sich in meinen Rechtsgebieten nicht an

Weil in den Fällen in denen ein Erfolgshonorar lohnenswert wäre, dieses gesetzlich ausgeschlossen ist.

Hat noch keinen Sinn gemacht

keine Erstattung durch den gegnerischen Versicherer oder Rechtsschutzversicherer

Der Höchstwert von 2.000,00 € ist bei unseren Mandaten viel zu niedrig.

Völlig unbrauchbare gesetzliche Gestaltung, die ein erhebliches Nichtigkeitsrisiko birgt.

ich hatte bisher nicht die Gelegenheit

passt nicht zu meiner Beratungstätigkeit

Die Grenze von 2000 EUR ist zu niedrig

bislang nicht erwogen

Keine Mandaten, auf die die gesetzlich vorgesehenen Fälle anwendbar waren.

Es gab keine Gelegenheit.

kein Interesse an der Möglichkeit

Gesetzliche Regelung ist nicht marktgerecht

Schwierigkeit bei der Bestimmung der Höhe

Zu enge gesetzliche Grenzen

Entscheidung der Kanzlei

ausschließlich als Insolvenzverwalter tätig; andere Mandate werden abgelehnt

kein Bedarf, da zivilrechtlich nur Unfallschäden bearbeitet werden

ich arbeite ausschließlich mit Stundensatz

gesetzliche Schranken

Risiko, dass die Vereinbarung unwirksam ist, ist mir zu hoch

Aufgrund des geringen Anknüpfungsbetrages uninteressant

die Möglichkeiten sind zu eingeschränkt, als dass sie wirklich praxisrelevant wären

Die Voraussetzungen sind zu streng. Bei meinen Mandanten fällt es schwer die Möglichkeit nach Nr. 3 zu eröffnen, obwohl ein großes Interesse besteht.

die Grenze von 2000 Euro ist zu niedrig

Lohnt sich nur in Masseverfahren mit geringen Gegenstandswerten wie DSGVO-Verfahren u.a.

Bot sich bei meinen Mandaten nicht an

bereits die jetzige vergütungsregel führt dazu, dass Mandanten mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, die deutlich dringender auf unsere Tätigkeit angewiesen sind, benachteiligt sind.

Es gab keine geeigneten Fälle

zu umständlich, zu wenig Information darüber

Ich hatte keine Mandate, in denen es zulässig gewesen wäre.

Ich habe kein Interesse an dieser Möglichkeit

überwiegend beratende Tätigkeit

Abrechnung mit RSV

ich habe keine Mandate in den zugelassenen Bereichen

nehme keine Fälle bis 2000 Euro an, da völlig unwirtschaftlich

Die Voraussetzungen sind zu eng gefasst und liegen in der Regel nicht vor

Es können Zweifel an der Seriosität und Zuverlässigkeit entstehen.

Im Familien- und Erbrecht nicht geeignet

Immer unzuverlässigere Schilderung des Streitsachverhaltes durch Mandanten zur zuverlässigen Prüfung der Erfolgsaussicht

Das Erfolgshonorar ist verboten.

Die 2000 €-Schwelle in § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG ist zu niedrig; die Einzelfallprüfung in Nr. 3 zu rechtsunsicher

Erfolgshonorar "gefällt" mir nicht

kein Anwendungsgebiet in meiner Kanzlei

zu kompliziert zu vereinbaren

Hatte keine geeigneten Fälle

Zu große Abhängigkeit vom Mitwirken den Mandanten

Ich lehne Mandanten ab, die diese Form der Vergütung wollen

Kein Passender Fall

Bin Syndikusrechtsanwalt

kein Anlass, setze ggf. Zeit an

Syndikusanwalt

Manche Mandanten möchten nur bei Erfolg zahlen. Das darf nicht unterstützt werden. Die anwaltliche Arbeit hat ihren Preis, unabhängig von Erfolgen.

Wenn ein Mandant kein Geld hat, dann kann er PKH bekommen. Die Vss. des Erfolgshonorares sind für einen wirtschaftlich und ökonomisch denkenden RA zu unsicher hinterher mit einem Honorarprozess konfrontiert zu werden.

anwaltliche Dienstleistung muss bezahlt werden. ein Erfolgshonorar darf ausschließlich als Zusatz gelten.

Viele bedürftige Mandanten.

Ich arbeite derzeit noch ausschließlich nach Zeitaufwand.

weil ich nur Stundenhonorar gerecht finde

Honorar kann im nachhinein vereinbart werden

Zulässige Konstellation kommt bei uns nicht vor

im Familienrecht sind viele MandantInnen auf Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe angewiesen

im Bereich Wirtschaftsanwalt nicht wirklich anwendbar

entspricht nicht der Kanzlei Praxis

die gesetzlichen Vorgaben sind zu restriktiv

im privaten Bereich schwierig

nicht opportun in meinen Fällen (Beratung)

Fehlende weitere Ausnahmetatbestände

Habe andere Fälle

x

komplizierte Erklärstrukturen, RVG vs. Stundenhonorar vs. Erfolgshonorar vs. Kommerzialisierung der Dienstleistung vs. Wertschätzung/-ermittlung der Dienstleistung (aus Sicht des Mandanten)

ausschließlich Beratungsmandate

Mehraufwand

In Familiensachen gibt es keine Gewinner und Verlierer, es geht vorwiegend um Neuaufstellung und Zukunftsplanung. Die Tätigkeit umfasst auch Begleitung im Güterichterverfahren oder in der Mediation. Da ist ein Erfolgshonorar fehl am Platz.

findet keine Anwendung auf M&A Beratung

die 2.000 Euro Geldforderung ist nicht ausreichend.

Ich bin nicht bereit das Verfahrensrisiko des Mandanten zu tragen.

meine Mandanten sind überwiegend mittellos, Zahlung immer durch Gg oder VKH/PKH

erschien mir unseriös

In der Praxis spielt es kaum eine Rolle. Weder wird es nachgefragt, noch sehe ich einen Grund für mich, diese Variante zu wählen.

lässt sich nicht durchsetzen

überwiegend Stundenhonore

kein Interesse

Im Erwerbsmigrationsrecht sind Pauschalhonorare üblich.

Hatte sich bisher in keinem Mandat angeboten.

Tatbestand nicht erfüllt

Ist zu kompliziert

persönlich mag ich das nicht

Verkehrsrecht und Forderungsmanagement sind stark an das RVG gebunden, kein Raum für ErfolgshonorarRVG

Die Offenheit einvernehmliche Lösungen zu finden wird dadurch eingeschränkt. Der Mandant geht all in.

Die gesetzlichen Möglichkeiten sind zu eng und zu beschränkt.

Der Administrative Aufwand für eine Erfolgswertberechnung ist viel zu hoch

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind zu eng.

Die gesetzlichen Vorgaben erlaubten es nicht.

Rechtsunsicherheit bei der Anwendung

Familienrecht findet insofern keine Anwendung

selten geeignete Verfahren. Oft auch VKH/PKH-Mandate

Es ist für mich nicht tragbar, dass ein Gericht mit Fehlvorstellungen von anwaltlichen Einkommen entscheidet, ob ich meine Kosten decken kann oder nicht.

Die Vereinbarung ist zu bürokratisch

Ich berate nur mittelständische Unternehmen im laufenden Geschäft auf der Basis von frei verhandelten Stundensätzen.

Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren ist umständlich und mit erhöhtem Beratungsaufwand verbunden.

Ich bin Syndikusrechtsanwalt.

mandanten wollen das nicht

wir bearbeiten keine Fälle mit so niedrigen Gegenstandswerten

ich halte ein Honorar auf Stundenbasis für fairer

Anwendungsbereich zu gering

zu wenig mögliche Anwendungsfälle

Zu enger Anwendungsbereich der bisherigen Ausnahmen

bisher keine Gelegenheit

Besorgnis, die Vereinbarung mit dem Mandanten könnte nicht "gerichtsfest" sein.

zu viel Arbeit

noch keine Zeit, rechtssichere Vereinbarung zu erstellen, Angelegenheit zu prüfen

Die PArtners schließen die Honorarvereinbarungen

Erfolge liegen im Familienrecht meist in einer einvernehmlichen Einigung.

wenig Selbstzahler, Rechtsschutzversicherer oder PKH

Unsicherheit zur vertraglichen Regelung

Ich bin beratend tätig.

bisherige Vergütungsstruktur war adäquat

keine Anwendungsfälle dieser Optionen

im Familienrecht nicht geeignet und zulässig

Ich habe bisher kein Mandat betreut, in dem ein Erfolgshonorar sinnvoll gewesen wäre. Grundsätzlich halte ich aber für sinnvoll, Erfolgshonorare vereinbaren zu dürfen.

nur bis 2000 € Forderung ist völlig uninteressant.

Ich halte ein Erfolgshonorar für systemwidrig

Vereinbarung zu aufwendig

gesetzlicher Rahmen zu eng

zu aufwendige gestaltung

hauptsächlich habe ich BH- und PKH-Mandate

Die Regelung schafft Rechtsunsicherheit durch absurde Tatbestandsvoraussetzungen: "...der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.". Es ist vollkommen offen, ob der Mandant bei "verständiger Betrachtung" von einem Mandat sonst Abstand genommen hätte. Wem fällt sowas ein??

n.a.

die Kanzlei hat aufgrund von Kooperationsvereinbarungen einen hohen Anteil von rechtsschutzversicherten Mandanten

Die Fälle boten sich dafür nicht an

Sehr kleiner Anwendungsbereich.

Die gesetzlich möglichen Anwendungsfälle erfassen nicht meine berufliche Tätigkeit; die Beschränkungen sind zu eng.

zu kompliziert im Einzelfall umzusetzen

Erfolgsabhängige Vergütung wird von den Mandanten oft nicht akzeptiert.

bin keine Spielernatur, entweder Leistung wird bezahlt oder "pro bono", ansonsten in Ausnahmefällen "Annahme an Erfüllungs statt", soweit Anspruch geeignet

keine geeigneten Mandate

bei PKH Mandaten nicht möglich

Die Regelung in § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG ist zu vage; es ist unsicher, wann ein Erfolgshonorar danach wirklich zulässig ist.

ich bearbeite viele VKH- Verfahren und habe daher nicht die Möglichkeit, erfolgsabhängig abzurechnen

Die gesetzlichen Voraussetzungen lagen bei uns bislang nicht vor.

kompliziert

Unwägbarkeiten bei der rechtlichen Zulässigkeit von Erfolgshonoraren vermeiden

RSV oder Beratungshilfe

war nicht von meiner Tätigkeit umfasst

Bisher ergab sich hierfür keine Mandanteninteresse

weil per RVG abgerechnet wird

benachteiligt kleine Kanzleien

die Umsetzung erfordert besonderen Aufwand für die internen Verfahren der noch nicht angegangen wurde

Wir arbeiten grundsätzlich mit Honorarvereinbarungen auf Stundenbasis

Gesetzliche Regelung zu kompliziert

hauptsächlich tätig als Syndikus

Beachtung enger gesetzlicher Grenzen

Unsicherer Honoraranspruch wegen der hohen Anforderungen des § 4a Abs. 3 RVG

keine geeigneten Fälle

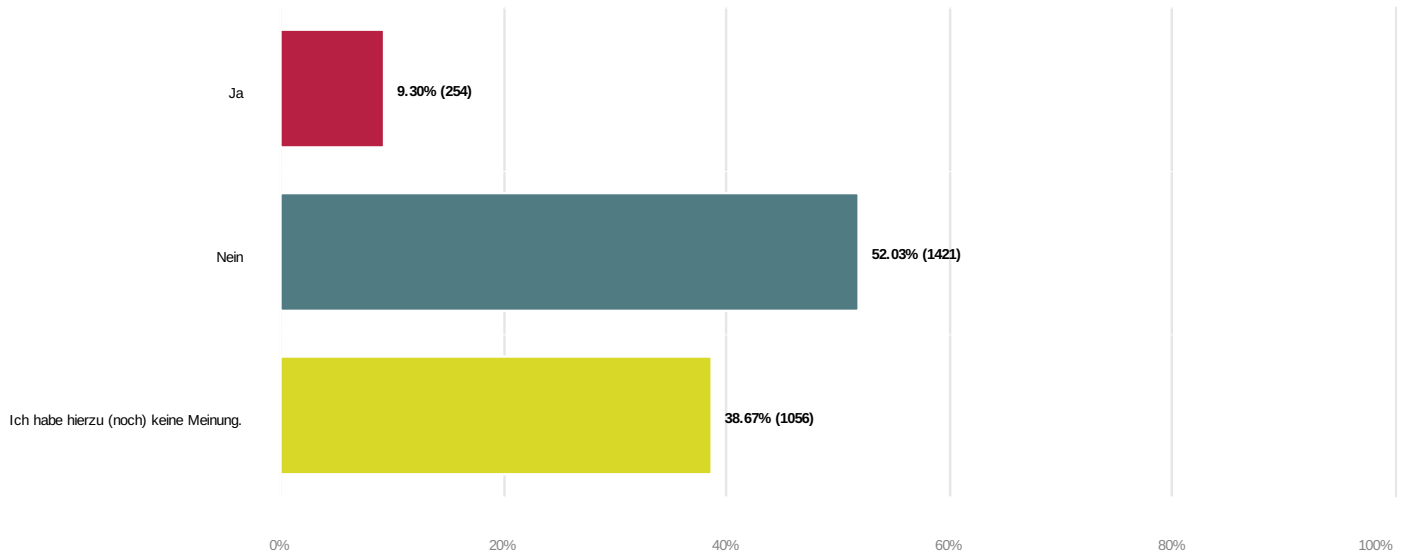
Keine entsprechende Mandate




Erfolgshonorar ist im Wesentlichen unzulässig

Voraussetzungen zu hoch

Mein Honorar wird weit überwiegend von gegnerischen Haftpflichtversicherern und eigenen Rechtsschutzversicherern erstattet.

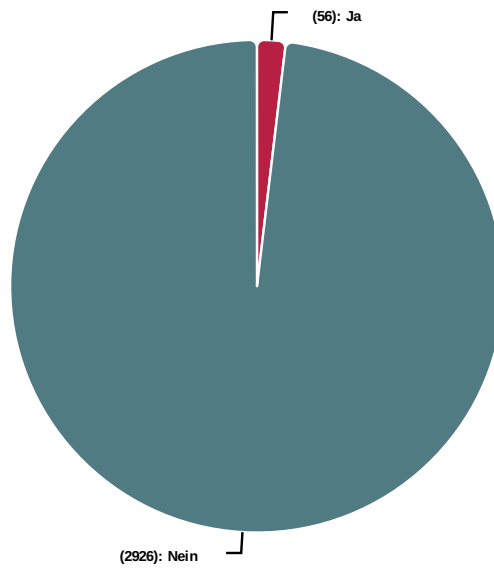
Werden Sie zukünftig bei entsprechenden Mandaten ein Erfolgshonorar vereinbaren?





Ja	9,30%	254	
Nein	52,03%	1.421	
Ich habe hierzu (noch) keine Meinung.	38,67%	1.056	

2.731

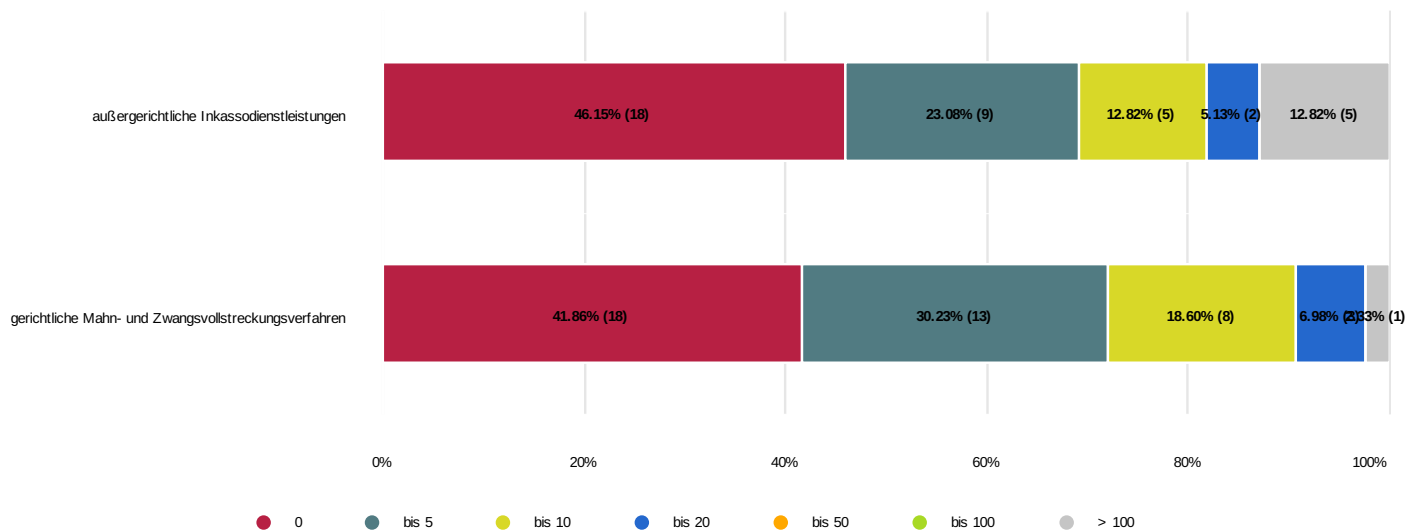
Haben Sie seit dem 01.10.2021 von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht?



Ja	1,88%	56	
Nein	98,12%	2.926	
		2.982	

In wie vielen Mandaten haben Sie seit dem 01.10.2021 die Kosten finanziert?

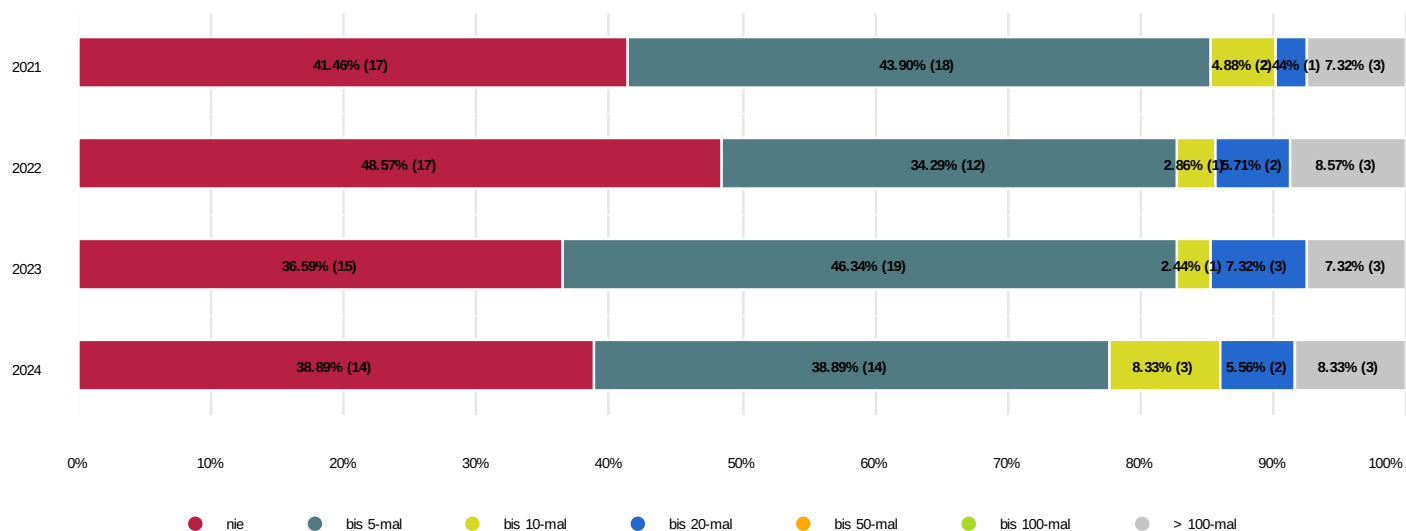
Unterteilt in außergerichtliche Inkassodienstleistungen sowie gerichtliche Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO).



	0	bis 5	bis 10	bis 20	bis 50	bis 100	> 100	Ø	
außergerichtliche Inkassodienstleistungen	46,15% 18	23,08% 9	12,82% 5	5,13% 2	0,00% 0	0,00% 0	12,82% 5	1,74	39
gerichtliche Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren	41,86% 18	30,23% 13	18,60% 8	6,98% 3	0,00% 0	0,00% 0	2,33% 1	1,90	43

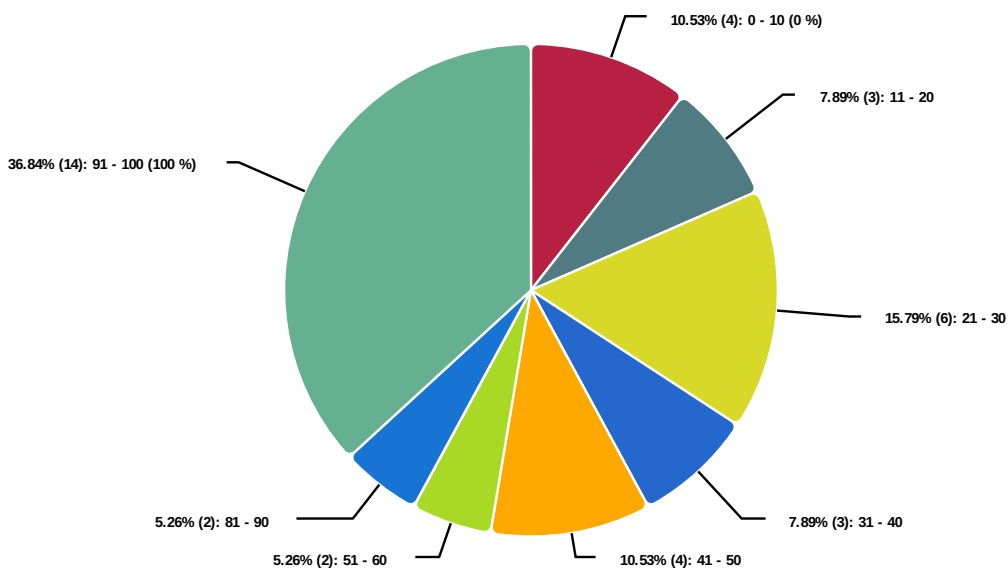
1,83

Nennen Sie bitte für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 die Anzahl Ihrer Prozessfinanzierungen:



	nie	bis 5-mal	bis 10-mal	bis 20-mal	bis 50-mal	bis 100-mal	> 100-mal	Ø	
2021	41,46% 17	43,90% 18	4,88% 2	2,44% 1	0,00% 0	0,00% 0	7,32% 3	1,66	41
2022	48,57% 17	34,29% 12	2,86% 1	5,71% 2	0,00% 0	0,00% 0	8,57% 3	1,63	35
2023	36,59% 15	46,34% 19	2,44% 1	7,32% 3	0,00% 0	0,00% 0	7,32% 3	1,79	41
2024	38,89% 14	38,89% 14	8,33% 3	5,56% 2	0,00% 0	0,00% 0	8,33% 3	1,79	36
								1,72	

Gerichtskosten:



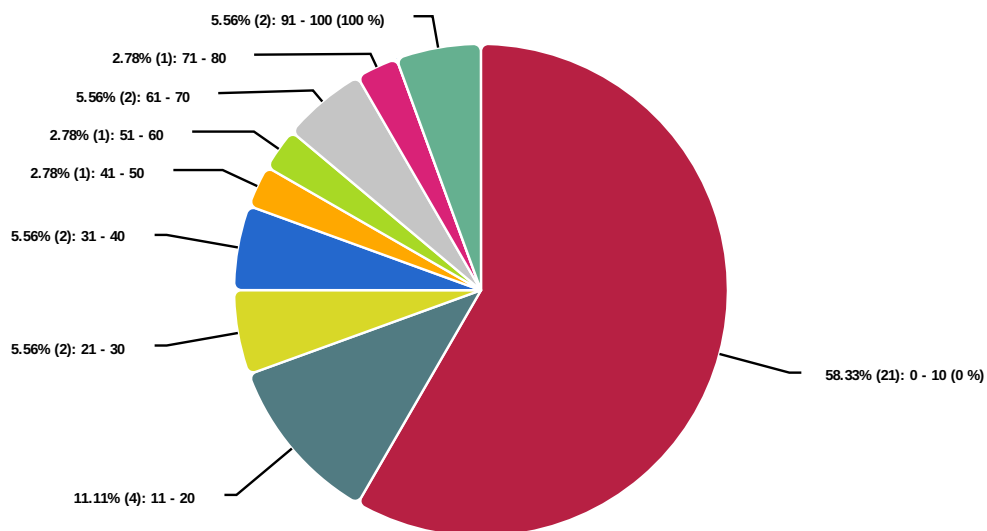
0 - 10 (0 %)	10,53%	4	<div style="width: 10.53%;"></div>
11 - 20	7,89%	3	<div style="width: 7.89%;"></div>
21 - 30	15,79%	6	<div style="width: 15.79%;"></div>
31 - 40	7,89%	3	<div style="width: 7.89%;"></div>
41 - 50	10,53%	4	<div style="width: 10.53%;"></div>
51 - 60	5,26%	2	<div style="width: 5.26%;"></div>
61 - 70	0,00%	0	<div style="width: 0%;"></div>
71 - 80	0,00%	0	<div style="width: 0%;"></div>
81 - 90	5,26%	2	<div style="width: 5.26%;"></div>
91 - 100 (100 %)	36,84%	14	<div style="width: 36.84%;"></div>

38

Durchschnittswert:

ø 57,97

Verwaltungskosten:



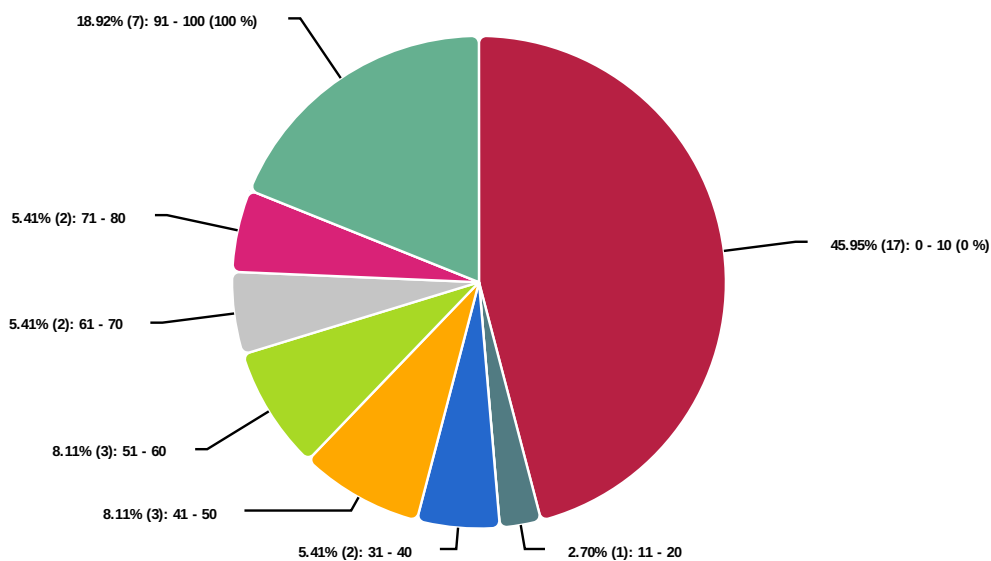
0 - 10 (0 %)	58,33%	21	<div style="width: 58.33%;"></div>
11 - 20	11,11%	4	<div style="width: 11.11%;"></div>
21 - 30	5,56%	2	<div style="width: 5.56%;"></div>
31 - 40	5,56%	2	<div style="width: 5.56%;"></div>
41 - 50	2,78%	1	<div style="width: 2.78%;"></div>
51 - 60	2,78%	1	<div style="width: 2.78%;"></div>
61 - 70	5,56%	2	<div style="width: 5.56%;"></div>
71 - 80	2,78%	1	<div style="width: 2.78%;"></div>
81 - 90	0,00%	0	<div style="width: 0%;"></div>
91 - 100 (100 %)	5,56%	2	<div style="width: 5.56%;"></div>

36

Durchschnittswert:

Ø 19,78

Kosten anderer Beteiligter:



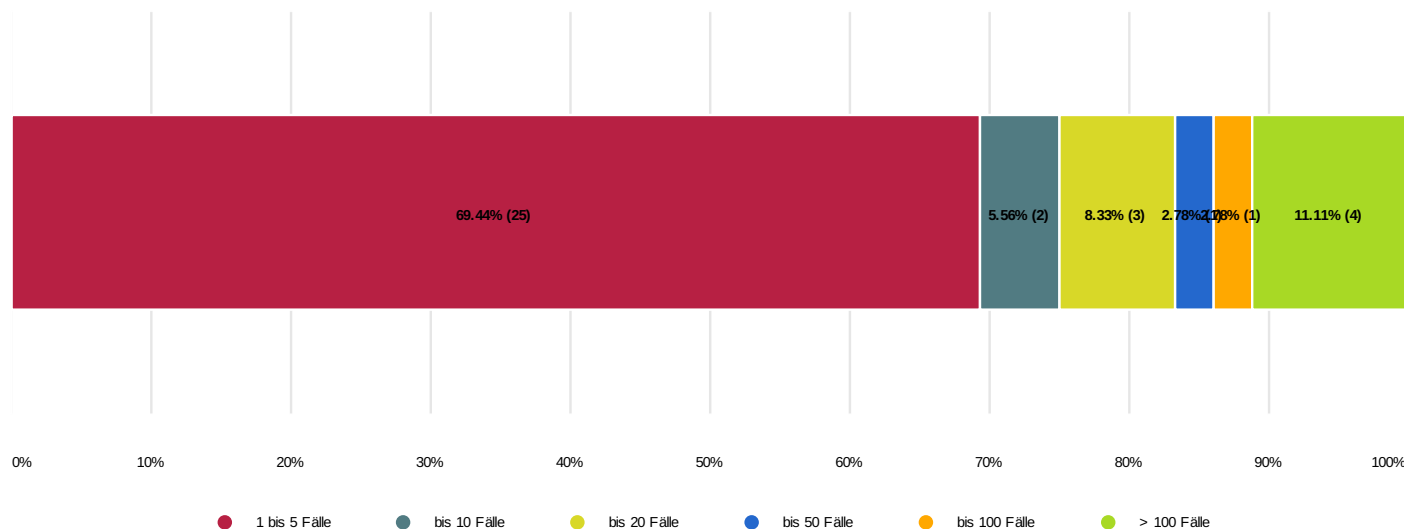
0 - 10 (0 %)	45,95%	17	<div style="width: 45.95%;"></div>
11 - 20	2,70%	1	<div style="width: 2.70%;"></div>
21 - 30	0,00%	0	<div style="width: 0%;"></div>
31 - 40	5,41%	2	<div style="width: 5.41%;"></div>
41 - 50	8,11%	3	<div style="width: 8.11%;"></div>
51 - 60	8,11%	3	<div style="width: 8.11%;"></div>
61 - 70	5,41%	2	<div style="width: 5.41%;"></div>
71 - 80	5,41%	2	<div style="width: 5.41%;"></div>
81 - 90	0,00%	0	<div style="width: 0%;"></div>
91 - 100 (100 %)	18,92%	7	<div style="width: 18.92%;"></div>

37

Durchschnittswert:

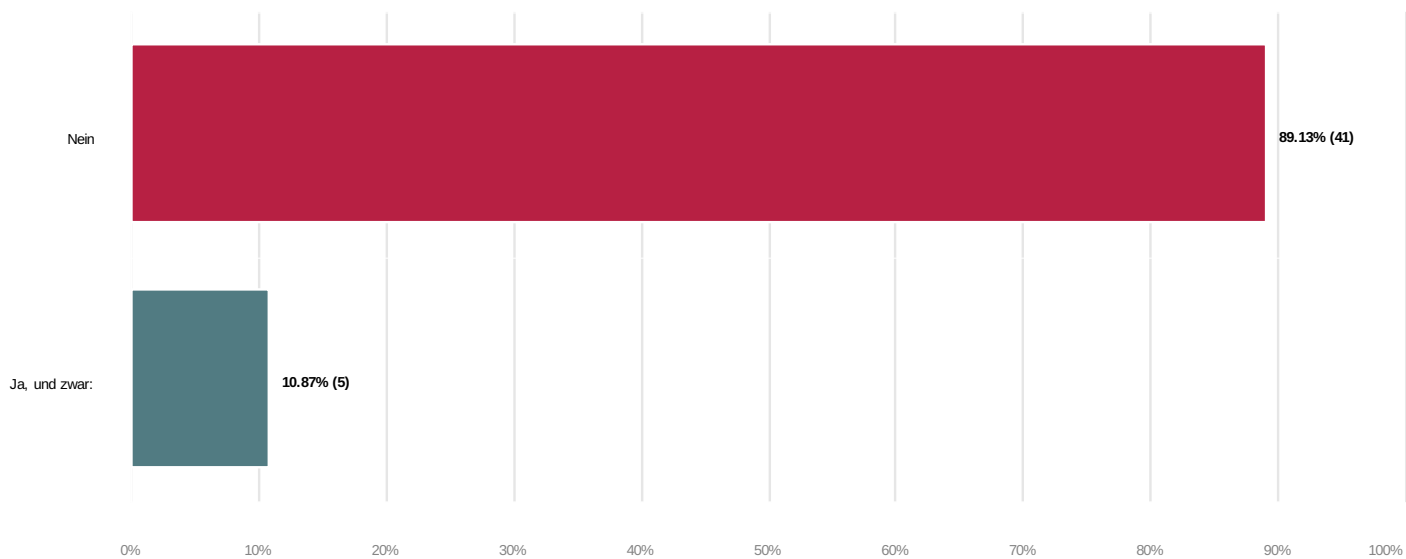
Ø 37,19

In wie vielen Fällen, in denen Sie von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht haben, trat der Erfolgsfall ein und Sie hatten die Möglichkeit, sich durch materiell-rechtliche oder prozessrechtliche Kostenerstattungsansprüche schadlos zu stellen?



	1 bis 5 Fälle	bis 10 Fälle	bis 20 Fälle	bis 50 Fälle	bis 100 Fälle	> 100 Fälle	Ø	
	69,44%	5,56%	8,33%	2,78%	2,78%	11,11%	1,47	36
							1,47	

Kam es für Sie durch die Prozessfinanzierung zu Problemen?



Nein	89,13%	41	<div style="width: 89.13%;"></div>
Ja, und zwar:	10,87%	5	<div style="width: 10.87%;"></div>
		46	

Bitte schildern Sie kurz, zu welchen Problemen es gekommen ist. 5

mangelnde Information und Transparenz

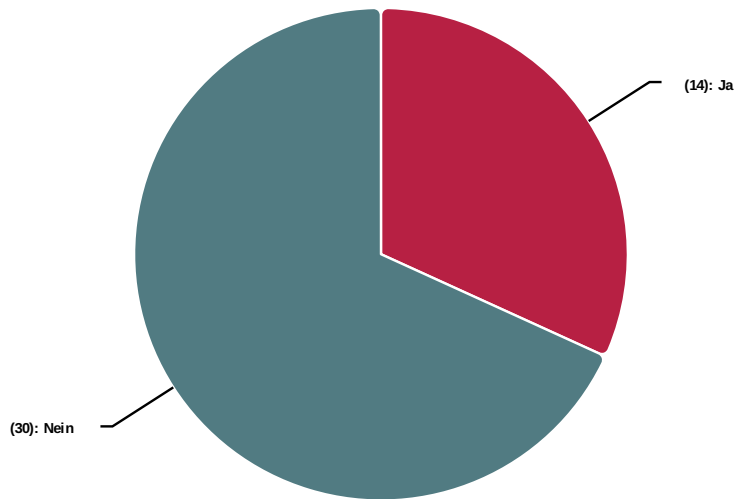
Prozessfinanzierer wollte eigenen Anwalt einsetzen.

Liquiditätsengpass; erhöhter Erläuterungsbedarf gegenüber Mandantschaft

Der Prozesskostenfinanzierer hat die Zahlungen willkürlich eingestellt mit der Begründung, dass er Liquiditätsprobleme habe.

abgrenzung verbraucher gewerblich

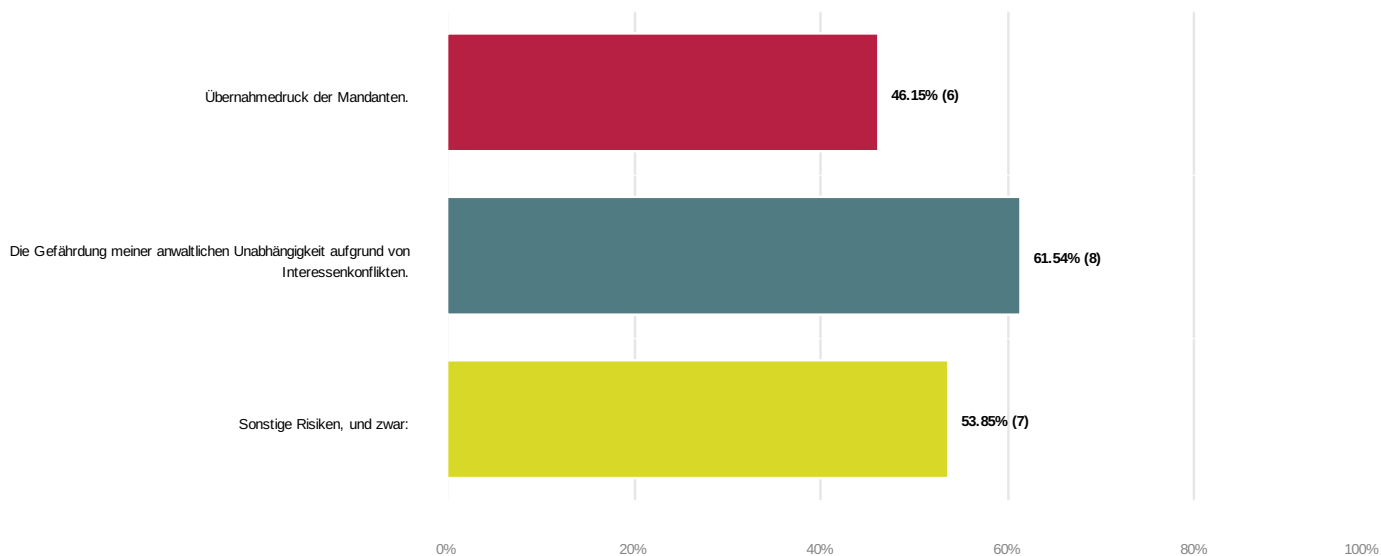
Sehen Sie trotz Kostenübernahme Risiken, die damit verbunden sind?



Ja	31,82%	14	<div style="width: 31.82%;"></div>
Nein	68,18%	30	<div style="width: 68.18%;"></div>
44			

Welche Risiken sehen Sie?

Mehrfachnennungen sind möglich.



Übernahmedruck der Mandanten.	46,15%	6	<div style="width: 46.15%; height: 10px; background-color: #c00020;"></div>
Die Gefährdung meiner anwaltlichen Unabhängigkeit aufgrund von Interessenkonflikten.	61,54%	8	<div style="width: 61.54%; height: 10px; background-color: #206060;"></div>
Sonstige Risiken, und zwar: _____	53,85%	7	<div style="width: 53.85%; height: 10px; background-color: #c0c000;"></div>

21

Sonstige Risiken, und zwar: _____

unzureichende Information durch Mandanten

Finanziell

Mandat versteht Kostenrisiko nicht

Unkalkulierbarkeit durch unsichere Mandantenangaben

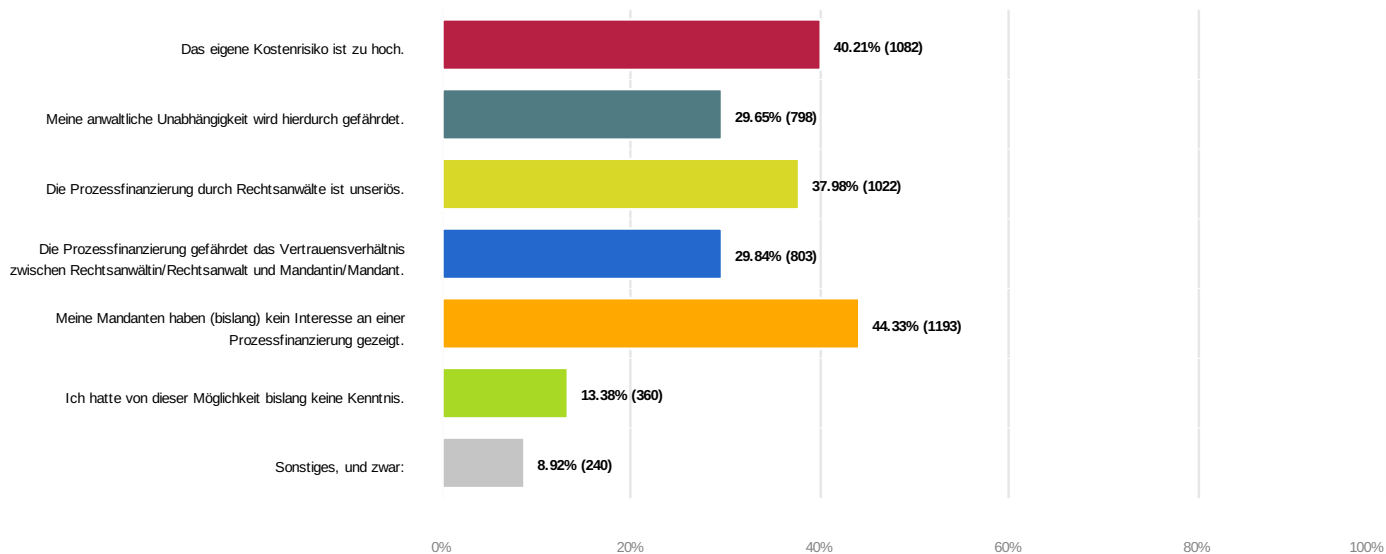
Liquiditätsengpass

Unkenntnis der Mandanten

Ausfall

Welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht gegen eine Kostenübernahme?

Mehrfachnennungen sind möglich.



Das eigene Kostenrisiko ist zu hoch.	40,21%	1.082	<div style="width: 40.21%;"></div>
Meine anwaltliche Unabhängigkeit wird hierdurch gefährdet.	29,65%	798	<div style="width: 29.65%;"></div>
Die Prozessfinanzierung durch Rechtsanwälte ist unseriös.	37,98%	1.022	<div style="width: 37.98%;"></div>
Die Prozessfinanzierung gefährdet das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und Mandantin/Mandant.	29,84%	803	<div style="width: 29.84%;"></div>
Meine Mandanten haben (bislang) kein Interesse an einer Prozessfinanzierung gezeigt.	44,33%	1.193	<div style="width: 44.33%;"></div>
Ich hatte von dieser Möglichkeit bislang keine Kenntnis.	13,38%	360	<div style="width: 13.38%;"></div>
Sonstiges, und zwar: _____	8,92%	240	<div style="width: 8.92%;"></div>

5.498

Sonstiges, und zwar: _____

ist für meine Tätigkeit nicht relevant

habe mich nicht damit befasst, da Tätigkeit eingestellt

keine Tätigkeit, die Prozessfinanzierung voraussetzt

Angabe wie zum Erfolgshonorar

kein Bedarf

Aufgrund der unsachgemäßen Beschränkung auf Inkassodienstleistungen. Andernfalls vielfach von Mandanten und auch vom Unterzeichner gewünscht.

Prozessfinanzierer verlangt für sein Risiko zu viel

zu eingeschränkt

Prozessfinanzierung sollte von professionellen Anbietern gemacht werden

ich bin angestellte RAin und kann das allein nicht entscheiden

weder Mehrarbeit für den RA

ausschließlich institutionelle Mandanten

Kam nicht zustande, da die korrespondierenden Mandate nicht zustande kamen.

Bei den Forderungen um die es geht, ist keine Kostendeckende Bearbeitung möglich und Mehraufwand nicht angemessen

Ich bin Syndikus. Eine Prozessfinanzierung ist nicht nötig.

Im Arbeitsrecht insbesondere auf Arbeitgeberseite finden Zwangsvollstreckung oder Inkasso so gut wie nicht statt, auf Arbeitnehmerseite alle heiligen Zeiten. Irrelevant.

Der angefragte Prozessfinanzierer hat abgelehnt

Ich führe keine Prozesse außerhalb der Finanzgerichtsbarkeit und auch nur für solvente Mandantschaft.

Kooperation mit Rechtsschutzversicherungen, Kosten sind dort abgedeckt

ich führe nur im Notfall Prozesse

wiem zuvor: rein aussergerichtliche Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand honoriert werden

Gesetzliche Regelung zu eng

Ich bin Anwältin, keine Bank.

Nicht meine Rechtsgebiete

Ich lehne Mandate die nicht Zahlungswillig oder Zahlungsfähig sind ab. Kein Interesse an Mandaten auf Basis gesetzlicher Gebühren

Sehen keinen Sinn darin. Macht nur. bei besonderen Mandaten Sinn.

Bei geringen Streitwerten uninteressant

PKH /VKH oder pro bono

die Regelung ist wenig praxisnah

Zu umständlich

Ich bin als Berufsbetreuerin tätig und führe für meine Betreuten keine Prozesse

Ich habe keine geeigneten (nach den rechtlichen Vorausss. hierfür in Frage kommenden) Mandate.

Das Gesetz erlaubt zu wenig Anwendungsfälle.

widerspricht der Stellung als Organ der Rechtspflege

Die bearbeiteten Fälle eigneten sich nicht dafür.

ich kenne mich da nicht aus

Ich bin vornehmlich als Insolvenzverwalter und Nachlasspfleger tätig

Die vorhandenen Finanzierungsinstrumente: 1) PKH und 2) Kostenerstattungsanspruch sind 1) ausreichend, 2) bewährt und 3) WICHTIG

Konditionen des Finanzierers waren für die Mandanten unattraktiv

Keine geeigneten Fälle

Kein Bedarf wegen PKH/VKH.

kein Interesse daran

kam wegen der Mandate nicht in Betracht

Passt nicht für Strafverteidigung.

Es bestünde auch kein Interesse

diese Entscheidung kann ich als angestellter Anwalt nicht treffen

Der Rechtsanwalt darf niemals der Geschäftspartner des Mandanten hinsichtlich des Streitgegenstands sein. Das führt IMMER dazu, dass der RA im Rahmen seiner Überlegungen seine eigenen Interessen im Blick haben wird (Punkte zu 2,3 und 4). Die USA sollten uns ein abschreckendes Beispiel sein.

Ich vereinbare kein Erfolgshonorar

Möglichkeit wurde von mir nicht angesprochen

Nur im Strafrecht tätig

Bisher gab es lediglich Anfragen zur Finanzierung nach Wertgebühren. Stundenhonorar wurde nicht thematisiert.

es fand sich kein Prozessfinanzierer

im Strafrecht nicht möglich

Sehr umständlich

Frage hat sich bislang nicht gestellt

wird regelmässig nur bei sehr hohen Gegenstandswerten angeboten

die Streitwerte sind zu niedrig

ungünstige Konditionen.

Sie Schlussantwort zum vorherigen Fragenteil. Auf den wird vollumfänglich verwiesen.

Mandanten sollen selbst für Ihre Finanzierung sorgen. ich bin keine Bank.

Ich hatte bislang keine Mandate, die für eine Prozessfinanzierung geeignet waren (ausreichende Streitwerthöhe und zugleich angemessene Prozessaussichten)

Ich prozessiere sehr wenig.

Beratende, keine prozessuale Tätigkeit

Tätigkeit im Sozialrecht als Syndikus

§ 12a ArbGG und §§ 40, 80 Abs. 3 BetrVG

Es hat sich bisher nie angeboten.

keine

Keine dafür geeigneten Mandate

mehr Aufwand als Nutzen. Wir sind keine Finanzmakler.

Bislang keine Fälle, die passen. Aus den o.g. Gründen würde ich es aber auch nicht machen wollen. Auch halte ich es für doppelt unwirtschaftlich.

bislang keine hierfür geeigneten Fälle

Ich möchte den Finanzierer sehen, der Beratungshilfe abdeckt

keine Befugnis zur Vereinbarung einer Prozessfinanzierung

Keine

Streitwert zu gering, macht keinen Sinn, das Risiko dabei zu übernehmen

zu komplizierte Verfahren, zu enge Voraussetzungen

Keine Mandanten, bei denen diese Regelung anzuwenden wäre.

ich bin bisher nicht aktiv tätig

keine Anwendungsfälle

Voraussetzungen lagen nicht vor

Ich bin keine Bank oder Sparkasse.

Mandanten haben Sie über die zusätzlichen Kosten vom Finanzierer beschwert.

Hier gilt das Gleiche, wie bei Erfolgshonorar - fördert nur Großkanzleien zulasten kleinerer, die das nicht finanzieren können.

für Strafverteidigung ungeeignet

Es entstehen exorbitante Gewinne der RAE zu Lasten wirtschaftlich Schwächerer und der Schwächsten der Gesellschaft, es gefährdet auch den sozialen Frieden und führt zu mehr Verbraucherinsolvenzverfahren

nicht meine Baustellen

Das ist aus meiner Sicht nur für besondere Ausnahmefälle geeignet, insbesondere bzw. nur für solche Fälle, in denen der Mandant sonst keinen Rechtsschutz erlangen kann.

Zu kompliziert

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen bei den Mandaten, die in unserer Sozietät bearbeitet werden, nicht vor.

Die anwaltlichen Vergütungssätze am Markt sind zu gering, um ein solches Risiko einzugehen. Anwälte in der Schweiz erhalten im Rahmen von Prozesskostenhilfe/PKH 150 Franken pro Zeiteinheit. In den USA sind die üblichen Stundensätze ca. 600 Dollar/pro Stunde.

zu kompliziert

Seriöse Bewertung des Beweisrisikos und damit des Verlustrisikos ist nur anhand der Angaben des Mandanten möglich --> Risiko nicht bewertbar

Grundsätzlich erwägenswert, die Frage stellte sich aber in meiner Praxis bisher nicht.

Rechtsanwälte sind keine Banken

macht im Sozialrecht keinen Sinn

Großer Aufwand im Austausch mit Prozessfinanzierern

Mandanten haben keinen Bedarf an Finanzierung

Honorare werden durch geschäftsbedingungen, wie bei Rechtsschutzversicherungen gekürzt zu Lasten der Anwaltschaft

keine Mandantschaft, bei der dies sinnvoll gewesen wäre

Die Regelung passt nicht zu unserer Mandatsstruktur

Prozessrisiko verlagert sich vom Mandanten auf den - formell - unabhängigen Anwalt. Ein fehlendes Prozessrisiko fördert nicht die Motivation der Mandanten, sich um ihre Angelegenheiten mit der gebotenen Sorgfalt zu kümmern.

...

rglm. Rechtsschutzversicherung vorhanden

ist nicht unsere Aufgabe

Da ich vornehmlich beratend und nicht forensisch tätig bin ist diese Form der Vergütung eher nicht relevant

Keine Gelegenheit

Noch mehr kaum wirtschaftlich vertretbarer Aufwand ohne großen Gegenwert

es passt nicht zum Familienrecht

Warum sollten RAE als Dienstleister in das Kostenrisiko der Rechtsdurchsetzung gehen und damit verbundene Arbeiten der Finanzierung auch noch kostenlos durchführen.

Keine Gelegenheit. In einem Altfall hätte es sich damals aber angeboten.

Praxis könnten nur aus Gründen der Gewinne der Prozessfinanzierer geführt werden. Rechtsschutzinteresse dann nachrangig,

ich führe keine Prozesse

Ist für mich uninteressant

Zu hoher Belehrungsaufwand für Erfolgshonorare

kommt in dem Bereich, in dem ich tätig bin wenig vor

die Prozessfinanzierer haben bei konkreten Anfragen die Übernahme abgelehnt

Ich bin keine Bank. Zu hoher Verwaltungsaufwand;

es gab keine Veranlassung

Die Anforderungen der Prozessfinanzierer sind zu hoch

auch das finde ich hochgradig unethisch

Vereinbare Festhonorare.

die Norm ist viel zu restriktiv um sinnvoll angewendet werden zu können

Meine Mandatsstruktur erfordert überwiegend außergerichtliche Tätigkeit

betrifft meine Arbeit nicht

ich bin keine Bank, die Gewinnmargen, welche nötig wären, um das Risiko zu rechtfertigen sind unrealistisch für normale Mandate

VIEL ZU AUFWÄNDIG

In diesem Gebiet nicht tätig.

zu enger Anwendungsbereich

gesetzliche Voraussetzungen zu eng

Voraussetzungen liegen meist nicht vor.

Im Strafrecht müsste ich wahnsinnig sein, das zu tun.

Ich führe fast nie Aktiv-Prozesse.

Prozessfinanzierer sind zu teuer

Es hat sich bisher nicht angeboten

Förderung von fragwürdigen "Klagegeschäftsmodellen"

Stundensätze sind in der Regel zu leisten

es bestand keine Notwendigkeit hierfür

Ich bin Anwalt und keine Bank

Die Voraussetzungen - und damit die Probleme - korrelieren mit den Problemen des Erfolgshonorars. Daher "kommt man erst gar nicht" zu einer Prozessfinanzierung. Beides müsste viel freier geregelt sein, damit es praktisch relevant werden könnte.

passt nicht zum Rechtsgebiet

Ich führe keine Prozesse

Die Bearbeitung dauert zu lange, die Beteiligung ist zu hoch.

Ich vertrete Schuldner im Insolvenzverfahren.

der gesetzgeberische Spielraum ist zu klein

Möglichkeiten des Wuchers

Unsere Rechtsgebiete sind dafür ungeeignet.

Eine Abrechnung nach RVG ist transparenter

Wir konzentrieren uns ausschließlich auf die rechtliche Beratung. Weitere Geschäftsfelder möchten wir nicht eröffnen.

im Strafrecht nicht zutreffend

Die Anforderungen passen nicht auf mein Geschäftsumfeld

Wieso sollte auch dieses Kostenrisiko - der Partei - übernommen werden?

Hat noch keinen Sinn gemacht

kommt bei Familienrecht nicht in Frage

Im Zusammenhang mit der unbrauchbaren Regelung zum Erfolgshonorar keine Option.

Die Finanzierung wurde abgelehnt

Keine entsprechenden Mandate

im Arbeitsrecht nicht relevant

Die Option ist noch nicht etabliert genug und muss mehr beworben werden

Schwierigkeit/Risiko bei falscher Best. Erfolgshonorar

Gesetzliche Grenzen sind zu eng

Entscheidung meiner Kanzlei

faktische Vorfinanzierung in Ausnahmefällen bei masselosen Insolvenzverfahren

Beträge zu gering

zu kompliziert; verursacht administrativen Mehraufwand, den ich nicht abrechnen kann

keine Gelegenheit dazu.

Die Voraussetzungen sind zu eng.

Bot sich bei meinen Mandaten auch nicht an

keine geeigneten Mandate

Es gab keinen geeigneten Fall

Keine Absicherung der Forderung

Ich habe kein Interesse an dieser Möglichkeit.

wenig prozessuale Tätigkeit

Verfahrensgegenstände sind zu klein

ich hatte keine Mandate in dem zugelassenen Bereich

keine Inkasso-, Mahn- und ZV-Verfahren

Risiko der Nichtzahlung mit Verweis auf angebliches RA-Verschulden bei Unterliegen mit drohender unwirtschaftlicher Gebührenklage zur "Aufarbeitung"

die vom Gesetz vorgesehenen Fälle kommen in meiner Kanzlei nicht vor

Kein passender Fall

Bin Syndikusrechtsanwalt

Syndikusanwalt

Mehraufwand der damit verbunden ist - es reicht schon der ausufernde Schriftverkehr mit den Rechtsschutzversicherungen

Wie kann ich unabhängig agieren, wenn ich Druck habe eigene Auslagen wieder herein holen zu müssen

Bereits Rechtsschutzversicherer nehmen zuviel Einfluss auf die anwaltliche Leistung. Bei Prozessfinanzieren ist das noch ausgeprägt und abzulehnen. die Versicherungsmentalität hat im Recht nichts verloren.

meine Mandate geben das nicht her, weil der "Streitwert" zu gering ist

Viele bedürftige Mandanten.

Honorarvereinbarungen sind in Wirtschaftsmandaten die fairere Lösung.

entspricht nicht der Kanzlei Praxis

keine Anbieter auf dem Gebiet des Sozialrechts

Vorgaben zu restriktiv

Fehlende weitere Ausnahmetatbestände

keine Fallsituationen, die diese Form der Finanzierung rechtfertigten

siehe oben

Warum gebt Ihr nicht einfach Honorarvereinbarungen komplett frei, warum immer so kompliziert???

Ich halte das für eine unzulässige Vermischung von Interessen - meine Unabhängigkeit wäre beeinträchtigt

kein Interesse

ich müsste mich selbst um die Finanzierung kümmern (inkl. Beratung und Sicherstellung der Durchführung). Für den zusätzlichen Aufwand ist niemand bereit zusätzliche Vergütung zu zahlen

Tatbestand lag nicht vor

großen und finanzstarken Kanzleien wird hierdurch ein Wettbewerbsvorteil geschaffen, welcher berufsrechtlich bedenklich ist

nicht mein Entscheidungsbereich in der Kanzlei, ich persönlich würde das jedoch auch nicht machen, ich finde das nicht seriös und der Aufwand ist zu hoch

ich möchte nicht das finanzielle Risiko des Prozesses tragen, ich habe auch nicht die liquiden Mittel dafür

Ich bin nicht die Bank

Aufwand im Verhältnis zum Ertrag zu hoch.

RAs sind keine Geldinstitute und sollten es auch nicht werden

Gerade Inkassodienstleistungen kann ich nicht mehr kostendeckend anbieten. Zusätzliche Risiken kann ich nicht eingehen.

Zu viel Bürokratie

Ich bin Syndikusrechtsanwalt

Wir bearbeiten keine Fälle mit so niedrigen Gegenstandswerten

im Strafrecht praktisch nicht möglich

wie bei Erfolgshonorar: bislang keine Zeit zur Befassung mit Thematik

divergierende Interessen zwischen Mandanten und Finanzierenden

Die Partner schließen die Honorarvereinbarungen

Insolvenz-, Bonitätsrisiko des Gegners

Ich bin nicht forensisch tätig.

Zu geringes Volumen derartiger Tätigkeiten

Verfahren dauern zu lange; Prozessfinanzierer lehnen daher bisweilen Finanzierung ab.

keine Anwendungsfälle

im Familienrecht nicht geeignet und vorgesehen

keine geeigneten Fälle

Zusätzlicher Aufwand

in meinem Bereich nicht relevant

Siehe zuvor

Ich bin keine Bank. Ich kann nicht die Kosten für andere vorschießen.

nicht mein Problem, nicht mein Beruf, für Kreditvergaben sind sollen echte Finanzierer verwendet werden; ansonsten kann es ein Entgegenkommen bei der Zahlungskonditionen für Honorare geben. Die Verknüpfung von Prozessfinanzierung mit Erfolgshonoraren ist unseriös, da sie strukturell den gesamten Bereich der Forderungsabwehr benachteiligt, ebenso wie jede Art von nicht geldwerten Rechten der Gefahr einer geringeren Beachtung durch die Rechtspflege aussetzt. Dies wird weder dem Rechtsstaat noch der Rolle als Organ der Rechtspflege gerecht. "Osinenpickerei" - alles was Geld wert ist, wird bevorzugt.

keine geeigneten Mandate

zu großer Aufwand

RSV oder PKH

Gewinn steht im Fokus, nicht Interessen des Mandanten und auch nicht das fachliche Interesse; Möglichkeit des Missbrauchs durch private Fremdfinanzierung, sei es auf die Rechtsanwälte, die Rechtslage, die Justiz, bestimmte Fallkonstellationen und Gesetzeslücken werden zum puren Gewinn ausgenutzt, indirekte Möglichkeit zum Lobbyismus

Es gab hierfür keine Anwendungsfälle

benachteiligt kleine Kanzleien

wenn die Gerichtskosten nicht getragen werden können von der Mandantschaft kommen systemimmanente Probleme zum Vorschein die dann über die Anwaltschaft (mich) umgesetzt werden, an diesem Stressfaktor habe ich kein Interesse, da ich mich nur als bestmöglicher Vertreter und Vermittler auffasse.

Wir vereinbaren Honorare auf Stundenbasis

nicht in Prozessführung tätig

faktische Prozessfinanzierung über Gebührenzahlung in Raten

keine geeigneten Fälle

zu aufwendig

Im Baurecht wird dies häufig gar nicht auf dem Markt angeboten.

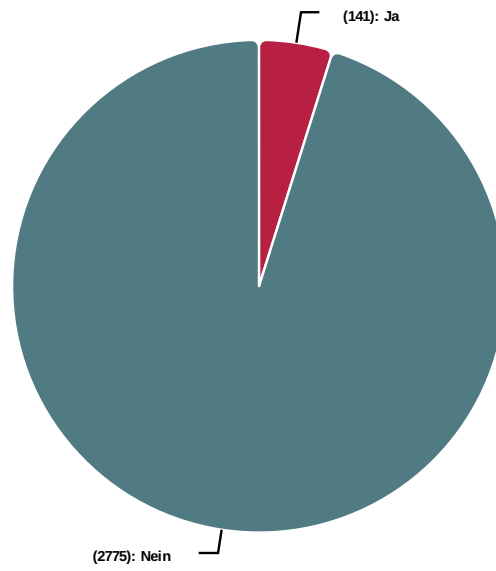
bisherige Verfahren ließen sich über PKH/VKH finanzieren.

Voraussetzungen zu hoch, unattraktiv

Ich bin zu einer Prozessfinanzierung grundsätzlich nicht bereit.

Meine Mandate eignen sich hierfür nicht, ich berate vornehmlich zu Transaktionen.

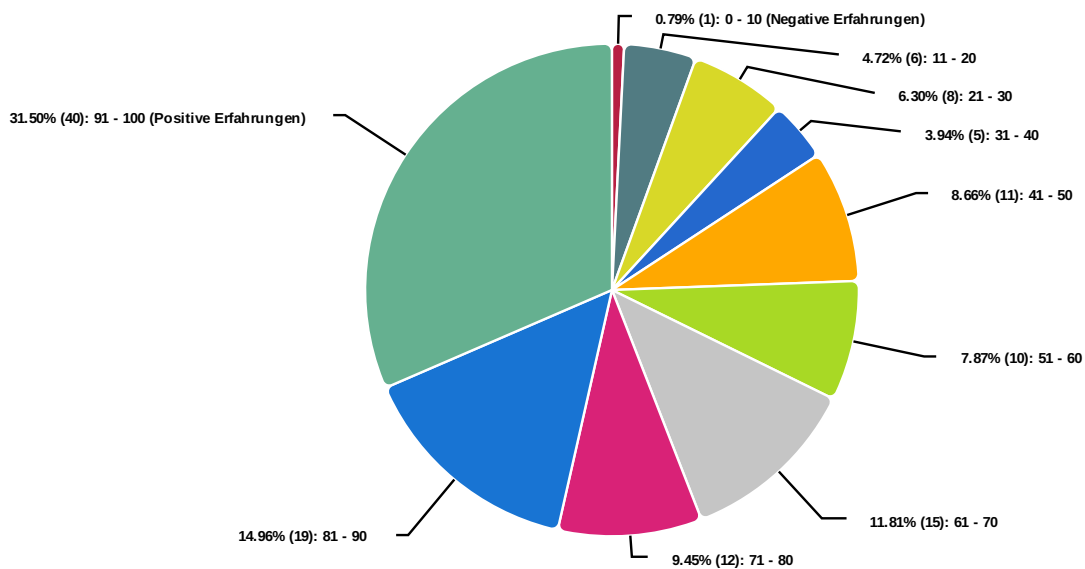
Arbeiten Sie mit Inkassodienstleistern zusammen?



Ja	4,84%	141	<div style="width: 4.84%; height: 10px; background-color: #c00000;"></div>
Nein	95,16%	2.775	<div style="width: 95.16%; height: 10px; background-color: #2e6b72;"></div>
		2.916	

Welche Erfahrungen haben Sie bisher in der Zusammenarbeit mit Inkassodienstleistern gemacht?

Geben Sie bitte an, ob Ihre bisherigen Erfahrungen negativ, neutral oder positiv sind.



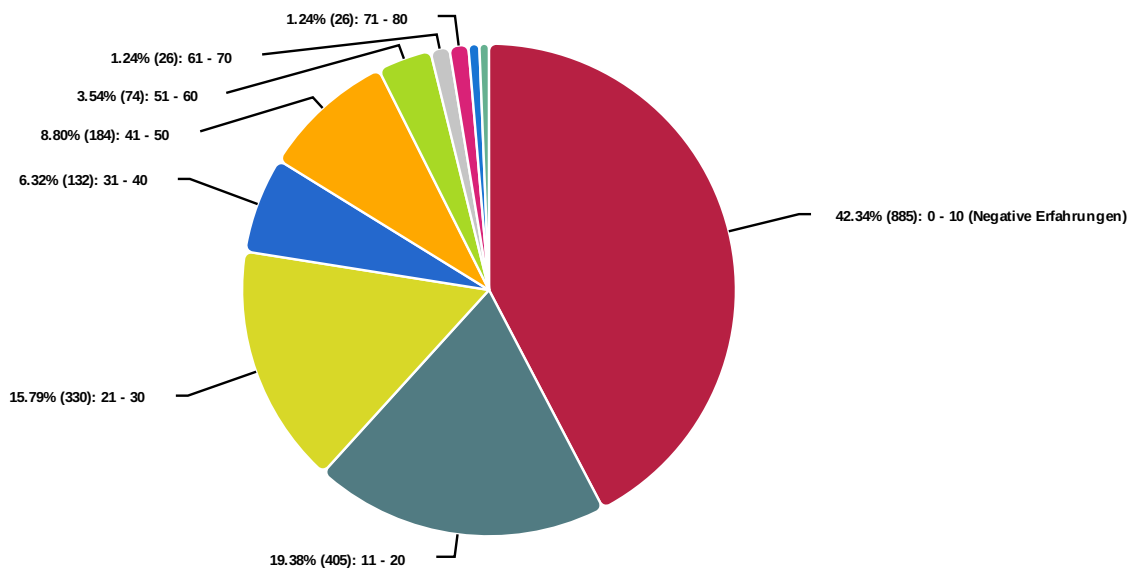
0 - 10 (Negative Erfahrungen)	0,79%	1
11 - 20	4,72%	6
21 - 30	6,30%	8
31 - 40	3,94%	5
41 - 50	8,66%	11
51 - 60	7,87%	10
61 - 70	11,81%	15
71 - 80	9,45%	12
81 - 90	14,96%	19
91 - 100 (Positive Erfahrungen)	31,50%	40
127		

Durchschnittswert:

Ø 72,04

Welche Erfahrungen haben Sie bisher mit Inkassodienstleistern auf der Gegenseite gemacht?

Geben Sie bitte an, ob Ihre bisherigen Erfahrungen negativ, neutral oder positiv sind.

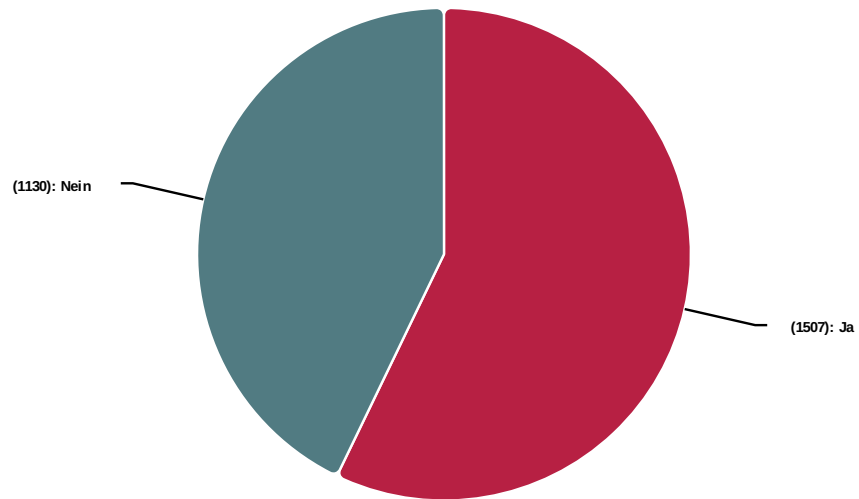


0 - 10 (Negative Erfahrungen)	42,34%	885	<div style="width: 42.34%;"></div>
11 - 20	19,38%	405	<div style="width: 19.38%;"></div>
21 - 30	15,79%	330	<div style="width: 15.79%;"></div>
31 - 40	6,32%	132	<div style="width: 6.32%;"></div>
41 - 50	8,80%	184	<div style="width: 8.80%;"></div>
51 - 60	3,54%	74	<div style="width: 3.54%;"></div>
61 - 70	1,24%	26	<div style="width: 1.24%;"></div>
71 - 80	1,24%	26	<div style="width: 1.24%;"></div>
81 - 90	0,72%	15	<div style="width: 0.72%;"></div>
91 - 100 (Positive Erfahrungen)	0,62%	13	<div style="width: 0.62%;"></div>
		2.090	

Durchschnittswert:

Ø 19,87

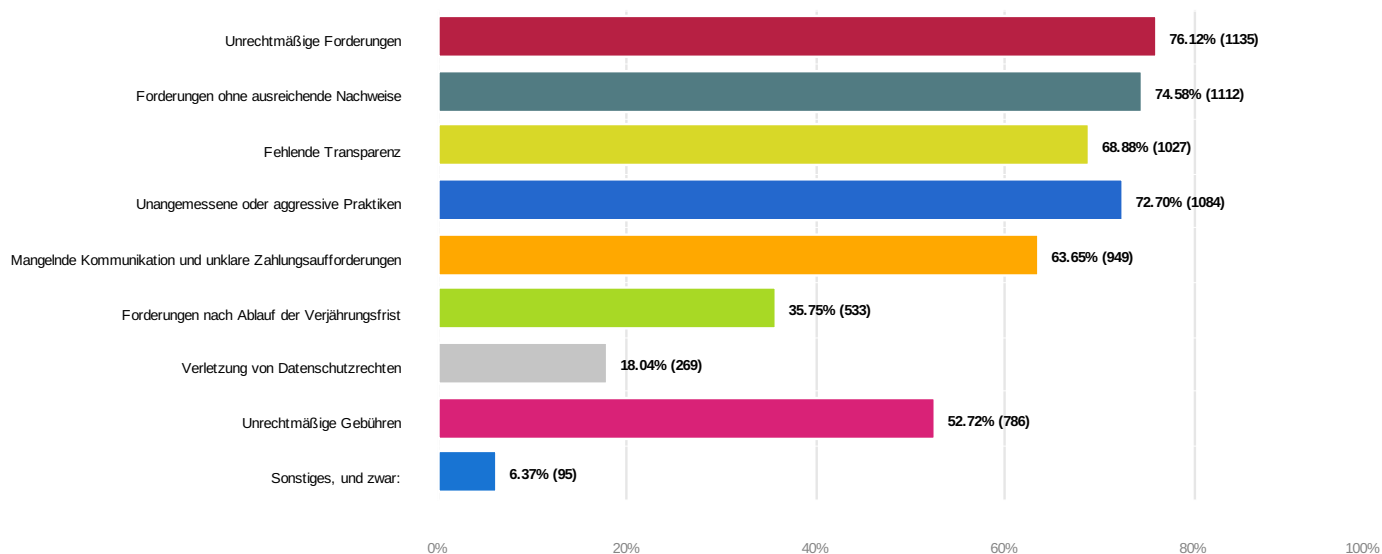
Sind Ihnen Beschwerden gegen Inkassodienstleister von Ihren Mandanten bekannt?



Ja	57,15%	1.507	
Nein	42,85%	1.130	
		2.637	

Welche Gründe für Beschwerden gegen Inkassodienstleister sind Ihnen von Ihren Mandanten bekannt?

Mehrfachnennungen sind möglich.



Unrechtmäßige Forderungen	76,12%	1.135
Forderungen ohne ausreichende Nachweise	74,58%	1.112
Fehlende Transparenz	68,88%	1.027
Unangemessene oder aggressive Praktiken	72,70%	1.084
Mangelnde Kommunikation und unklare Zahlungsaufforderungen	63,65%	949
Forderungen nach Ablauf der Verjährungsfrist	35,75%	533
Verletzung von Datenschutzrechten	18,04%	269
Unrechtmäßige Gebühren	52,72%	786
Sonstiges, und zwar: _____	6,37%	95
6.990		

Sonstiges, und zwar: _____

Die Branche hat sich seit Jahrzehnten einen entsprechenden "Leumund" erarbeitet, der von zahlreichen VerbraucherInnen fortlaufend bekräftigt wird.

Keine Beantwortung von Schreiben, verzögerte Bearbeitung, teilweise erst nach 1 Jahr Antworten, wenn überhaupt

hoher Druck..."Erpressung"

unrechtmäßige Nebenforderungen wie EMA-Auskunft

keine rechtliche Prüfung der Forderungen durch den Dienstleister

unseriös bis kriminell

Bewusste Ignoranz von Abrechnungsvorschriften der GOÄ.

In der Sache oft auch sinnlos. Hilft nicht wirklich weiter.

Inkassogebühren und zusätzliche Rechtsanwaltsgebühren wurden verlangt

Schwere Erreichbarkeit, viel Automatisierung, die zu Fehlern führt, die die Nachvollziehbarkeit erschweren. Keine Tendenz zu überhöhter Geltendmachung festzustellen.

Die Inkassodienstleister schreiben immer wieder direkt meine Betreuten an, obwohl dort bekannt ist, dass die Post ausschließlich an mich als Betreuerin geschickt werden muss.

Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz

mangelnde Qualität

§ 13a, 13b RDG durchgängig verletzt

IKU hatte keine Zulassung nach RDG

Umgehung des Gegenanwaltes

unangemessene Gebühren

keine Auseinandersetzung mit rechtlichen Einwänden

Ignorieren von Schreiben

Besonders aggressive Praktiken bei Einkünften unter der Pfändungsfreigrenze

Beauftragung, obwohl Forderung streitig ist

Forderungen trotz fehlender Vollmacht

Neben meiner anwaltlichen Tätigkeit arbeite ich für einen Verbraucherverband. Sowohl in der Kanzlei als auch im Verband: unseriöse Inkassodienstleister sind Tagesgeschäft. Aktuell fahren die ersten Dienstleister eine "Charme-Kampagne" und versuchen sich auf sehr subtile Weise als die seriöseren Ansprechpartner für Schuldner (sic!) zu "verkaufen".

keinerlei Reaktion auf Anwaltsschreiben, keine Vollmachtovorlage trotz Aufforderung

Umgehung des anwaltlichen Vertreters

blanke Empörung

zu teuer

Überschreitung der Inkassoerlaubnis

unangemessen kurze Fristen

Unberechtigte Schufa-Einträge

Schlechte Kommunikation / späte Reaktion

unberechtigte Schufa-Einträge, Bagatelleinträge bei der Schufa mit sehr negativen Auswirkungen.

Das Problem ist, dass anders als RAe Inkasso-DL zu keiner inhaltlichen Auskunft bereit sind, sondern pauschal auf Zahlung pochen und die Forderungen i.d.R. für rechtmäßig erklären. Einzig Zahlungsbelege können helfen. Wenn es aber andere Gründe gibt (z.B. schlechte Qualität, Nichtausführung einer Dienstleistung o.ä.), dann könnte man auch mit einer Wand kommunizieren.

keine Übersetzung in die Muttersprache

unberechtigte Schufa Meldungen

Trotz klarer Einwände immer weitere Zahlungsaufforderungen teilweise im Abstand von 2 Jahren. Dabei Schriftwechsel unmittelbar an Mandant nicht an RA

Aufgabe, wenn Fall außerhalb der Norm liegt

Behauptung von Forderungen, deren Nichtbestehen erkannt wurde

Oftsmals keine ausreichende Prüfung, insbesondere nicht durch rechtlich qualifizierte Personen (und zwar selbst dann, wenn ein Anwalt unterzeichnet)

Keine Reaktion auf Anschreiben; Verzögerungen im eigenen Interesse durch Weiterlaufen der Zinsansprüche

prüfe die Beschwerden aber nicht, da ich diese Anfragen im Regelfall nicht annehme

Schlechte Erreichbarkeit, langsame Reaktion

unzureichender Erfolg

keine Kommunikationsmöglichkeit

Umgehung Anwalt, versucht

zwar teilweise aber zu 100% illegitime Abzocke von idR sowieso in prekären Verhältnissen befindlichen Mandanten; sozusagen Aasfresser des Neoliberalismus

Mandatssteuerung, Unterbietung der realistischen Preise anwaltlicher Dienstleistungen, Verdrängungswettbewerb gegenüber der Anwaltschaft, keine professionell vergleichbare Leistung für das rechtssuchende Publikum

nur Textbausteine

Insolvenzfall

Es gibt sehr wenige seriöse Dienstleister, die sich sorgfältig um die Inkasso-Angelegenheiten kümmern - dafür viele, die Forderungen nicht begründen können, nicht auf Schreiben reagieren und Mandantschaft oder sogar deren Anwälte mit Schreiben und stets höheren Forderungen bombardieren.

Verstoß gegen RDG

Untätigkeit des Inkassodienstleisters

inkompetente Sachbearbeitung, rechtlich falsche Behauptungen, wiederholt bewusstes Ignorieren von unstrittigen Fakten

Spannenderweise Forderungsinhaber oft bekannt unseriös oder Großunternehmen

besondere Gerichtsstände und Klagehäufungen wurden übersehen

Massenschreiben, wenig individualisiert, kann man nicht ernsthaft mit "reden", nur auf Streit aus"

falsche Rechtsauskünfte, so käme es auf den Zahlungseingang bei der Gläubigerbank an, welche 2 Wochen + dauern würde, dafür hafte der Schuldner.. Verzugsgebühren werden so zusätzlich erhoben

Unprofessionalität, Inkompetenz

Äußerst schwierige Kommunikationsmöglichkeit

Forderung eine Strafanzeige zu stellen, wenn der Kunde der Inkassobude Opfer eine Identitätsdieb geworden ist.

Keine Antwort auf Anschreiben.

Daten nicht aktuell

Mangelhafte Qualität

Keine Erreichbarkeit, Kein individuelles Eingehen auf Schriftsätzen

überhöhte Gebühren

inkompetente Sachbearbeiter beantworten konkrete Einwände mit Mustertexten

unlauteres Vorgehen

Ablehnung außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuche ohne jede Prüfung

Unseriöses Auftreten und unseriöse Ausdrucksweise

u.a. wird gerne am Rande des Betrug operiert.

automatisierte Verfahren, ohne angemessene Möglichkeit der Sachverhaltsaufklärung, bei gleichzeitigem aufbau einer Drohkuliss (Hinweis: Wir sind selbst im größerem Umfang im Inkasso tätig).

Automatisierte Bearbeitung wird nicht bei individuellen Einlassungen gestoppt.

Jegliche Kontaktaufnahme wird unterbunden. Verhalten ist als arrogant, überheblich, übergriffig und rechtswidrig zu bezeichnen.

keine Abgabe an Gericht trotz qualifiziertem Bestreiten

Durch zu starke Automation sind keine Einwendungen möglich

wenige Vergleichsbereitschaft

Fehlendes Eingehen auf Einwendungen

fehlende Fachkompetenz

Kontaktaufnahmen und "Nötigungen" ggü. MDT trotz Vertretungsanzeige von RA

Nur Serienbriefe als Reaktion auf Einwände, die an der Sache vorbeigehen.

Geltendmachung verjährter Zinsen über langen Zeitraum

Verweigerung jedweder Kommunikation.

Fehlende qualifizierte Ansprechpartner, Ausbleibende Reaktionen auf Kommunikationsversuche

keine Erreichbarkeit

Nicht durch Pfändung erfasste Forderungen werden unter Deckung genommen

geht auf Einwendungen nicht ein

mangelnde oder mangelhafte Hinweise auf Prozessrisiken

Stellungnahmen werden nicht beachtet

Unhöflichkeit der Mitarbeitenden

Der Dienstleister ist nicht berechtigt, Ratenzahlungen zu vereinbaren.

mangelnde Kommunikation ja; unklare Zahlungsaufforderungen: nein, in der Regel sehr klar und meistens zu hoch; im letzten Jahr genau 1 von ca. 20-25 vorliegenden Inkasso-Mahnungen mit korrekter Angabe der Gebühren (und die war von einer Anwaltskanzlei, nicht von einem Inkasso-Unternehmen); die Intransparenz wird absolut inakzeptabel im Bereich unpfändbare Forderungen (z.B. Bereich Beihilfe/ Pflegekosten, Krankenkosten), Zessionen sind nicht nachvollziehbar, Kettenübertragung häufig, komplett fehlende Prüfung der Forderungsberechtigung (Forderungen gegen Kinder bei Kranken- u. Pflegeleistungen werden nicht auf Berechtigung geprüft, Globalzessionen Eigenanteile Pflege werden nicht offen gelegt, die Factoringunternehmen lassen sich alle Daten - auch die der Kunden mit unpfändbaren Forderungen von den Pflegediensten abtreten, automatisiert; bei der sodann automatisierten Übertragung vom Factoring-Unternehmen an den Inkassodienstleister findet ebenfalls weder eine Prüfung des Schuldners, z.B. Kind, noch eine Überprüfung des Anspruchs, noch eine Berücksichtigung von - dem Dienstleister bekannten Einwänden, statt (nicht einmal wenn der Dienstleister = Pflegedienst/ Leistungserbringer mit dem Pflegebedürftigen einig ist, daß eine Forderung nicht geltend zu machen ist und selbst das Factoring-Unternehmen und dessen Inkasso-Dienstleister informiert. Dann sind die Kosten überhöht, es wird mit Schufa gedroht und mit Mahnverfahren; es werden Kosten auch für abgetretene Forderungen geltend gemacht (überhöhte, weil die Gebühren -in diesem Bereich nie- nur einfache Mahnschreiben abrechnen, sondern in der Regel mit einer 0,9-Gebühr); die automatisierte Forderungsdurchsetzung durch die Factoring-Unternehmen und deren zugehöriges Inkasso-Unternehmen, korrespondieren (weil standardisiert ggü. den pflegebedürftigen Verbrauchern geltend gemacht) nicht mit den Konditionen z.B. im Pflegevertragsverhältnis (kürzer) und nicht mit den Erstattungen aus dem Erstattungsverhältnis usw. . Der Verbraucher als Schuldner wird durch die Automatisierung in eine nicht handhabbare Zwangssituation gebracht, weil Einwände aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis nicht mehr handhabbar sind. Für Personen ohne Rechtskenntnis führt das automatisch dazu, daß Forderungen (unberechtigt abgetretene unpfändbare), abenso wie unberechtigt überhöhte Kostenforderungen aus Angst bezahlt werden. M.E. liegt hier -oft- ein systematischer automatisierter bandenmäßiger Betrug vor. Die Zwangslage kann auch als Nötigung (oder Erpressung) gewertet werden, weil die Nichtzahlung der Inkasso-Forderungen automatisch vom Pflegebedürftigen in Bezug gesetzt wird zum Mangel an Pflegekräften und die Angst vor dem Verlust des Pflegedienstes. Jede theoretisch mögliche Abwehr (die Laien nicht kennen) wird außer Kraft gesetzt aus Angst vor der Kündigung des Pflegedienstes. - Ein wesentliches Problem ist -im Hintergrund die zu langsame Zahlung von Entgelten durch die Krankenversicherung/ Beihilfe/ GKV. Letztere sollte kein Problem sein, weil es sich um einen Sachanspruch handelt, ist es in der Praxis aber wegen der Eigenanteile (SGB XI tatsächliche Eigenanteile), SGB V Zuzahlungen (tatsächliche Zuzahlungen), dann problematisch, wenn fälschlich als Eigenanteil bezeichnete Zuzahlungen gefordert werden. Das beginnt mit falschen Berechnungen auf Kassenseite, die §§ 61,62 SGB V, § 193 VVG umgehen. - Es gibt wahrscheinlich/vielleicht? auch korrekte Berechnungen. Nach meiner Einschätzung gibt es aber keinerlei Prüfung der Berechtigung der Forderung auf Seiten der Factoring-Unternehmen und Inkasso-Dienstleister. Denn alle AGBs zur Globalzession lasten die Gewähr für den Bestand der Forderung auf das abtretende (Pflege-)Unternehmen. Die Forderung wird faktisch AGB-mäßig fingiert, nicht geprüft. Bei 3-6%, tw. 8% Factoring-Vergütung auf die Pflege- und Krankenversicherungsentgelte ist das schon eine wirtschaftlich relevante Größe.

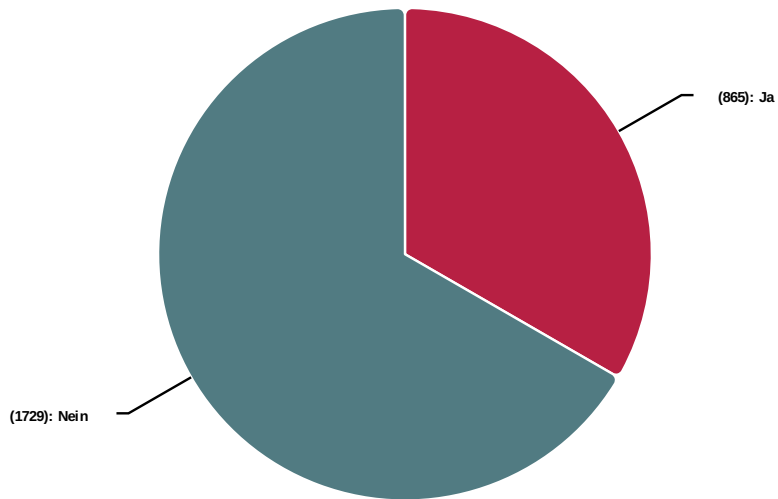
Bestrittene Forderungen werden der SCHUFA gemeldet, um gerichtliche Verfahren zu umgehen

falsche Verrechnung von eingehenden Zahlungen, nicht an § 288 BGB angepasste Verzugszinsen

Verstoß gegen Abtretungsverbote, rechtswidriges Datenschutzkonzept, keine Auskunftserteilung auf DSGVO Auskünfte

Inkompetenz

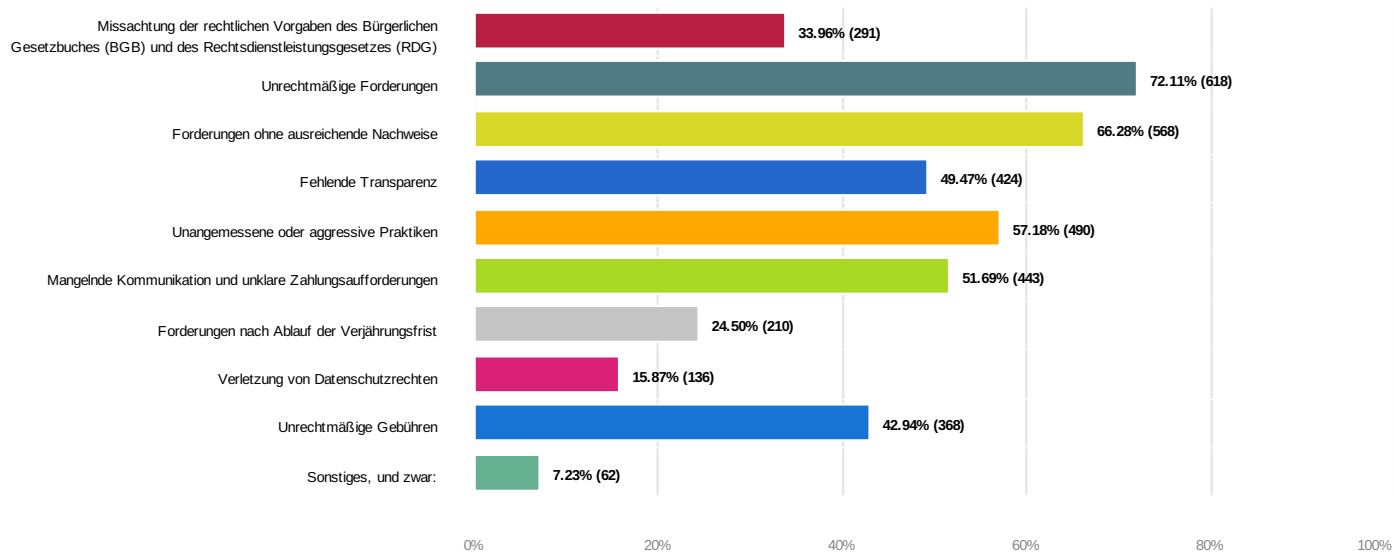
Hatten Sie bereits selbst Grund für eine Beschwerde gegen einen Inkassodienstleister?



Ja	33,35%	865	<div style="width: 33,35%;"></div>
Nein	66,65%	1.729	<div style="width: 66,65%;"></div>
		2.594	

Welche Gründe hatten Sie bereits selbst für eine Beschwerde gegen einen Inkassodienstleister?

Mehrfachnennungen sind möglich.



Missachtung der rechtlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)	33,96%	291
Unrechtmäßige Forderungen	72,11%	618
Forderungen ohne ausreichende Nachweise	66,28%	568
Fehlende Transparenz	49,47%	424
Unangemessene oder aggressive Praktiken	57,18%	490
Mangelnde Kommunikation und unklare Zahlungsaufforderungen	51,69%	443
Forderungen nach Ablauf der Verjährungsfrist	24,50%	210
Verletzung von Datenschutzrechten	15,87%	136
Unrechtmäßige Gebühren	42,94%	368
Sonstiges, und zwar: _____	7,23%	62

3.610

Sonstiges, und zwar: _____

Forderungen waren bereits vor Abgabe an den Inkassodienstleister streitig.

Inkassobüro wollte persönliche Daten von mir als Rechtsanwalt, obwohl Vertretung für Mandanten

Durchsetzung ausländischer Bußgelder durch privates Inkassobüro

Geltendmachung von Forderungen trotz lange erfolgter v ergleichsweiser Regelung und Zahlung

Schema-F, keine fachliche Qualität

Nötigung

wahllose Auswahl anderer Person

unsere Umgehung

keine inhaltliche Auseinandersetzung mit Einwänden

Forderungen ohne Vollmacht

Vortäuschung von Titeln, Berufsbezeichnungen

keine oder Scheinbefassung mit dem Sachverhalt

meistens trafen die Gründe meiner Mandanten zu

Verfolgung falschen Schuldners wegen unzureichender Adressermittlung

Inkassoschreiben wurde mit Werbung verbunden

unangemessen kurze Fristen

Umgehung nach Mandatierung

Fehlende / späte Kommunikation / Reaktion

Umgehung von RA, Schriftsätze von RA werden überhaupt nicht wahrgenommen

Datenschutzrechtliche Verstöße

Rechtsanwalt des Inkassodienstes ist dessen Inhaber

Umgehung des Anwalts

Keine Reaktion auf Anschreiben, unrechtmässige Verzögerungen im eigenen Interesse

Schlechte Erreichbarkeit, niemand ist verantwortlich

Umgehung Anwalt, versuch

siehe Sonstiges zuvor

Völlig veraltete Informationen

Missachtung der anwaltlichen Vertretung; Anschreiben direkt an Mandanten

Automatisierte Bearbeitung, die den Einzelfall nicht berücksichtigt.

Inkompetenz

Unprofessionalität, Inkompetenz

Missachtung der anwaltlichen Vertretung, es bedarf dringend eines ausdrücklichen Umgehungsverbots auch für Inkassodienstleister!

Äußerst schwierige Kommunikationsmöglichkeit

Es wird überwiegend mit Textbausteinen "gearbeitet". Prüfungen und Auseinandersetzungen mit der Erwidern und Gegenargumenten findet überwiegend nicht statt.

Umgehung des beauftragten Rechtsanwalts und keine Kommunikation mit der Kanzlei

kein Rechtsfehler, aber grober taktischer Fehler, der dazu führte, dass Ansprüche nicht mehr rechtzeitig geltend gemacht werden konnten - weil in eine "falsche Richtung" vorgegangen wurde.

Keine Erreichbarkeit, Kein individuelles Eingehen auf Schriftsätze

Schreiben werden nicht gelesen und darauf geantwortet

Kommunikation mit Mandant trotz Vertretungsanzeige

siehe vorherige Antworten

Falscher Schuldner, Verwechslung

Forderung von verschiedenen Inkassos geltend gemacht

Grundsätzlich wird der Anwalt übergangen. Bisher hat kein Inkasso sich mit mir ins Benehmen gesetzt.

weitere Zahlungsaufforderungen an Mandant trotz anwaltlichem Schreiben an Inkasso

Fehlende Erreichbarkeit

Fehlende Kommunikation zw. Dienstleister und angeblichen Forderungsinhaber

die angeblichen "Themen" werden alle 12 Monate "aufgekocht", unseriös

Kommunikationsverweigerung des Inkassodienstleisters

wie zuvor

Keine individuelle Antwort auf Anschreiben

wechselnde Adressen, Schreiben an Mandanten am Anwalt vorbei, wiederholte Mahnungen trotz Zahlungsablehnung

Mangelhafte Prüfung der angeblichen Forderungen aus Substanz, Fehlen qualifizierter Ansprechpartner, Vorschubleisten unseriöser Praktiken

Betrugsversuch aus Spanien mit zusammengeschnittenem Telefonat; vom Inkasso vom deutschen Inkasso auf CD zur Verfügung gestellt

Umgehung des Gegenanwalts

Forderungskauf und aggressive Werbung zum Forderungsverkauf

direkte Kommunikation mit Mandanten trotz Vertretungsanzeige

Sachbearbeiter dürfen nichts entscheiden; Anwälte sind aber nur schlecht erreichbar... Man kann nichts vorbesprechen ehe man schreibt oder etwas auf dem "kleinen Dienstweg" telefonisch besprechen.

siehe vorherige Frage; die Zahlungsaufforderungen sind nie unklar.

Anwaltlich bestrittene Forderungen werden der SCHUFA gemeldet

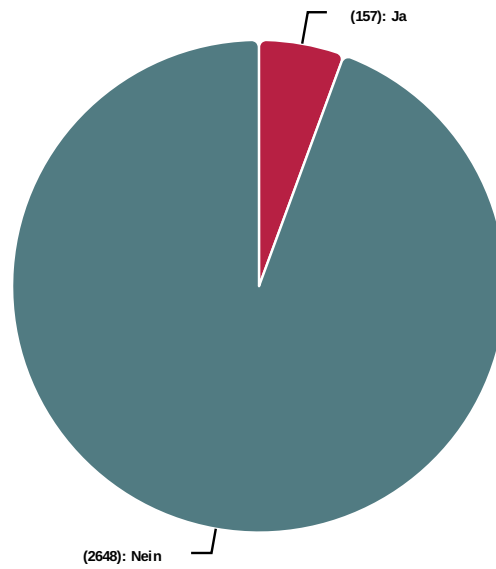
Fehlende Offenlegung des Vertretenen

Sachen die mit Rechtsschutzversicherung bereits endgültig abgerechnet waren, von der ÖRAG dann aber dennoch an ein Inkassounternehmen weitergeleitet wurden aufgrund von Fehlern. Dieses wiederum hatte keine Information den Nichtbestand der Forderung festzustellen, auf DS-Auskünfte erfolgte keine angemessene Reaktion

abgesehen davon, dass meine auf die datenschutzrechtliche Selbstvertretung bezogenen Gebühren anstandslos bezahlt wurden. Kurzum ist es hier ein bereits rechtswidrig eingerichtetes System.

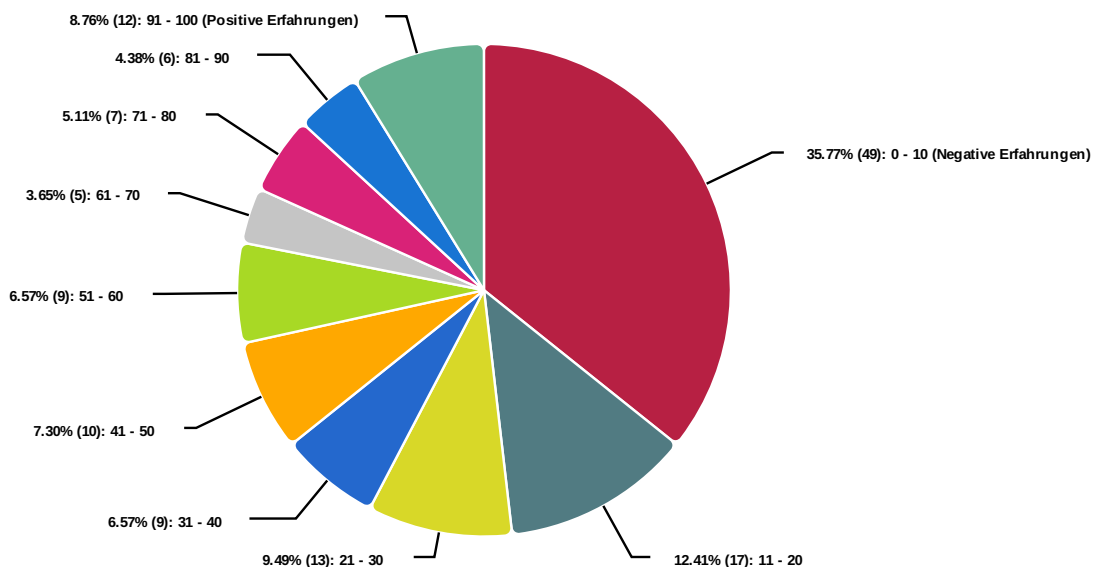
Inkompetenz

Haben Sie bereits Erfahrungen mit Aufsichtsbehörden bei Inkassodienstleistungen?



Ja	5,60%	157	
Nein	94,40%	2.648	
		2.805	

Bitte geben Sie an, ob es sich hierbei um negative, neutrale oder positive Erfahrungen handelt.



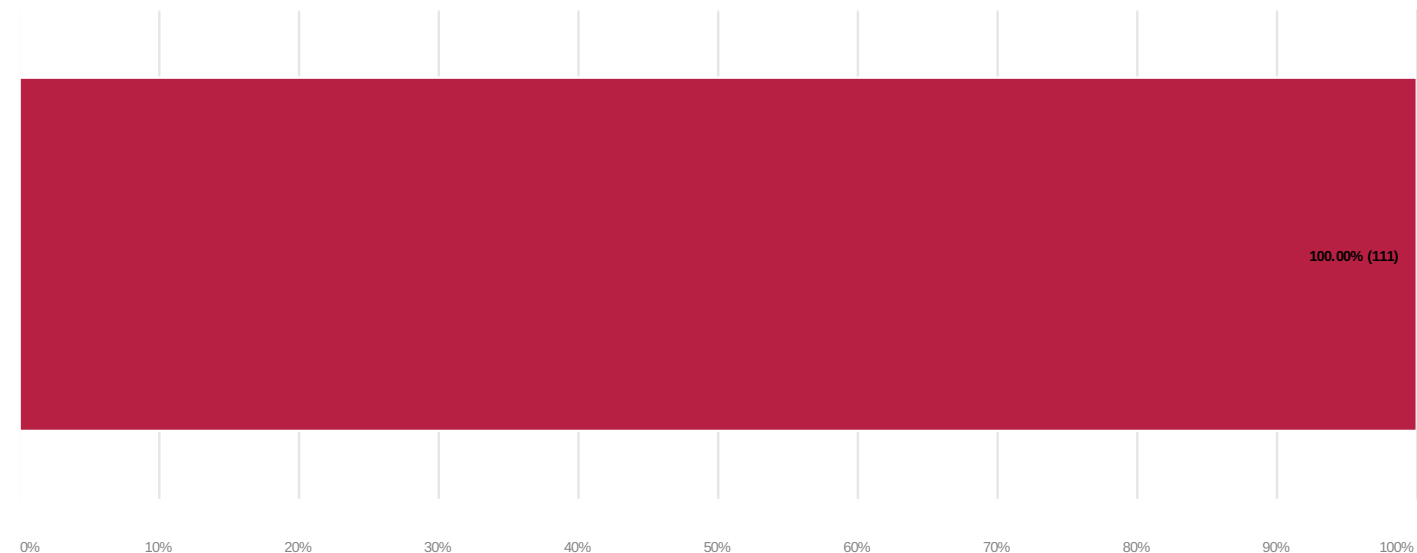
0 - 10 (Negative Erfahrungen)	35,77%	49	<div style="width: 35.77%;"></div>
11 - 20	12,41%	17	<div style="width: 12.41%;"></div>
21 - 30	9,49%	13	<div style="width: 9.49%;"></div>
31 - 40	6,57%	9	<div style="width: 6.57%;"></div>
41 - 50	7,30%	10	<div style="width: 7.30%;"></div>
51 - 60	6,57%	9	<div style="width: 6.57%;"></div>
61 - 70	3,65%	5	<div style="width: 3.65%;"></div>
71 - 80	5,11%	7	<div style="width: 5.11%;"></div>
81 - 90	4,38%	6	<div style="width: 4.38%;"></div>
91 - 100 (Positive Erfahrungen)	8,76%	12	<div style="width: 8.76%;"></div>

137

Durchschnittswert:

Ø 32,94

Beschreiben Sie kurz, welche konkreten Erfahrungen Sie bereits mit Aufsichtsbehörden gemacht haben.



100,00% 111

111

nicht konsequent genug, zu langsam, fühlt sich nicht zuständig und empfindet Aufsicht eher als lästig.

Verfahren zu langwierig. Verfahrensvorschriften und praktische Anwendung zu zahllos und ziellos.

schwierige Kommunikation

kaum Reaktion auf eine Beschwerde

Nach dem Einschalten der Aufsichtsbehörde war das Inkassobüro bereit mit mir zu korrespondieren, ohne weitere persönliche Daten von mir zu verlangen

Es wird zur Kenntnis genommen, aber meist erfolgt nur eine Anhörung und keine Maßnahmen

Den Beanstandungen wurde nicht in angemessener Weise nachgegangen.

Meldungen führten zu keiner irgendwie gearteten Reaktion. Es wurde lediglich hingehalten. Offensichtlich kein Interesse, dort etwas zu tun.

Ich hatte meinen Anteil auf einem Anderkonto zurückgelegt und auch einen Teil des Geldes für den Mandanten, um im Falle einer etwaigen Berufung die Gebühren für die Gerichtskosten zu haben. Damit war der Mandant einverstanden. Nachdem die erste Instanz verloren gegangen war, wollte der Mandant nichts mehr davon wissen und entzog das Mandat und wollte auch meinen Anteil zurückhaben. Dabei drohte er sogar mit Anzeigen, Meldungen bei der Kammer und sogar einer zivilgerichtlichen Klage.

Wenig Interesse am unterbinden unseriöser Geschäftspraktiken.

Mitteilung einer versuchten Täuschung eines Inkassounternehmens an den zuständigen Präsidenten des Gerichts. Keine bzw. sehr langsame Reaktion. Die Gegenseite hat selbst kalte Füße bekommen.

olg ffm zur zulässigkeit von abtretung und geltendmachung in eigenem namen

Es ist ein Verfahren gegen Conny GmbH wegen der Geltendmachung datenschutzrechtlicher Ansprüche bei der Präsidentin des Kammergerichts anhängig, bislang wurde von dort keine Stellungnahme abgegeben.

die Aufsichtsbehörde hat nichts gemacht und nach einem halben Jahr angefragt, ob der Fall noch aktiv ist

Zu langsam, verstehen Geschäftsmodelle nicht, es sind typische Richter oder Beamte, die vom wirklichen Leben wenig Ahnung haben.

Weiterleitung und schließlich Einstellung des Ermittlungsverfahrens, weil die Schuld als gering anzusehen ist.

Ergo: Verstöße ohne Konsequenz. Das RDG ist "zahllos", wenn die Verstöße nicht verfolgt werden.

Ich habe Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt und es wurde eine Abmahnung ausgesprochen, leider ohne Konsequenz

Meiner Erfahrung nach zeigt die Aufsichtsbehörde selbst bei offensichtlich begründeten Beschwerden keinerlei Neigung zum Einschreiten.

Die Aufsichtsbehörde hat sich nicht gemeldet.

Ich vertrete regelmäßig zwei Mandanten in Zulassungs- und Registrierungsverfahren bei dem LG Karlsruhe und LG Stuttgart; Aufsichtsverfahren waren nicht dabei, da

solche trotz sehr hoher Bearbeitungszahlen bei den Inkassounternehmen nicht anhängig waren. Aus meiner Sicht ist es auch leicht, als Inkassounternehmer ohne Beanstandungen bei den Aufsichtsbehörden seine Tätigkeit erfolgreich auszuführen und Forderungen für die Auftraggeber beizutreiben.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind

- 1) ahnungslos,
- 2) unterbesetzt,
- 3) unkommunikativ
- 4) desinteressiert.

Eine Aufsicht im Sinne des Gesetzes findet de facto NICHT statt!

Auf die entsprechende Beschwerde an das Kammergericht gab es keinerlei Reaktion

langsam, kompliziert

In der Regel wird die Beschwerde dem Inkassodienstleister zugestellt und man erhält dann die Stellungnahme. Ob es dann Konsequenzen gibt, wird nicht bekannt. Ich mache das nur in krassen Fällen, in der Hoffnung, daß noch andere beschwerden eingehen.

Im Rahmen der Gründung von Inkassounternehmen

Aufsichtsbehörden bemühen sich um angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahmen. Leider ist die Menge an unseriösen Inkassodienstleister noch immer sehr hoch. Verfahren dauern sehr oft sehr lange.

wenig Interesse tätig zu werden; fehlende Sachkenntnis bei der Behörde

Ähnlich wie bei der BaFin, keine wirkliche Aufsicht.

Lustlos, desinteressiert, tendenziell auf Seiten der Inkassounternehmen

Umfang und Inhalt der Prüfung zu oberflächlich. Kein Nachfragen auf unklare Eingaben der Inkassodienstleister. In der Regel fast immer eine nahezu pauschale Ablehnung der Beschwerden mit "keinem Grund zum aufsichtsrechtlichen einschreiten". Insgesamt m. E. eine ungenügende Ausübung der Aufsicht.

Das Problem wurde ernst genommen ohne dabei zu übertriebenen Anforderungen zu kommen.

überlange Dauer des aufsichtlichen Verfahrens

Desinteresse an der näheren Ausforschung des Sachverhalts

die Aufsichtsbehörden verfolgt die gemeldeten Fälle

Passt, sagt der Franke.

Habe angefragt, ob das Inkassodienstleistungsunternehmen überhaupt eine Erlaubnis hat.

Stumpfe Rügen, Bedauernsmitteilung, Sanktionsverweigerung trotz klarer Verstöße (ausgeurteilt)

kein großes Interesse zur nachhaltigen Klärung

Die BaFin missachtet ihre Aufgaben.

Egal, ob es um kleine Fälle oder um große Fälle im vielfachen Millionen-Bereich geht.

Eingeklagte / erzwungene Einsichtnahmen bei der BaFin zeigen:

- Verschleppung / Nichtarbeit
- Kommunikation mit großen Inkassodienstleistern, Banken und Versicherern, nicht aber mit den Antragstellern

Ich war beratend für ein Inkassounternehmen tätig, gegen das Beschwerden erhoben wurden. Es gab nach Einreichung der Stellungnahme bislang keine Reaktion der Aufsichtsbehörde.

Prozesse wegen irreführender Werbung und RDG-Verstoß geführt und Aufsicht informiert. Die Verfahren wurden gewonnen, die Aufsicht blieb unverständlich lange untätig, bis sie die Registrierung widerrief.

Der Inkassodienstleister hatte keine Zulassung, nach Meldung wurde ein Strafverfahren daraus

Beschwerden wird nicht nachgegangen oder haben keine Auswirkungen auf die Zulassung der Inkassodienstleister

Kein Interesse an Aufklärung der Sachlage; Verstecken hinter Bürokratie und Formalismus; zu viele graue Zonen, die eiskalt von Inkassodienstleistern ausgenutzt werden und sodann - rein formalistisch korrekt - durchgewunken werden von den Aufsichtsbehörden.

Es fehlen hier die korrekte Umsetzung in den Rechtsgrundlagen, um derartige Möglichkeiten zu vermeiden und tatsächlich eine Hilfe für die Leitragenden zu sein.

In der Regel wenig Interesse daran, gegen schwarze Schafe entsprechend vorzugehen.

Die Aufsichtsbehörde hat nicht näher genannte Maßnahmen ergriffen

Sie ermitteln nicht oder stoßen schnell an ihre Grenzen; sie handeln wie ei zahnloser Tiger.

rein ablehnende und die Inkassounternehmen schützende Tätigkeit trotz berechtigter Beschwerden

Keine erkennbaren Konsequenzen; kein Feedback wegen Datenschutz usw.

Keine sachliche Prüfung bzw. keine ernsthafte Verfolgung, zielführender ist hier ein direktes Vorgehen, etwa wegen des Vorsprungs durch Rechtsmissbrauch bzw.

Rechtsverstoss; ehrlicher Weise muss hierbei aber auch eingeräumt werden, dass auch die Rechtsanwaltskammern berufsrechtliche Beschwerden von außen gegen ihre Mitglieder in der Regel abwimmeln bzw. nicht ernsthaft verfolgen bzw. sogar zum Nachtreten gegen den Beschwerdeführer nutzen.

Beschwerde gegen Inkassounternehmen bei Aufsichtsbehörde führte zur Untersagung der Tätigkeit gegen einen Geschäftsführer des Inkassounternehmens.

Keine adäquate Überwachung/Reaktion bzw. Sanktionierung von Verstößen.

Formlos, fristlos, fruchtlos.

Wenn wir dem auch noch nachgehen wollten, kämen wir nicht mehr zum Arbeiten.

Die Inkassobranche hat viel zu viele Möglichkeiten, Anwälte aus dem Markt zu drängen.

wenig Interesse unseriöse Inkassodienstleister zu kontrollieren oder zu maßregeln

Beschwerden bringen meistens im Ergebnis wenig.

Im Einzelfall mögen sich die unseriösen Praktiken der Inkassounternehmen dadurch in den Griff bekommen lassen, aber die betroffenen Unternehmen setzen ihre Praktiken in anderen Fällen unbehellig fort.

Die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden scheinen nicht durchgreifend genug zu sein, um die entsprechenden Unternehmen von unseriösem Gebaren abzubringen.

Aufsichtsbehörde hat sich zwar sehr viel Arbeit gemacht und extrem ausführlich begründet, letztlich aber den Inkassodienstleister viel zu milde behandelt.

es erfolgte keine Maßnahme gegen den Inkasso-Dienstleister

Den Beschwerden wurde nicht ausreichend nachgegangen.

Zu träge!

Verweigerung, der aufsichtrechtlichen Pflichten nachzukommen.

Anmeldung

Wir haben selbst ein Inkasso Unternehmen gegründet

keine Reaktion bzw. einzige Rückmeldung ein pauschaler Hinweis auf Überlastung der Aufsichtsbehörde

Vorgang wurde zur Kenntnis genommen

Registrierung eines Inkassodienstleisters ohne Probleme

Untätigkeit der Aufsichtsbehörde

Die Beschwerden wurden ignoriert und abgetan

Beschwerden werden abgewiegelt oder zwar als richtig anerkannt, aber es passiert nichts

Beschwerden wird korrekt nachgegangen.

Erinnerlich war in einem Fall das Amtsgericht Memmingen zuständig. Es hat, wie auch andere Amtsgerichte, das unangemessene Verhalten des Inkassobüros abgesegnet. Mein Verdacht: äußerst fragwürdige Entlastung der Justiz zum Nachteile der Bürger wie auch der Rechtsanwälte.

Keinerlei sachgerechte Bearbeitung der Eingabe oder gar keine Reaktion.

Gericht hatte sich relativ kurzfristig zurückgemeldet, war dann erledigt

"Wenn die StA mindestens einen Strafbefehl erlässt, kümmern wir uns darum, vorher nicht."

Rückfragen zur Regulierung von Inkassounternehmen schnell transparent und ordentlich bearbeitet

Haben sich seriös, aufrichtig und unparteiisch verhalten

Desinteresse / fehlende Kompetenz

zu lange Bearbeitungsdauer, kein Feedback, was aus der Eingabe geworden ist - keine klare und nachvollziehbare Sachverhaltsermittlung und Sachentscheidung.

Meldungen wegen unseriösem Gebaren der Inkassodienstleister.

Aufgrund einer vorherigen Tätigkeit bei einem Inkassodienstleister wurden die Aufsichtsbehörden seitens der Schuldner in anspruch genommen; die Bearbeitung durch die Aufsichtsbehörden war weitergehend unvoreingenommen gegenüber dem Inkassodienstleister.

Wenig Bereitschaft, Maßnahmen zu treffen

Ich bearbeite für eine Vielzahl von Inkassounternehmen, Legal-Tech-Unternehmen mit RDG-Erlaubnis Aufsichtsbeschwerden, habe zahlreiche Unternehmen in Registrierungsverfahren begleitet und stehe im ständigen Erfahrungsaustausch mit einem Berufsverband der Rechtsdienstleister.

Zwei Landesdatenschutzbehörden (NRW und HH) wurden nicht tätig, obwohl der Inkassodienstleister offensichtlich Datenschutzrecht verletzt hat.

Die Behörde war thematisch rückständig und kannte die aktuelle Marktsituation und die Bedürfnisse der Verbraucher nicht.

fehlende Informationspflichten

Untätigkeit

Die Aufsichtsbehörde hat auf einen berechtigten Hinweis wegen wiederholten und schwerwiegenden Verstößen eines Inkassodienstleisters gegen das RDG nicht reagiert. Nach mehrfachen Beschwerden gegenüber der Behörde wurde der Hinweis bearbeitet, eine Rückmeldung blieb jedoch aus. Das Verfahren wurde schlichtweg nicht ernst genommen, obwohl es später zu einer Betriebsuntersagung kam.

Beschwerden (hier überzogene Gebühren und Ignorierung von Zahlungsnachweisen), die gerichtlich mit Erfolg geklärt wurden, fanden keine Beachtung (Vielleicht unzureichende Ausstattung mit Personal?). Ergebnis: Zeitverschwendung

Behörden regieren in der Regel gar nicht, oder es kommen vorgefertigte nichtssagende Schreiben.

Das zuständige Gericht war aufgrund der Stellungnahme des Inkassobüros (Fehler durch Mitarbeiter) der Ansicht, dass Fehler mal passieren könnten

Schnelle Registrierung.

Überprüfung des Umfangs des Verzugsschadens und Informationstiefe bei erster Geltendmachung

es erfolgt keine notwendige Sanktionieren, wenn denn überhaupt eine Reaktion erfolgt.

kein Interesse an Einschreiten

Der Fall wurde ernst genommen. Es handelte sich um Urkundenunterdrückung.

Restriktive Attitude der Aufsicht gegenüber Inkassodienstleister, ist aber schon lang her.

Abhilfe im Beschwerdeverfahren - neutrale, außergerichtliche Stelle

Geringes Interesse, Beschwerden nachzugehen. "Pro-forma-Verfahren".

Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, schnelles Tätigwerden

Kein Interesse die Sache zu prüfen.

Verständige Bearbeiter behördenseits, konservative Anwälte begreifen den Sinn von Rechtsdienstleistern regelmäßig wenig.

Nichts passiert

Langsames und zögerliches Tätigwerden

Beschwerde wegen Betrugsversuchs einer Deutschen Inkassofirma im Namen einer ausländischen Firma mit behaupteter Forderung (Telefonbucheintrag Gewerbe/Dienstleistung) aufgrund offenkundig "zusammengeschnittener CD mit einem Begrüßungs-Ja meiner Mandantin am Telefon, die wohl von der ausländischen Firma angerufen worden war" blieb erfolglos, Einschreiten von Aufsichtsbehörde abgelehnt.

Die CD war auf Aufforderung als Beleg für das Zustandekommen eines Vertrages vom Inkasso vorgelegt worden. Bereits beim bloßen Abhören dieser CD war das Zusammenschneiden erkennbar..

..Aufsichtsbehörde war ein Landgericht, das Ganze ca. 10-15 Jahre her.

Keine Reaktion auf die Beschwerde.

Abfrage/Abstimmung des bestehenden Versicherungsschutzes.

Der Verstoß wurde nicht geahndet.

eigene beschwerde lange unbearbeitet, dann abweisung

Leider sind auch die Aufsichtsbehörden sehr langsam und müssen dringend personell verstärkt werden.

Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Rechtsanwaltskammer kommt dieser Punkt hin und wieder auf.

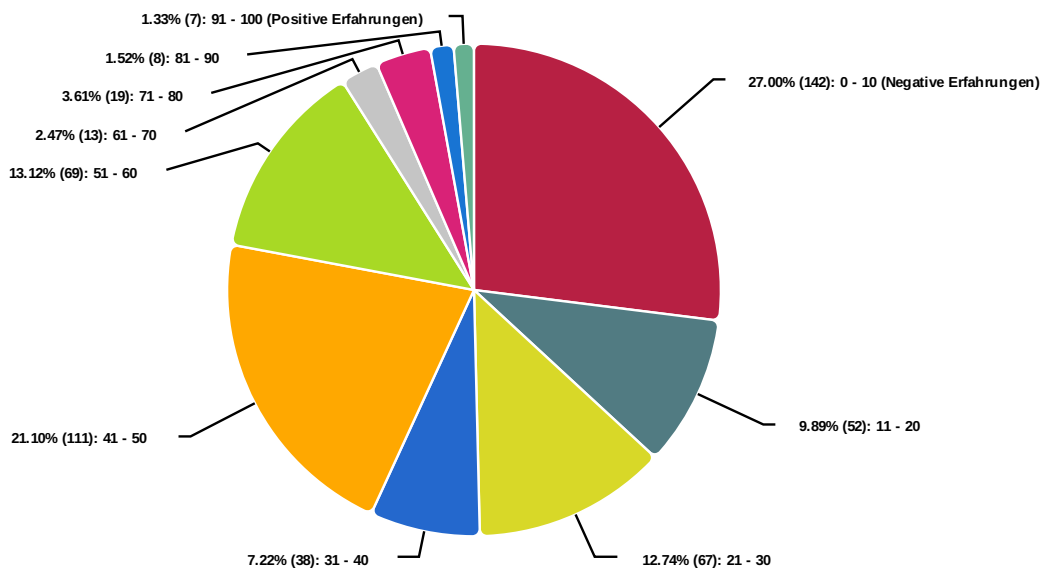
Schleppende Bearbeitung von Beschwerden, Nachsicht gegenüber fragwürdigen Praktiken von Inkassodienstleistern.

Wir arbeiten mit insgesamt drei Inkassogesellschaften zusammen und vertreten diese bei der Registrierung weiterer Erlaubnisinhaber oder auch der Löschung von qualifizierten Personen bei Kündigung. Trotz eines Gesamtdurchlaufs von rund 60.000 Fällen bei allen drei Inkassogesellschaften beschwerten sich pro Jahr 0,75 der Schuldner bzw. deren Rechtsanwälte bei einer der beiden Aufsichtsbehörden (LG Stuttgart/LG Karlsruhe). Korrektes Inkasso ist nicht schwierig zu betreiben; die gesetzeskonforme Einstellung aller Programme ermöglicht eine weitgehend beschwerdefreie Abarbeitung aller Fälle.

reagieren nicht auf Beschwerden

Wie beurteilen Sie die Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörden?

Bitte geben Sie an, ob Sie diese als schlecht, neutral oder gut beurteilen.



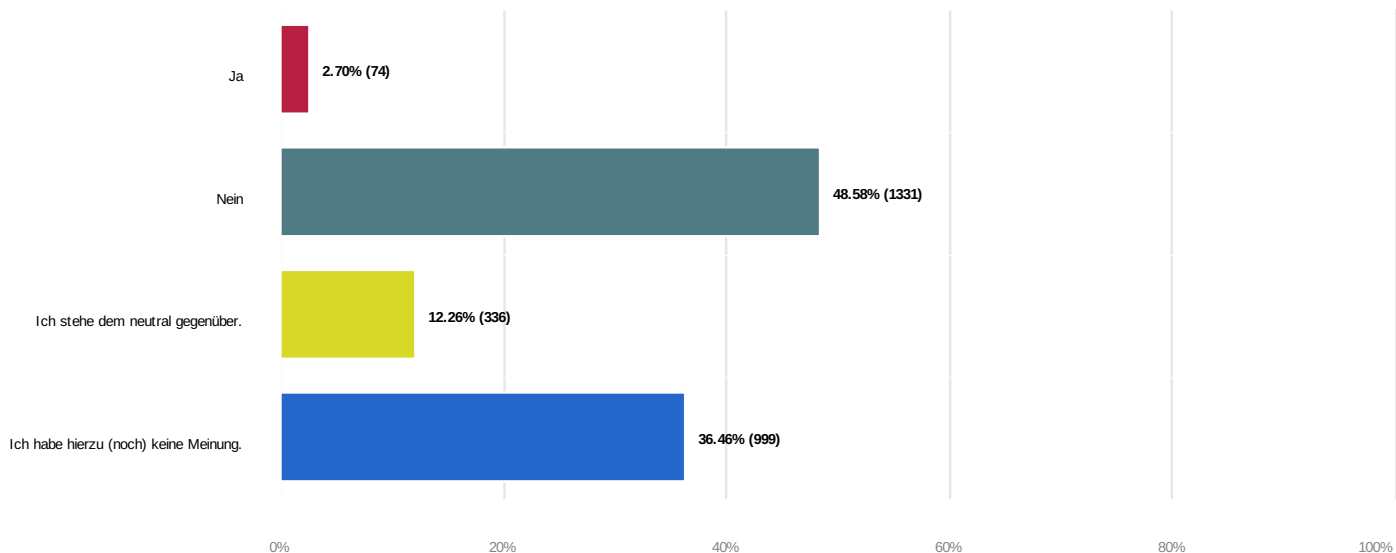
0 - 10 (Negative Erfahrungen)	27,00%	142	<div style="width: 27.00%;"></div>
11 - 20	9,89%	52	<div style="width: 9.89%;"></div>
21 - 30	12,74%	67	<div style="width: 12.74%;"></div>
31 - 40	7,22%	38	<div style="width: 7.22%;"></div>
41 - 50	21,10%	111	<div style="width: 21.10%;"></div>
51 - 60	13,12%	69	<div style="width: 13.12%;"></div>
61 - 70	2,47%	13	<div style="width: 2.47%;"></div>
71 - 80	3,61%	19	<div style="width: 3.61%;"></div>
81 - 90	1,52%	8	<div style="width: 1.52%;"></div>
91 - 100 (Positive Erfahrungen)	1,33%	7	<div style="width: 1.33%;"></div>

526

Durchschnittswert:

ø 32,57

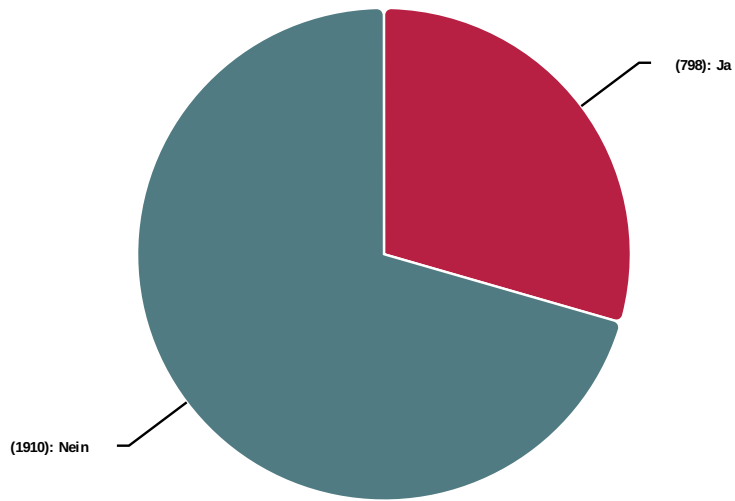
Halten Sie die Sachkunde der Inkassodienstleister, die seit dem 01.10.2021 mehr Rechtsdienstleistungen für Verbraucher erbringen dürfen, für ausreichend?



Ja	2,70%	74	■
Nein	48,58%	1.331	■
Ich stehe dem neutral gegenüber.	12,26%	336	■
Ich habe hierzu (noch) keine Meinung.	36,46%	999	■

2.740

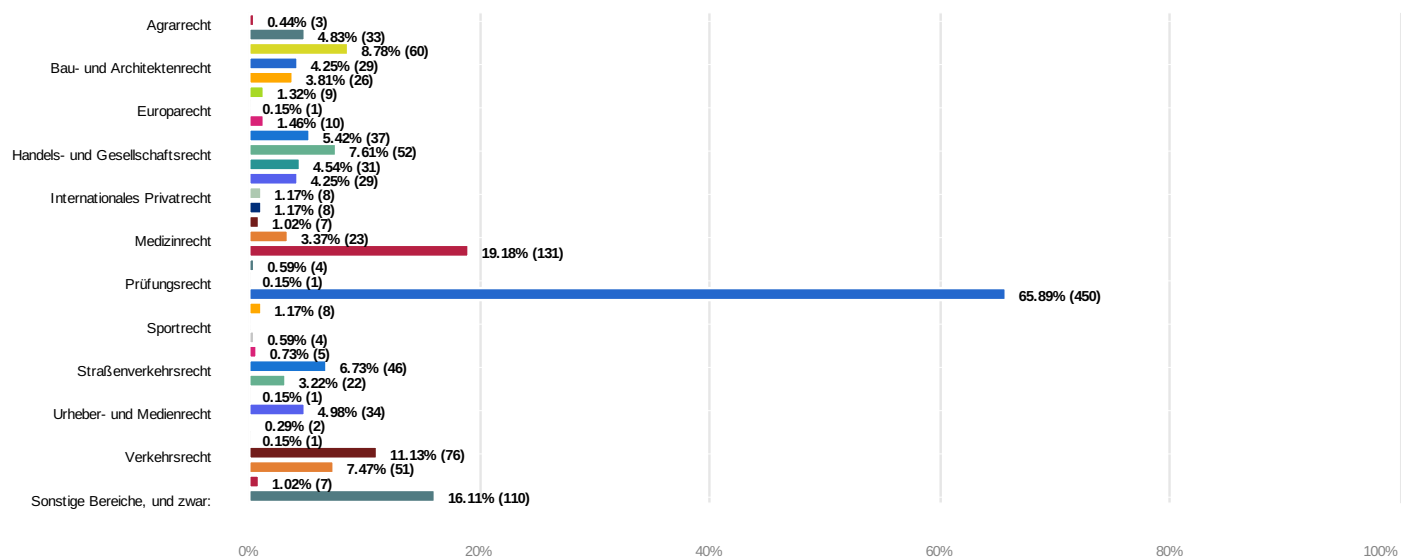
Nehmen Sie Inkassodienstleister als Wettbewerber wahr?



Ja	29,47%	798	<div style="width: 29.47%;"></div>
Nein	70,53%	1.910	<div style="width: 70.53%;"></div>
		2.708	










In welchen Bereichen bzw. Rechtsgebieten nehmen Sie Inkassodienstleister als Wettbewerber wahr?

Mehrfachnennungen sind möglich.



Agrarrecht	0,44%	3
Arbeitsrecht	4,83%	33
Bank- und Kapitalmarktrecht	8,78%	60
Bau- und Architektenrecht	4,25%	29
Datenschutzrecht	3,81%	26
Erbrecht	1,32%	9
Europarecht	0,15%	1
Familienrecht	1,46%	10
Gewerblicher Rechtsschutz	5,42%	37
Handels- und Gesellschaftsrecht	7,61%	52
IT-Recht	4,54%	31
Insolvenzrecht	4,25%	29
Internationales Privatrecht	1,17%	8
Internationales Wirtschaftsrecht	1,17%	8
Kartellrecht	1,02%	7
Medizinrecht	3,37%	23
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	19,18%	131
Migrationsrecht	0,59%	4
Prüfungsrecht	0,15%	1
Schuldrecht	65,89%	450
Sozialrecht	1,17%	8
Sportrecht	0,00%	0
Steuerrecht	0,59%	4

1.319

Strafrecht	0,73%	5	
Straßenverkehrsrecht	6,73%	46	
Transport- und Speditionsrecht	3,22%	22	
Umweltrecht	0,15%	1	
Urheber- und Medienrecht	4,98%	34	
Vergaberecht	0,29%	2	
Verfassungsrecht	0,15%	1	
Verkehrsrecht	11,13%	76	
Versicherungsrecht	7,47%	51	
Verwaltungsrecht	1,02%	7	
Sonstige Bereiche, und zwar: _____	16,11%	110	

1.319

Sonstige Bereiche, und zwar: _____

- Allgemeines Kaufrecht/Zivilrecht
- Beitreibung
- Verbraucherrecht
- Forderungsmanagement
- Fluggastrechte
- Forderungsmanagement
- Inkasso
- Forderungsmanagement Energiebranche
- Forderungsbeitreibung
- Flugreiserecht
- allgemein im Zivilrecht
- Zivilrecht allg.
- Legal Tech
- Beitreibung von Forderungen
- Forderungsbeitreibung; Kaufrecht
- Forderungseinzug
- Reiserecht (Fluggastentschädigung)
- Vollstreckungsrecht
- Forderungseinzug (seltsame Frage)
- Forderungseinzug
- Forderungseinziehungen
- Forderungseinzug allgemein
- Forderungsbeitreibung
- Allgemeines Zivilrecht (Forderungen)
- allg. Zivilrecht
- Reiserecht
- Forderungseinzug, Zwangsvollstreckung
- allg. Zivilvertragsrecht
- Kaufrecht
- Zivilrecht
- Inkasso
- Reiserecht
- Forderungen aus ärztl. Behandlung PVS
- Forderungsmanagement und Vollstreckung
- Glücksspielrecht

Vertragsrecht diverse

Inkasso

Inkasso

Kauf- und Werkvertrag

Forderungsrealisierung

Energierrecht

Forderungsmanagement

Die Auswahlmaske ist tendenziös und neben der Sache. Es gibt bdoch kein Inkasso im Verfassungsrecht oder Umweltrecht. Regelmäßig Wald und Wiese, also allgemeines Zivilrecht.

Vertragsrecht, Forderungseinzug

Inkasso

Beitreibung untreitiger Forderungen aus verschiedenen Rechtsgebieten

Überall wo es um Geldforderungen geht

Zivilrecht

Werkvertragsrecht, Handwerkerrechnungen

Allgemeines Vertragsrecht

allgemeines Zivilrecht

Allgemeines Zivilrecht, Forderungsmanagement

Forderungseintreibung

Bei der Geltendmachung von Forderungen

Beitreibungssachen

Allgemeine zivilrechtliche Forderungen

Alles, was Verbraucher und Massengeschäft betrifft

Vertragsrecht

allgem. zivilrecht

Forderungsbeitreibung

Forderungsvollstreckung: Werbung als "Billiger als Anwalt" und "Kostenlos", obwohl sowohl Zwangsvollstreckungsgebühr als auch Gerichtsvollzieherkosten anfallen (aber erst später erhoben werden)

Forderungsangelegenheiten

Allgemeines Zivilrecht

Schadensersatzansprüchen

zivilrechtlicher Forderungseinzug

Schuldrecht, insbesondere Kaufrecht

Forderungsmanagement

Zivilrecht

Kaufrecht

Forderungsbeitreibung

allgemeines Zivilrecht

Ich bin ausschließlich im Erbrecht tätig.

Reiserecht

allg. Zivilrecht

Inkasso bei Firmenkunden

Vertragsrecht

Inkassoangelegenheiten

zivilrecht

Beitreibungsverfahren

Forderungseinzug

Allgemeines Zivilrecht

Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen

Reiserecht

Forderungsangelegenheiten

Allgemeine Forderungsbeitreibungen

generell Forderungsmanagement

Forderungsmanagement

Vertragsrecht

Forderungsbeitreibung / Inkasso / Zwangsvollstreckung

überall da, wo sie im Weg rumstümpern

Vertragsrecht

Vertragsrecht

Beitreibungen

Forderungsdurchsetzung allg. ZivilR

Vertragsrecht

Luftverkehrsrecht

Fluggastrechte

Forderungseinzug

Zwangsvollstreckung

Allgemeines Zivilrecht und Fluggastrecht

Forderungseinzug

Zivilrecht

Forderungsbeitreibung

Forderungsbeitreibung

all. Zivilrecht

In der Inanspruchnahme anwaltlicher Gebühren ohne eine adäquate Prüfleistung und Sorgfalt hinsichtlich der zugrunde liegenden Forderungen wahrzunehmen. Wenig Leistung für "viel" Geld durch nicht nicht gut ausgebildete Fachkräfte. Wobei die Fachkräfte gut bis sehr gut sind im Inkasso, aber die Grundvoraussetzung "Anspruchsprüfung" nicht erfüllt wird. (Mag in einzelnen Fachgebieten unterschiedlich ausgeprägt sein)

Verbraucherrecht

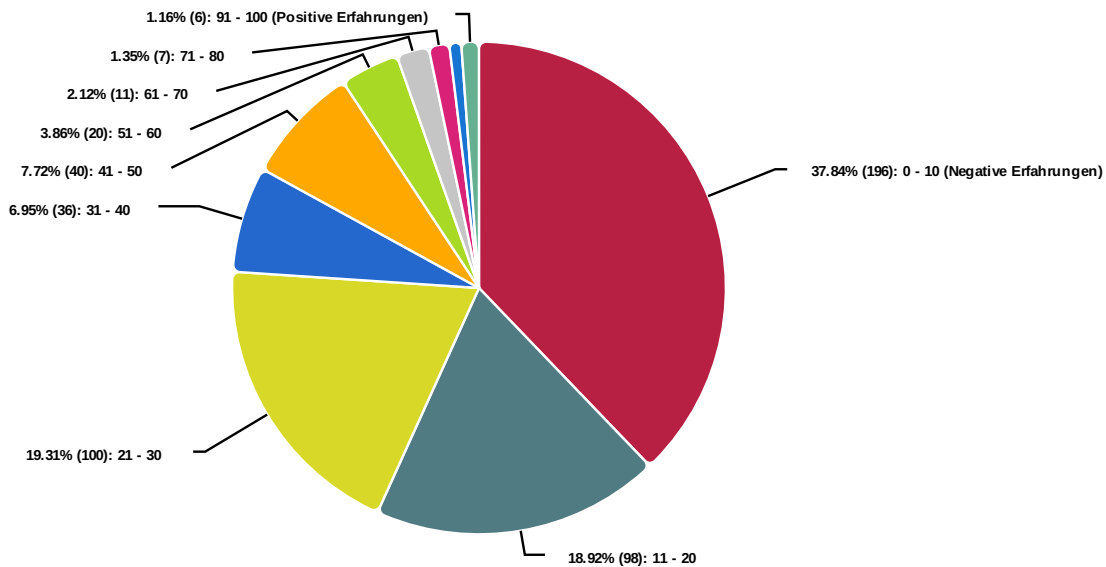
Der Einzug von Forderungen wird zu schnell an Inkassodienstleister abgegeben, die viel zu schnell hohe Gebühren fordern, die die Gläubiger in der Regel nicht zahlen können. Meines Erachtens hängt die Überschuldung vieler Menschen auch mit dem übermäßigen Gebrauch des Inkassos zusammen. In der Sache ist das alles nicht praxistauglich.

Allg. Zivilrecht, Vertragsrecht

allg. Zivilrecht

Wie beurteilen Sie die Sachkunde der Inkassodienstleister im jeweiligen Rechtsgebiet?

Geben Sie bitte an, ob Sie diese als schlecht, neutral oder gut beurteilen.



0 - 10 (Negative Erfahrungen)	37,84%	196	<div style="width: 37.84%;"></div>
11 - 20	18,92%	98	<div style="width: 18.92%;"></div>
21 - 30	19,31%	100	<div style="width: 19.31%;"></div>
31 - 40	6,95%	36	<div style="width: 6.95%;"></div>
41 - 50	7,72%	40	<div style="width: 7.72%;"></div>
51 - 60	3,86%	20	<div style="width: 3.86%;"></div>
61 - 70	2,12%	11	<div style="width: 2.12%;"></div>
71 - 80	1,35%	7	<div style="width: 1.35%;"></div>
81 - 90	0,77%	4	<div style="width: 0.77%;"></div>
91 - 100 (Positive Erfahrungen)	1,16%	6	<div style="width: 1.16%;"></div>
		518	

Durchschnittswert:

Ø 21,95